

der

lichtblick

45. Jahrgang
1 | 2012
Heft Nr. 350

Freund & Feind

Folter - eine philosophische Betrachtung

SV & ThUG

vom Regen in die Traufe?

Echt & Recht

*auf sechs Seiten Kleinanzeigen &
auf vier Seiten Recht*

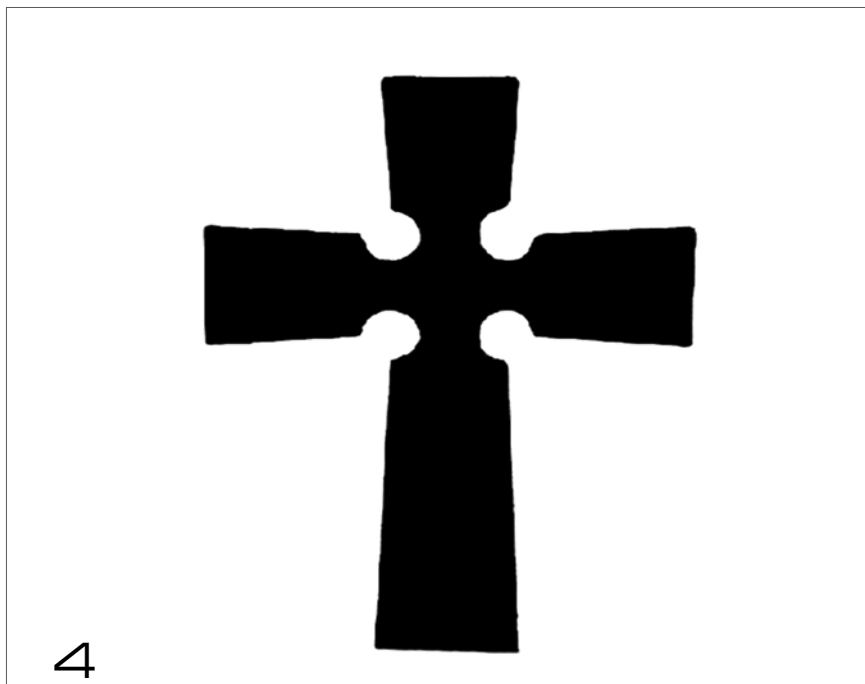
plus & minus

*angepöckelte Lebensverhältnisse
&
nichtangepöckelte Lebensverhältnisse*

Lust & Leid

*familiäres Beziehungsleben - für Inhaftierte
unmöglich? Die große Besuchs-Reportage*





4 **Strafvollzug**
Besuche
Timo Funken

31 **plus & minus**
Spielkonsolen
Dieter Wurm

38 **Kriminalpolitik**
Folter
Stephan Welk

28 **Strafvollzug**
Telío
Stephan Welk

32 **Recht**
Aktuell
Stephan Welk

44 **Strafvollzug**
Lärm
Dieter Wurm

30 **plus & minus**
Angleichungsgrundsatz
Stephan Welk

36 **Strafvollzug**
Tuttifrutti
S. Welk & D. Wurm

46 **Kriminalpolitik**
ThUG
Dr. Annette Linkhorst

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser!

.....

Das neue Jahr ist fulminant gestartet, mit einem Winterknaller vom Feinsten (Kältestens) – wie so oft im Leben: des einen Freud´, des anderen Leid; dem Skifahrer zaubert dieses Klima ein Lächeln auf die Lippen (dem ADAC wohl auch), den Pendler jedoch treibt es zur Verzweiflung.

Muss dies – was den einen freut, kann des anderen Schaden sein – nicht auch besonders in bundesdeutschen Verwahranstalten gelten: schnell den Schlüssel gedreht und weggeworfen, mit einem Wisch abgelehnt, anstatt probiert?

Wohl wahr: Nur Narren denken und handeln so – welche deutsche Justizbehörde hätte die Narrenmütze nicht verdient?

Was wird das neue Jahr nun für uns bereit halten: Scherze, Witze – wohl eher schlechte! –, was zum Schmunzeln und sicher auch vieles zum Weinen und Klagen – im wahrsten Sinne des Wortes: Recht bekommen wir Knackis fast nur, wenn wir vor Gericht ziehen und die Strafvollstreckungskammern die misanthropischen Anstalten in ihre Schranken weisen.

Manches greifen wir auf in diesem Heft, lesen Sie:

- einen Kommentar zum behördlich verordneten Wahlbetrug in deutschen Knästen
- eine kritische Abrechnung mit folternder Militärjunta – aber auch Folter in deutschen Gefängnissen
- einen Beitrag zum neuen ThUG – schlimmer als die SV?
- einen umfangreichen Bericht über Besuche
- sowie über sadistischen Lärm, abzockende Firmen, widrechtliche Durchsuchungsorgien und mehr.

Es erwarten Sie von interessanten Reportagen, hilfreichen Grundsatzurteilen über Kleinanzeigen bis zu Leserbriefen Einblicke in den Strafvollzug, in dem an vielen Stellen der „Wurm“ drin steckt.

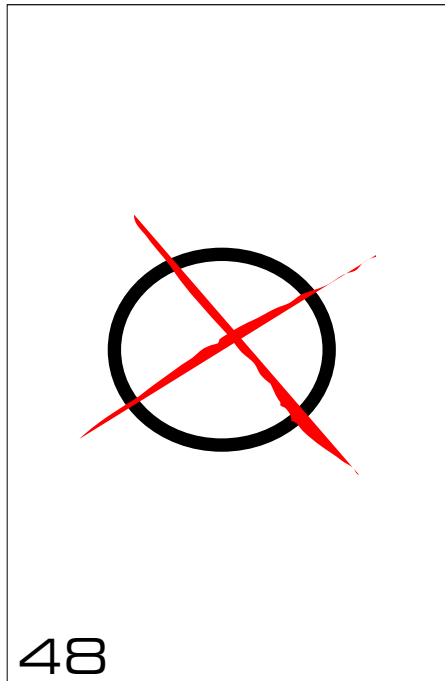
Ich, Dieter Wurm, bin nun auch telefonisch zu erreichen: die Telefonnummer des lichtblicks ist zumindest in einigen von Telio betroffenen Anstalten frei geschaltet – ruft an, wenn´s irgendwo drückt:

(030) 90 147 - 2329.

Ich arbeite schon am neuen Heft, das im Sommer erscheinen wird – wie von vielen Lesern gewünscht wird der lichtblick sich bemühen, noch überregionaler zu berichten – dafür sind wir jedoch auf Eure Hilfe / Zusammenarbeit angewiesen: Schreibt uns: informiert uns über Aufreger, Neuigkeiten, Skandale – und vielleicht gibt´s auch was positives zu berichten?

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, hier drinnen und da draußen, wünschen wir, das lichtblick-Team, eine gute Zeit. Dazu – für uns alle – Freiheit und Glück.

Dieter Wurm (V.i.S.d.P.)



48 Strafvollzug
Wählen
Dieter Wurm

50 Leserservice
Geschenke
Redaktion

52 Kleinanzeigen
Fisch sucht Fahrrad & Allerlei
LeserInnen

59 Knackis Adressbuch
Adressen und Informationen
Redaktion



Familie

Familiäres Beziehungsleben – für Inhaftierte unmöglich? Die Besuchs-Reportage

von Timo Funken

In der verriegelten und verregelten Welt des Gefängnisses wäre eines ganz sicher vonnöten: soziales Gesellschafts- und Beziehungsleben. Genau davon aber sind die Inhaftierten aus- und weggeschlossen: das Führen einer heterosexuellen Partnerschaft oder die Partizipation am Familienleben ist ihnen nicht möglich; ebenso unmöglich ist es ihnen, am sozialen Leben – in Verantwortung – teilzunehmen.

Eine Krux: sollen und müssen doch die Inhaftierten wiedereingegliedert werden; zudem sind ihre Lebensverhältnisse den allgemeinen draußen so weit wie möglich anzugleichen und der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren, so der gesetzliche Auftrag.

Diesem in der Gitterwelt Gefängnis trotzdem nachzukommen, bemüht sich das Gesetz und die Justiz, in dem sie den Außenkontakten – besonders dem Besuch – die vermittelnde Rolle zuschanzen: Gefangene dürfen Besuch empfangen. Üblicherweise ein bis vier Stunden – nicht am Tag; im Monat.

Ist dieses Mittel geeignet, die Ziele zu erreichen? Lesen Sie in dieser Reportage mehr über Besuche, „Liebeszellen“, Vater-Kind-Gruppen, Masturbation; über Scheidungen und Eheschließungen, Hunger und Appetit, Partnerschaft und Einsamkeit.

Einleitung

„In bundesdeutschen Gefängnissen werden tagtäglich Menschen in Schließfächern isoliert, verwahrt, verwaltet. Der Knast-Alltag ist für die Insassen: isolierend, erniedrigend, dequalifizierend. „Ent-Sozialisierung“ ist die Folge.“

mit diesen Worten fasst Ortner, Sozialpädagoge, 1988 die bundesdeutsche Justizvollzugslandschaft zusammen.

„In der lebensfeindlichen und lebensfremden Welt des halb-militärisch geordneten Verwahrvollzugs werden lebensuntüchtige Menschen noch weiter beschädigt und verwahrt.“

so bringt es der ehemalige Anstaltsleiter Rehn im Jahr 2004 auf den Punkt.

Und genau in solch einer Kustodialorganisation, einer totalen Institution, sollen die untergebrachten Menschen auf ein Le-

ben in sozialer Verantwortung vorbereitet werden; genau hier sollen sie zwischenmenschliche Beziehungen lernen – mit anderen kriminellen Subjekten, in einer grauen und dunklen Welt voller Vorschriften und Versagungen.

Nicht nur im „alten“ Strafvollzugsgesetz, sondern auch in den Entwürfen der neuen Landes-Strafvollzugsgesetze – im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde auch der Strafvollzug zur Ländersache – wird betont, dass die Strafhafte zum Ziel habe, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen; hierzu wirkt der Vollzug von Beginn der Haft an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin. Dazu gehört, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist, und das schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwir-

ken ist – so bestimmt es das Gesetz.

Ja, ja – das sei und klinge ja alles schön und gut, werden nun nicht nur Knackis rufen, sondern ein jeder, der mit dem Knast mal zu tun hatte. Leider jedoch sei es oft weit weg von der Realität. Würde dem Resozialisierungsgedanken in der Praxis tatsächlich dieser Stellenwert beigemessen, so müsse sich ernsthaft mit der Abschaffung der Gefängnisse auseinandergesetzt werden. So Recht Tolstoi hat: „*Zeige mir Deine Gefängnisse und ich kenne die Kultur Deines Landes.*“, so wahr ist, dass der Abolitionismus (die Abschaffung der Knäste) im deutschen Volke auch im zweiten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts wohl wenig Freunde finden wird. Trotzdem – und gerade darum –: im Vollzugsalltag sollte stets versucht werden, wissenschaftliche Erkenntnisse, humane Behandlungen, sozialstaatliche Vorgehensweisen und gesetzliche Vorgaben zu beachten und umzusetzen.

Auch hier wird abgewunken werden: schön und gut, am Ende aber koche jede Anstalt ihr ganz eigenes Süppchen aus Sicherheit & Ordnung, aus Versagungen und Nicht-Wollen, Behandlung und Verwahrung – hier scheint das neue Gesetz ebenso unvollständig, wie das alte; vieles steht im Ermessen. Und dies bedeutet: frei nach Schnauze werden Behandlungsmaßnahmen angeboten und gewährt – oder eben nicht.

Besuch gemäß Gesetz – ein Überblick

Eindeutig geregelt jedoch ist der Besuch: Galt bisher – im Bundes-Strafvollzugsgesetz – ein Minimum von einer Stunde im Monat, dass auch im neuen bayerischen Strafvollzugsgesetz, im niedersächsischen und im hamburgischen nur weiter fortgeschrieben wurde – in Hamburg jedoch wurden Langzeitbesuche mitaufgenommen –, so sieht der Entwurf der Strafvollzugsgesetze der Länder Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen immerhin zwei Stunden vor; und bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden.

In dem Entwurf wird zudem auch der bereits in vielen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt.

Betont wird, dass die Anstalten verpflichtet sind, Besuche von Angehörigen (dazu zählen neben Ehegatten, Eltern, Geschwistern und Kindern auch Lebenspartner und Verlobte) besonders zu unterstützen.

Exkurs: Angehörige

In der Straffälligenhilfe Tätige fordern, den Begriff „Angehörige“ weiter zu fassen: denn nicht ein verwandtschaftliches Verhältnis bestimmt quasi automatisch die Stärke der Bindung, den Grad der Nähe, sondern auch Sportfreunde, Nachbarn oder Arbeitskollegen können ein langjähriges, inniges und vertrauensvolles Verhältnis zueinander haben, so dass von einem „Angehörigen“ gesprochen werden kann. In der Strafvollzugspraxis sollten Besuche von diesen Person denen Angehöriger gleichgestellt werden.

Das Gesetz räumt den Gefangenen das Recht ein, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren; dieses Recht ergibt sich unter anderem aus den Grundrechten der freien Meinungsäußerung und dem Schutz von Ehe und Familie – dem Gefangenen sollen nicht mehr Einschränkungen auferlegt werden, als mit dem Freiheitsentzug selber und der Erreichung des Vollzugszieles unmittelbar notwendig verbunden sind.

Gerade bei den persönlichen Außen-Kontakten, die im Zuge des Besuchs vollzogen werden, ist das Recht des Gefangenen durch zahlreiche Vorschriften jedoch stark eingeschränkt – hier verweist das Gesetz auf die Hausordnungen der Anstalten, die häufig nur das gesetzliche Minimum an Besuchszeit gewähren und die Durchführung der Besuche erschweren: Durchsuchungen von Besuchern, ungemütliche Räume, gar Trennscheiben und Berührungsverbote – dabei wird die Pflicht der Vollzugsbehörden, die Beziehungen mit Personen außerhalb der Anstalten zu fördern, – wie erwähnt – im neuen und alten Gesetz ausdrücklich benannt. So sollen Besuche über das Minimum hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern. Die im Gesetz benannten Zeiten werden als absolut unterste Grenze angesehen.

Auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze schreiben Besuche so oft wie möglich fest; die Besuchsregelungen müssen zudem so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können.

„*Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.*“, so Abs. 3 des § 24 StVollzG, der den Besuch regelt. Voraussetzungen für die Durchsuchungen sind also ausschließlich Sicherheitsgründe; Ordnungsbedenken reichen nicht aus. Die Durchsuchung darf nur mittels Abtastens der Kleidung und / oder mit Metallsonden vorgenommen werden.

In einem eigenen Paragraphen ist die Besuchsüberwachung geregelt, die sich untergliedert in die Sichtkontrolle und die Inhaltskontrolle: die optische Überwachung des Besuchs ist gemäß Gesetz quasi der Normalfall, die akustische Überwachung darf nur im Einzelfall aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorgenommen werden. Obschon der „Normalfall“ der optischen Überwachung an die Voraussetzung des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte von Behandlungs-, Sicherheits- oder Ordnungsgründe geknüpft ist, brauchen diese jedoch nicht in der Person des jeweiligen betroffenen Gefangenen liegen, sondern vielmehr genügen anstaltsbezogene generelle Gründe – oder anders: im geschlossenen Vollzug wird man diese Gründe stets annehmen.

Kritische Strafvollzugswissenschaftler monieren, dass die ständige optische Besuchs-Überwachung rechtswidrig ist – per se würden auch in einer geschlossenen Anstalt unüberwachte Besuche die Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.

Zwar ist die akustische Überwachung eine Ausnahme – und bedarf zwingend Gründen im Einzelfall – nicht selten

jedoch sind Vollzugsbedienstete so in den Besuchsraum zum Vornehmen der optischen Überwachung integriert, dass wohl nicht jedes gesprochene Wort verfolgt werden kann, häufig aber doch ein Mithören von Gesprächen ohne weiteres möglich ist.

Das Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetz – eine Möglichkeit der Besuchsverhinderung

Darüber hinaus jedoch werden den Besuchern und Besuchten besondere Maßnahmen aufoktroziert: beispielhaft sei hier das unlängst in Kraft getretene Justizvollzugsdatenschutzgesetz (BlN), über das der lichtblick noch berichten wird, und das mehr ein Auskunfts-, als ein Datenschutzgesetz zu sein scheint, angeführt. So bestimmt das neue Gesetz, dass Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, auch ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen bei Gefangenen und bei Personen oder Stellen außerhalb des Justizvollzuges erhoben werden können. Im Klar-

„Besuche sind die einzige wirkliche Möglichkeit, den Kontakt „nach draußen“ aufrecht zu erhalten. Sie sind deshalb unerlässlich für eine erfolgreiche Resozialisierung. Jeder Versuch, die persönlichen und gerade auch familiären Bindungen nach draußen zu intensivieren, sind zu unterstützen. Erst wenn der Gefangene überhaupt keinen Kontakt mehr nach draußen hat, ist er der totalen Institution Knast total ausgeliefert.“

Dirk Behrendt, Rechtspolitischer Sprecher der Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus

text: jeder Bürger, der einen Gefangenen besucht – oder auch nur vom Gefangenen einen Besuchsschein erhält, oder nur mit einem Gefangenen kommuniziert – wird von der Orwell’schen Datenkrake erfasst; schlimmer gar: über ihn können beispielsweise ohne sein Wissen Daten bei Behörden und Ämtern und / oder anderen Personen und Institutionen erhoben werden – und wer wann diese Daten wofür nutzt, kann noch niemand sagen. Da überlegt es sich selbst die unbescholtenste Mutti vielleicht zweimal, ob sie ihren Sohn im Knast besuchen kommt, oder?

Die Besuchsabschreckung geht aber noch weiter: erlaubt es doch das neue Daten„schutz“gesetz, dass von den Besuchern erkennungsdienstliche Daten erhoben werden können, nämlich:

- Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken
- Aufnahme von Lichtbildern
- Feststellung und Messung äußerlicher Merkmale

ANZEIGE



... seit 1827

Straffälligen- und
Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin
Telefon: 030 - 86 47 13 - 0
Fax: 030 - 86 47 13 - 49
info@sbh-berlin.de

Zweigstellen:
Donaustraße 52 | 12043 Berlin
Triftstraße 41 | 13353 Berlin



sozial bestimmt handeln

- ♦ Straftatbearbeitung
- ♦ Entlassungsvorbereitung
- ♦ Betreutes Wohnen
- ♦ Schuldnerberatung
- ♦ Eingliederungshilfe
- ♦ Arbeit statt Strafe
- ♦ Arbeits- u. Qualifizierungsangebote (ARGE u. a.)
- ♦ Gruppentraining Soziale Kompetenzen
- ♦ u. a. Gruppenangebote

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



- Aufnahme von äußerlichen Personenbeschreibungen.

Wohlgemerkt: diese Maßnahmen können nicht nur Gefangenen, sondern Besuchern auferlegt werden – verweigern sie sich, dann wird im Zweifel der Besuch versagt werden. Sicher wird sich, sollten diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen tatsächlich in Berliner Gefängnissen bei Besuchern angewendet werden, dieses Gesetz harten verfassungsrechtlichen Überprüfungen stellen müssen.

Ebenso arg trifft es die Gefangenen in manchen Bundesländern: unlängst (s. der lichtblick, 04/2011, S. 40) erließ das Land Sachsen in seinen Knästen höchst fragwürdige Durchsuchungsorgien, die zwischenzeitlich zumindest teilweise von Gerichten gerügt beziehungsweise von den Justizbehörden selbst entschärft wurden. Gefangene aus Thüringen trifft es ebenso – lesen Sie dazu mehr im Bericht von Dieter Wurm in dieser lichtblick-Ausgabe, S. 36.

Besuch in der Praxis

In deutschen Justizvollzugsanstalten kann im Durchschnitt von einer Besuchsdauer von zwei bis vier Stunden im Monat ausgegangen werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Datenlage und der Forschungsstand zum Thema Besuch als äußerst dürftig zu bezeichnen sind. Strafvollzugsexperten stellen fest, dass das Thema einerseits kaum einer Erforschung bedarf, da ohnehin einem jeden einsichtig ist, dass Besuche das Vollzugsziel befördern – je mehr Außenkontakte bestehen, desto weniger schwierig ist die Wiedereingliederung, desto eher tritt sozial-konformes Verhalten ein, desto wahrscheinlicher ist die Reduzierung von Prisonisierungsschäden und der Angleichungsgrundsatz wird erfüllt – und gewichtiger Aspekt eines humanen Strafvollzuges sind; andererseits ist ein zu genaues Hingucken seitens der Anstalten eher unerwünscht: würde dann ja entdeckt werden, dass ein bis vier Stunden Besuch unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten nicht annähernd der Zielerreichung dienlich sind.

Die „Gegebenheiten“

Frequenz, Dauer und Zulassung

Die Besuchszeit wird meist auf zwei bis vier Besuche im Monat verteilt – die in bundesdeutschen Anstalten übliche Besuchszeit liegt, nach einer Umfrage des lichtblicks in 25 Gefängnissen, bei circa 30-60 Minuten; und dies bei wöchentlicher oder 14-tägiger Besuchsmöglichkeit. Darüber hinaus werden in manchen Anstalten unüberwachte Langzeitbesuche angeboten, die meist einmal im Monat in Anspruch genommen werden können; deren Dauer schwankt zwischen drei und acht Stunden.

Zur Frequenz und Dauer von Besuchen in bundesdeutschen Anstalten hat der ehemalige Anstaltsleiter Dr. Harald Preusker zusammenfassend festgestellt, dass es absolut illusorisch

Fortsetzung auf Seite 10



◀ Eine Karikatur des lichtblicks, die zwar schon einige Jahre auf dem Buckel hat – geraucht werden darf in Besuchsräumen nicht mehr – aber anschaulich Besuchsgegebenheiten darstellt.

Interview

mit dem Juristen, Pädagogen und Kriminologen
Prof. Dr. Heinz Cornel,
 einem ausgewiesenen Strafvollzugsexperten

lichtblick: Herr Prof. Cornel – provokant unsere Eingangsfrage zum Thema Besuch: Wieso soll man inhaftierten Straftätern überhaupt die Möglichkeit des Besuchsempfangs gestatten? Sollen wir Verbrecher nicht darben und gehört zu unserer Bestrafung nicht auch der Entzug / die Zerstörung von sozialen Beziehungen?

Prof. Cornel: Natürlich nicht! Wir können die Beurteilung der Besuche nur verstehen, wenn wir vor dem Hintergrund unterschiedlicher Straftheorien entscheiden, ob wir im Strafvollzug vergelten oder vor allem resozialisieren wollen. Wer durch die Vollziehung der Freiheitsstrafe vergelten will, für den kommen hartes Lager, karge Kost, schlechte Unterbringung, sinnlose Arbeit und eben auch wenig Besuche gerade recht. Wer aber resozialisieren will, wer die Grundsätze zur Gestaltung des Vollzugs ernst nimmt, für den sind Besuche ein wichtiges Mittel, soziale Beziehungen zu Angehörigen zu stützen und zu fördern. Die lange Geschichte der Freiheitsstrafe lehrt uns aber zweierlei, nämlich: 1. Die Vergeltung spielt im Strafrecht eine große Rolle, denn dem Maß der Schuld soll das Maß der Strafe entsprechen und 2. hat die Institution Gefängnis eine durchgängige Geschichte – der preußische Vergeltungsvollzug ist beispielsweise in den Tegeler Anstaltsmauern im wahrsten Sinne des Wortes zementiert. Und nicht zuletzt in den Erwartungen der öffentlichen Meinung.

lichtblick: Das heißt?

Prof. Cornel: Das heißt, dass es schwierig ist, überkommene Strukturen, Gegebenheiten, Denkmuster zu wandeln. Konkret zurück zu Ihrer Frage: In der Logik des preußischen Vergeltungsvollzug würde Ihre Behauptung Sinn haben – im heutigen Resozialisierungsvollzug jedoch, hat das Gegenteil Sinn ...

lichtblick: Und das wäre?

Prof. Cornel: Nun – ein Vollzug, dessen gesetzliche Bestimmungen die Wiedereingliederung fordern, muss „Dinge“, die dieser Wiedereingliederung dienen können, fördern. Und dazu zählt in besonderem Maße der Besuch. Und den negativen Folgen der Trennung muss entgegengewirkt werden – auch dazu sind Besuche geeignet.

lichtblick: Also mehr Besuch, „besserer“ Besuch?

Prof. Cornel: Ich wünsche mir, viel früher anzusetzen – sehen Sie, die in deutschen Justizvollzugsanstalten praktizierten Besuchsregelungen stehen am Ende einer Kette vieler Entscheidungen, die schon vorher falsch gefällt worden sind.

Nämlich: wenn man erstes (zu) viele Gefangene im Gefängnis und insbesondere im geschlossenen Vollzug unterbringt und zweitens diese geschlossene Unterbringung – Einpferchung – in großen Anstalten geschieht, sind die Möglichkeit des Besuchsempfangs ganz andere; und eher eingeschränkt und schwierig.

lichtblick: Was wäre also zu tun?

Prof. Cornel: Das geht sicher über unser Thema hinaus – unlängst aber habe ich in einer Arbeitsgruppe Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz erarbeitet, in denen wir unter anderem mehr offenen Vollzug, kleine heimatnahe Einheiten und viele Kontaktmöglichkeiten zu Angehörigen fordern. Gerne verweise ich auch immer auf den skandinavischen Strafvollzug – hier gelten Anstalten, in denen 100 Gefangenen untergebracht sind, als groß; vorstellbar wären auch dezentrale Einrichtungen – kleine Wohngruppen von 10 - 12 Personen –, in denen Straftäter nicht hinter hohen Mauern vom Leben weggeschlossen werden, sondern wo die Wiedereingliederung wirklich gelebt wird, ausgelebt werden kann.

lichtblick: Natürlich – besser, als wenn Kinder ihre Väter oder Ehefrauen ihre Männer im geschlossenen Vollzug besuchen kommen müssen, wäre natürlich, wenn Straftäter im Offenen Vollzug untergebracht würden beziehungsweise im Rahmen von Lockerungen ihre Angehörigen zu Hause besuchen könnten – und nicht umgekehrt.

Prof. Cornel: Ganz genau! Ich plädiere deutlich dafür, den Standard, der 1976 mit dem Strafvollzugsgesetz fast erreicht wurde, nicht nur beizubehalten, sondern auszubauen. Leider ist es so, dass man allenfalls den Standard gerade so verteidigt hat – die Chancen, die Straflängen zu reduzieren, die Gefangenenraten zu senken, ambulante Maßnahmen zu bevorzugen und den Offenen Vollzug auszubauen, wurden vertan; weit zurückgeblieben ist man hinter dem, was notwendig wäre. Aber ich bin ganz optimistisch, dass durch den neuen Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes auch diesbezüglich endlich ein neuer Wind weht – wenn das auch mit der Umsetzung und praktischen Wirksamkeit noch ein wenig dauern wird.

lichtblick: Und was wäre im Bezug auf Besuche im geschlossenen Vollzug notwendig?

Prof. Cornel: Schon damals, anlässlich der Beratungen und Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes, waren sich alle Experten einig, dass die gesetzlich festgeschriebene Besuchszeit das allerunterste Minimum darstellt – wesentlich mehr wäre wünschenswert.

lichtblick: In bundesdeutschen Knästen des geschlossenen Vollzugs im Jahr 2012 scheinen durchschnittliche Besuchszeiten von 2 - 4 Stunden pro Monat, verteilt auf 2 - 4 Termine, die Realität zu sein – ist das ausreichend?

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Fortsetzung des Interviews mit Prof. Cornel

Prof. Cornel: Nein – aber: es gibt auch andere Lebenssituationen – beispielsweise wenn Väter auf Montage sind, Ehemänner im Ausland stationiert sind –, in denen soziale Kontakte zu Angehörigen einschränkt sind.

lichtblick: Das klingt dann doch –

Prof. Cornel: Ganz deutlich: ich möchte das nicht verstanden wissen als Argument für geringe Besuchszeiten, sondern darauf hinweisen, dass auch außerhalb der Vollzugsanstalten Familien nicht immer unter idealen Bedingungen zusammenleben. Keine Strafvollzugsanstalt der Welt mit keinem denkbaren Strafvollzugskonzept kann ideale Bedingungen für das Zusammenleben von Familien bieten. Aber natürlich geht es hier um besonders schwierige Umstände – denn: der Strafvollzug ist in der Verantwortungsposition, er muss für die ihm überantworteten Strafgefangenen sorgen, beispielsweise für deren gesunde Ernährung. Wenn also Inhaftierten die Freiheit zur Gestaltung ihrer Lebensumstände genommen wird, dann hat der Strafvollzug eine besondere Verantwortung – erst recht bei „Dingen“, die der Resozialisierung dienen, beziehungsweise dienen können. Da dürfen dann auch keine fiskalische Gründe entgegenstehen – zumindest darf das nicht im Vordergrund stehen und muss gegenüber den Nachteilen und Einschränkungen für die Gefangenen abgewogen werden. Meine Kritik diesbezüglich richtet sich hier ausdrücklich nicht an die Anstaltsleitungen, sondern gegen die Gesetzgeber und die finanzielle Ausstattung.

lichtblick: Fiskalische Gründe? Der Haushalt der Anstalten beträgt mehrere 10 Millionen Euro pro Jahr – ein zweiter, dritter oder vierter oder zehnter Besuchsraum oder den Besuch beaufsichtigender Beamter reißen ganz sicher keine Löcher ins Budget.

Prof. Cornel: Unabhängig davon, dass ich dazu keine Aussage treffen kann – bereits alle vorherigen Entscheidungen müssten justizpolitisch eine andere Orientierung erfahren. Mit anderen Worten: die Besuchsbedingungen im geschlossenen Vollzug sind Folge des geschlossenen Vollzugs selbst. Wenn die Kriminalpolitik Gefangene bevorzugt in großen Anstalten des geschlossenen Vollzuges unterbringt, dann sind ausgiebige und „angenehme“ Besuche kaum anzubieten. Wenn man meint, dass man in hochsicheren Gefängnissen so viele Straftäter unterbringen muss, dann wird man gewisse Einschränkungen bei den Besuchen hinzunehmen haben.

lichtblick: Betroffen sind wir als Betroffene von diesem Handeln wider besseren Wissens, von dieser Kriminalpolitik, die allzuhäufig weder wissensbasiert, noch human, noch sozialstaatlich ist – wir als lichtblick können nur immer wieder darauf hinweisen – und zumindest für Veränderungen im Kleinen kämpfen. Wie ist es beispielsweise um die Langzeitbesuche bestellt – ist das eine gute Sache?

Prof. Cornel: Ganz sicher. Aber nochmal: Als erste Priorität

möchte ich die Verkürzung der Strafe, die vermehrte Anwendung der Reststrafenaussetzung verstanden wissen; des Weiteren sollten in viel stärkerem Maße Freiheitsstrafen im Offenen Vollzug vollstreckt werden und drittens plädiere ich für eine Mehrung der Lockerungen aus dem geschlossenen Vollzug – und nur bei Gefangenen, bei denen aus Sicherheitsgründen all dies nicht möglich ist oder bei denen eine erste intensive Kontaktaufnahme vor der Lockerung erprobt werden soll, sollte der Langzeitbesuch praktiziert werden. Klar ist, dass für Familien und Paare eine Kontaktsituation außerhalb des Vollzugs, in der eigenen Wohnung beispielsweise, wesentlich attraktiver ist, als in einem Langzeitbesuchsraum in einer JVA. Und auch die Resozialisierung wesentlich mehr befördernd.

lichtblick: Tja – leider sieht die Realität für zehntausende Gefangene anders aus – können 3 Stunden Langzeitbesuch ein paar mal im Jahr ausreichen; ausreichen, um Beziehungen zu pflegen, Ehen zu erhalten, Kinder zu erziehen? Wie viel Langzeitbesuch wäre wünschenswert?

Prof. Cornel: Deutlich länger als 3 Stunden wäre angemessen; 3 Stunden geben der Kommunikation eine eingeschränkte Struktur vor – sie bieten weder Muße noch Alltag, genau der wäre aber Wiedereingliederung und Angleichung. Langzeitbesuch zeichnet sich nicht unbedingt durch eine genau hier jetzt festgelegte Stundenzahl aus, sondern durch den Umstand, dass die beteiligten Personen nicht von Beginn an vor allem an die zeitliche Begrenzung und den Abschied denken müssen. Unbedingt wünschenswert wären für deutsche Haftanstalten auch Appartements, wie beispielsweise in Skandinavischen Ländern, in denen Inhaftierte mit Ihren Angehörigen temporär leben können. Aber dafür bräuchte man eine andere Kultur der Strafvollstreckung.

lichtblick: Herr Prof. Cornel – vielen Dank für das Interview. Stellvertretend für viele Gefangene: Würde der bundesdeutsche Strafvollzug so ausgestaltet werden, wie Sie und andere Experten es vorschlagen, wäre viel gewonnen – für uns Straftäter aber auch für die Bevölkerung. ■

Fortsetzung von Seite 8

sei zu glauben, dass eine Besuchszeit von ein oder zwei Stunden im Monat eine Beziehung lebendig erhalten könne. Hinzu kämen, so Preusker, die besonderen Bedingungen eines Knast-Besuches, die in der Summe dazu führen würden, dass die Erreichung des Vollzugszieles nicht nur nicht befördert, sondern gar eingeschränkt werde.

Um einen Gefangenen zu besuchen, müssen zuvorderst auch administrative Hürden genommen werden – hier kocht jede Anstalt ihr eigenes Süppchen: in manchen Justizvollzugsanstalten gibt es offene Besuchszeiten, zu denen die – zuvor jedoch in eine Besucherliste des jeweiligen Gefangenen eingetragenen – Besucher „einfach“ kommen können; in manchen Anstalten müssen sich die Besucher zum Besuch zum

Teil Wochen vorher anmelden, in anderen wiederum muss der Gefangene diese Anmeldung vornehmen. Hier sind teilweise dann auch entsprechend ausgestellte Besuchserlaubnisse mitzuführen. Wird ein (vorher angemeldeter) Besuch nicht wahrgenommen, verfällt er zumeist. Verspätungen des Besuchers führen fast überall zur Nicht-Durchführung des Besuchs.

Auch an den Besucher selbst werden Anforderungen gestellt: Das Mitführen eines Personalausweises ist unseres Wissens überall obligatorisch – und nachvollziehbar; alkoholisierte Besucher werden überwiegend nicht eingelassen – und auch sind Fälle bekannt, in denen ungepflegte Kleidung zum Ausschluss geführt hat. Des Weiteren kann ruppiges Verhalten der Besucher – aus welchem Grund auch immer – zum Ausschluss führen; hier entscheidet stets der an der Besuchspforte Dienstuende. Die Beschwerdemöglichkeiten sind – wie so häufig im Vollzug – eingeschränkt beziehungsweise führen für den Einzelnen meist nur zum Gegenteil des Beabsichtigten.

Besonders die Altanstalten sind meist für Rollstuhlfahrer ungeeignet – selbst wenn heutzutage viele Altanstalten zumindest rudimentär auf behinderte Besucher eingestellt sind.

Ebenso schwierig stellt sich die Situation für Kleinkinder dar: Kinderwagen und Tragetaschen dürfen überwiegend nicht zum Besuch in die Anstalt eingebracht werden.

Ausgeschlossen werden häufig auch ehemalige Gefangene oder Personen, die in „Gefahrenabwehrdateien“ eingetragen sind – über diesbezügliche Details konnte der lichtblick im Zuge dieses Artikel keine Recherchen durchführen, ist jedoch an Hinweisen interessiert!

Zusammenfassend ist bereits die Zulassung zum Besuch an Vorschriften geknüpft, die zumindest erschwerend wirken können – keinesfalls aber den Besuch fördern.

Obwohl die Quantität der Besuchszeit kein Wert an sich ist, sondern auch im Zusammenhang mit der Qualität des Besuches gesehen werden muss: erst Zeiten schaffen

Möglichkeiten – und sind folglich ein weiteres Argument für eine Erhöhung der Quantität; oder anders: die Bedingungen der Möglichkeit eines wertvollen Besuches sind ausreichende Besuchszeiten.

Durchsuchungen und Überwachungen

Bereits angerissen wurden die mit dem Besuch einhergehenden Durchsuchungsmaßnahmen. Grundsätzlich müssen die den Besuchsverkehr regelnden und reglementierenden Vorschriften des Gesetzes und der Hausordnungen die verfassungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigen – dies sind die Respektierung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. GG), des Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1), der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) sowie der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Nicht zuletzt müssen sämtliche Eingriffe im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 28 Abs. 1) stehen.

Als besonders prägnanter Fall soll hier im Folgenden der Besuch von Kindern exemplarisch und kritisch begleitet werden.

Bereits der Eintritt in das Gefängnis, dessen meist graue, stacheldrahtbewehrten, hohen Mauern martialisch wirken, dessen schweren Metalltüren bedrohlich zuschlagen, dessen grünlich schimmernde Panzerglasscheiben uniformierte Bedienstete fratzenhaft verzeichnen, ist – gelinde gesagt – ein besonderes Erlebnis; erst recht für ein Kind. Die mit dem Besuch bei der Begleitperson – wohl meist die Mutter – einhergehenden An- und Verspannung werden auch dem Kind nicht verborgen bleiben.

Eine Mär jedoch ist, dass bärbeißige Wärter stets die Besucher verschrecken – vielfach berichten Besucher von, den Umständen entsprechend, freundlichen Justizvollzugsbediensteten. Generell sollten die Justizbehörden dafür Sorge tragen, dass entsprechend im Publikumsverkehr geschulte Bedienstete für die Besuchsdurchführung eingesetzt werden.

Sonderfall „Umwindeln“:

Besonders bedenklich – wohl auch rechtlich – scheint hier das Vorgehen mancher Anstalten zu sein, die verlangen, dass Windel-tragende Kinder im Beisein von Bediensteten vor dem Besuch neu gewickelt werden müssen. Juristen kommen zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass zwar als Durchsuchungsmaßnahmen das Abtasten der Kleidung und „Absonden“ mittels Detektoren zulässig seien, jede weitergehende Form der Durch- oder Untersuchung jedoch ausscheide. Da Durchsuchungen nicht nur Eingriffe in die Grundrechte der Besucher sind, sondern die JVA bei ihren Eingriffen an die Grundsätze der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit gebunden ist, hat sie – beispielsweise bei der Verhinderung des Einschmuggelns von Drogen – das jeweils mildeste, am wenigsten belastenden Mittel einzusetzen. Ein Eingriff wie der des Umwindelns – das Kind muss unter Aufsicht eines völlig Fremden mit anstaltseigenen Windeln neu gewickelt werden – geht deutlich über das Zulässige hinaus und verbietet sich eigentlich gänzlich, wäre allenfalls als Einzelfallmaßnahme zulässig. Für das Kleinkind ist dieses Umwickeln eine höchst unangenehme Situation – nicht nur, weil die Umgebung nicht die häusliche ist und Anspannungen der Mutter dem Kind nicht verborgen bleiben werden, sondern weil ein Fremder dabei ist und die Materialien andere sind – statt Pflegeprodukten und Feuchttüchern gibt's die Knastservietten. Jedenfalls geht im Erleben des Kindes mit dem Besuch beim Vater Unangenehmes einher – zu bedenken sind hier also nicht nur aktuelle Verstimmungen, sondern auch langfristigen Folgen. ■

Jedenfalls mildern auch freundliche Bedienstete nicht das Absonderliche des Abtastens, dem sich auch die Kinder unterwerfen müssen. Zudem fühlen sich insbesondere Besucher von wegen Betäubungsmitteldelikten einsitzenden Inhaftierten einer Art gesellschaftlicher Sippenhaft ausgesetzt – sie berichten teilweise von besonderer Diskriminierung beim Besuch.

Sind die Besucher im Besuchsraum eingetroffen, erwartet sie der Gefangene entweder bereits, oder er wird anschließend zugeführt.

Exkurs: Umkleidungen

Auch die Gefangenen müssen sich in vielen Anstalten Durchsuchungs- oder gar Umkleideprozeduren unterziehen. Besondere Erwähnung soll hier der Aspekt finden, dass in manchen Anstalten Anstaltskleidung getragen werden muss – auch oder gerade beim Besuch. Dies stellt eine besondere Erniedrigung dar; erst recht im Hinblick auf den Besuch von Kindern, denen die absonderliche Bekleidung des Vaters kaum verstehbar gemacht werden kann.

Ohnehin steht das zwangsweise Tragen von Anstaltskleidung seit Jahrzehnten ganz besonders und fast ausnahmslos in der Kritik. Dass das Tragen von Anstaltskleidung auch im Musterentwurf der Landesstrafvollzugsgesetze fortgeschrieben wird, ist schlichtweg ein Unding und geht deutlich an den Gestaltungsgrundsätzen des Vollzuges, gar an den Zielen des Vollzuges, vorbei. Glücklicherweise steht es im Ermessen des Anstaltsleiters, abweichende Regelungen zu treffen – so darf beispielsweise in der JVA Tegel eigene Kleidung werden.

Grundsätzlich besitzt die umfängliche Durchsuchung der Gefangenen den unbestreitbaren Vorteil gegenüber einer Intensivkontrolle der Besucher, da sie weder diese noch den Ablauf des Besuchs selbst belastet.

Üblicherweise finden die Besuche in größeren Räumen mit mehreren Tischen statt. An jeweils einem eigenen können die Inhaftierten mit ihren Besuchern Platz nehmen. Gewöhnlich befinden sich im gleichen Raum Justizvollzugsbedienstete, die die visuelle Besuchsüberwachung durchführen. Wird diese optische Überwachung so ausgestaltet, dass ein Mithören der Gespräche nicht ohne weiteres möglich ist – beispielsweise in dem die Beamten in einem Glaskasten sitzen, oder etwas abseits auf einem Podest – ist wenigstens das einzelne gesprochene Wort vertraulich. Von der Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation jedoch ist dieses Setting weit entfernt: nur ein Teil der zwischenmenschlichen Verständigung wird verbal geführt – mit anderen Worten: grimmige Blicke, gestenreiche Unterhaltungen, fließende Tränen – all dies ist Kommunikation und der optischen Besuchsüberwachung zugänglich! Dem müsste der Gesetzgeber Rechnung tragen, in dem auch eine optische Überwachung nur im Einzelfall abgeordnet werden darf.

Obwohl die Überwachung selbst Kinder wohl weniger beeinträchtigt, als Erwachsene, fragt zu Recht Prof. Dr. Busch, welchen Sinn eine Überwachung des Besuchs durch einen uniformierten Beamten haben soll?; auch wenn Erwachsene

Besucher dieses Erscheinungsbild vielleicht verarbeiten, ist es für das Erleben des Kindes bedeutsam, so Busch weiter. Denn Kinder verstehen nicht den Sinn des Strafvollzuges – die äußeren Bedingungen jedoch nehmen sie wahr.

Von ganz besonderer Bedeutung ist bei einem Besuch, insbesondere der Familie / des Ehegatten, der Körperkontakt: Es gehört zu den normalen gesellschaftlichen Gepflogenheiten, dass sich miteinander enger bekannte Menschen – und zu meist zählen nur solche zu den Besuchern – zumindest zur Begrüßung und Verabschiedung umarmen, drücken, herzen. Küsse und Zärtlichkeit mit dem eigenen Partner austauschen zu können, ist das Mindeste, was bei einem Besuch ermöglicht werden sollte – leider stellt hier jede Anstalt ganz eigene Regelungen auf: teilweise ist ein inniges Miteinander gestattet, teilweise sind Küsse und Berührungen erlaubt, aber gewisse Sitzordnungen müssen eingehalten werden, und teilweise sind nur zur Begrüßung und Verabschiedung Körperkontakte gestattet. Überwiegend – so eine erste Recherche unserer Zeitung – wird es jedoch geduldet, dass Väter mit ihren Kindern recht ungezwungen in Kontakt und Berührung sein können – so beispielsweise auch in der JVA Berlin-Tegel.

Gilt schon für Erwachsene, dass die Wartehallenatmosphäre den Besuch handicapiert – wie viel mehr müssen die besonderen Bedingungen erst Kinder's Seele trüben und verstören?! Können nämlich Erwachsene die besondere Situation berücksichtigen und verarbeiten, ob der Gegebenheiten beispielsweise auf's Schmusen verzichten und sich „angemessen“ verhalten, ist Kindern dies nicht möglich: sie verstehen nicht, wieso sie brav am Tisch sitzen müssen, wieso sie mit Papa nicht herumtoben und spielen können. Papa wird ihnen kein Spielzeug mitbringen können, sich mit Ihnen nicht angemessen beschäftigen können und noch immer mangelt es in manchen Anstalten an kindgerechten Spielecken.

Zusammenfassend sind die Durchsuchungen und Überwachungen ganz besondere, dem alltäglichen Leben gänzlich fremde und anstrengende Prozeduren, denen sich unbescholtene Bürger unterwerfen müssen, wollen sie Inhaftierte Freunde, Eltern und Partner besuchen.

Weitere Besuchs-Er- und Be-Schwernisse

Nicht nur der lichtblick schrieb bereits über den Schwindel mit den sozialen Kontakten (Juli 1986, S. 4 - 6), sondern immer wieder war und ist dies Thema – in Gefangenenzeitungen landauf, landab, aber auch in manch wissenschaftlichen Abhandlungen und richterlichen Beschlüssen wird die geringe Besuchszeit als ungenügend verurteilt. Der lichtblick hat damals die Knast-Realität treffend beschrieben – leider ist die Reportage nach wie vor aktuell, so heißt es, dass „*die §§ 23 und 24 Strafvollzugsgesetz behandeln die sozialen Kontakte, die zu fördern sind. Wie so vieles im Strafvollzugsgesetz, sind auch diese Paragraphen nichts als Augenwischerei.*“ Im Detail benennt der lichtblick-Redakteur die oft belastende Eintrittssituation: „*Besucher haben mir erzählt, dass sie den Eindruck hätten, sie sollten vom Besuch abgehalten werden.*“; und zur Besuchsdurchführung schreibt er: „*Wer noch nicht inhaftiert war kann sich nicht vor-*

stellen, was es heißt, über Jahre ohne Zärtlichkeit auskommen zu müssen, bei flüchtigen Berührungen schon Angst zu haben, dass die Sprechstunde abgebrochen wird, bzw. der Sprechstundenbeamte mit Ermahnungen den Raum betritt. (...) Die nüchterne Wartehausatmosphäre trägt nicht viel zum Wohlfühlen bei.“ Tatsächlich sind immer noch viele Besuchsräume in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten – nett formuliert – „ungemütlich“, obwohl das StVollzG eine „wohnliche“ Ausgestaltung der Besuchsräume festschreibt (§ 144); dass die Eintrittsbedingungen notwendiger Weise von schweren Türen und hohen Mauern begleitet werden, steht außer Frage und Kritik – ein leichtes jedoch wäre es für die Justizbehörden, die Besuchsräume selbst zumindest freundlich zu gestalten.

Interview

mit **Andreas Ochmann,**
Leiter des Vollzugsmanagements
der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

lichtblick: Herr Ochmann – wieso gewährt die JVA Tegel den Gefangenen nur so wenig Besuch?

Andreas Ochmann: „Wieso so viel?“ – möchte ich entgegenhalten! Den Mindestanspruch des Gesetzes erfüllen wir zu über 200%. Nicht miteingerechnet die besonderen, zusätzlichen Besuchsformen, die die JVA Tegel anbietet, nämlich die Langzeitbesuche, die Meetings und die Möglichkeit des Pfarrersprechers.

lichtblick: Sie erwähnen den „Sprecher“: In Tegel wird gesprochen, nicht besucht – verdeutlicht diese Wortwahl nicht vortrefflich die Besuchsgegebenheiten?

Andreas Ochmann: Sicher spielen Sie auf die Modalitäten von Besuchsdurchführungen in Gefängnissen an – selbstverständlich, das liegt in der Natur der Sache, können Sie einen Besuch im Gefängnis nicht mit einem Besuch bei Ihrer Verwandtschaft zu Hause vergleichen.

lichtblick: Wohl wahr – sollten aber nicht die Be- und Einschränkungen von Besuchen – seien es Durchsuchungen und Überwachungen, aber auch Räume und Zeiten – so verträglich und so förderlich wie möglich ausgestaltet werden?

Andreas Ochmann: Ja – aber obwohl wir uns bemühen, dies zu tun, sind uns doch bestimmte Zwänge auferlegt: so müssen

Trennscheibe

Als besonderes Hemmnis des Besuchs können die sogenannten Trennscheiben angesehen werden: armhohe Scheiben krönen die Mitte des Besuchertisches, an dessen einer Seite der Besuch Platz nimmt, und an der anderen der Gefangene. Ob dieses Setting noch den Namen „Besuch“ verdient, darf bezweifelt werden – denn wohl niemand wird ein Skype-Videotelefonat als Besuch bezeichnen, und mehr ist dieser Trennscheiben-Besuch auch nicht, ob der Überwachung gar viel weniger. Festzuhalten bleibt, dass damit die äußerste Grenze der psychisch-seelischen Belastung der Betroffenen und der freien, ungezwungenen Kommunikation erreicht ist, so der renommierte Jurist Prof. Dr. Dr. Heinz Müller-Diez.

wir die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wahren, und dazu gehört eben auch, das unerlaubte Einschmuggeln von Betäubungsmitteln zu verhindern. Dies geht nur, in dem wir beispielsweise Durchsuchungen und Überwachungen vornehmen.

lichtblick: Teilweise müssen sich Besucher zweimal durchsuchen lassen – wieso? Haben Sie es beim ersten Mal nicht richtig gemacht, oder ist die zweite Durchsuchung reine Schikane?

Andreas Ochmann: Nun – es schadet nicht, wenn wir nochmal kontrollieren; zudem gibt es bestimmte Konstellationen – beispielsweise wenn ein Besucher die Toilette aufsucht –, die eine zweite Durchsuchung erforderlich machen.

lichtblick: Glauben Sie, dass Durchsuchungen, gar wiederholte, Besucher beeinträchtigen?

Andreas Ochmann: Bei all unseren Maßnahmen muss natürlich die Menschenwürde gewahrt bleiben. Die Kollegen, die diese Maßnahmen vollziehen, sind entsprechend geschult. Nichts desto trotz: Besucher müssen diese Maßnahmen als notwendiges Übel akzeptieren.

lichtblick: Das gilt auch für Kinder – gerade das Umwindeln steht jedoch in der Kritik ...

Andreas Ochmann: Die Kinder wird das vermutlich nicht tangieren; die Maßnahme ist geeignet – und, ja, zumutbar. Windeln bieten nunmal auch die Möglichkeit, Drogen zu verstecken.

lichtblick: Nochmal zurück zu den Be-

suchzeiten – sind die Zeiten ausreichend?

Andreas Ochmann: Die Frage ist, wie übrigens fast überall: „Wie ist es um meine Möglichkeiten bestellt? Wieviel Geld, Personal, Räume habe ich zur Verfügung – was kann ich in dem mir vorgegebenen Rahmen anbieten?“ Und unter den gegebenen Voraussetzungen ermöglichen wir viel. Zudem ist es so, dass im Durchschnitt von allen Tegeler Gefangenen nur zwei der vier von uns offerierten Besuche pro Monat angenommen werden; und 25 % der Inhaftierten erhalten gar keinen Besuch.

lichtblick: Schlimm genug ... Nun haben Sie die von der JVA Tegel zusätzlich zum gesetzlichen Mindestanspruch angebotenen Besuchsformen erwähnt – im letzten Jahr wurde die Dauer der Langzeitbesuche von fünf auf drei Stunden reduziert. Obwohl ausnahmslos von Forschung und Wissenschaft möglichst lange Langzeitbesuche gefordert werden – und als gewinnbringende Resozialisierungsmaßnahme gepriesen werden. Wieso diese Reduzierung?

Andreas Ochmann: Die Reduzierung der Dauer der Langzeitsprechstunde war organisatorischen Sachzwängen im Zusammenhang mit der Umstellung der Tagesabläufe Anfang 2011 geschuldet. 3 Stunden genügen jedoch, um den Zweck der Langzeitsprechstunde zu erreichen. Auf Anregung des lichtblicks konnte die Langzeitsprechstunde kürzlich um 15 Minuten verlängert werden. Die Langzeitsprechstunde wird als wichtiges Instrument angesehen, nicht nur zur Pflege der sozialen Kontakte, sondern auch für die Behandlung der Gefangenen.

lichtblick: Vielen Dank für das Gespräch. ■

Gegenstände

In fast allen Anstalten gibt es für die Besucher die Möglichkeit des sogenannten Automatenzuges oder Snack- / Getränke-Einkaufs: Für einen festgelegten Satz, der üblicherweise bei etwa 10,- - 20,- € liegt, können die Besucher Getränke und Speisen – vorwiegend Snacks und Süßigkeiten, aber auch Rauchwaren – erwerben. Der Ursprung dieses Zusatzeinkaufs liegt darin begründet, dass einerseits auch bei Besuchen in Freiheit Geschenke ausgetauscht werden, und andererseits beim Kaffeekränzchen üblicherweise Kaffee und Kuchen verzehrt werden. Für nicht wenige Gefangene stellt jedoch besonders das Geschenk der Rauchwaren einen zusätzlichen Einkaufs-Nutzen dar. Hier ist nicht zu verkennen, dass die Möglichkeit dieses Rauchwaren-Einkaufs insbesondere für selbst bedürftige Angehörige auch zu einem Zwang mit Folgen führen kann: Nicht nur erwartete Pakete, sondern auch dieser Besuchs-Einkauf kann eine Belastung für Angehörige darstellen, die selbst nur über geringe Mittel, beispielsweise ALG II, verfügen.

Eine Besonderheit scheint die Regelung in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel zu sein, die es den Gefangenen gestattet, selbst zubereitete Speisen und Getränke zum Besuch mitzunehmen. Viele Insassen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch – so freuen sie sich, ihre Angehörigen zu bekochen und ihnen so für den Besuch zu danken; und auch für die Angehörigen wird dieses „Bekocht-werden“ als Zeichen wertgeschätzt – obwohl die Angehörigen draußen ja vielfältige Möglichkeiten des Essen-Gehens haben.

Die Unsitte jedoch, dass beim Besuch nichts übergeben werden darf, ist Praxis in fast allen Anstalten: auf das Gesetz berufen sich die Justizbehörden, verbietet dieses doch Übergaben. Sicher – jedes Ein- und Ausbringen von Gegenständen in geschlossenen Justizvollzugsanstalten bedarf zumindest einer Kontrolle – wenn nicht einer vorherigen Genehmigung und einer Aufzeichnung; sicher ist aber auch, dass beispielsweise bei der Übergabe selbstgemalter Bilder – vom Vater für's Kind gemalt, oder vom Kind dem Vater geschenkt – eine Kontrolle leicht möglich ist und weder die Sicherheit, noch die Ordnung beeinträchtigt wird.

Obwohl diese Vorschrift für sich genommen vielleicht keine allzu große Beschwerne mit sich bringt, sind es die vielen Be- und Einschränkungen, die den Besuch belasten – und die mit ein wenig gutem Willen zu mildern wären.

Untersuchungshaft und Offener Vollzug

Viele der beschriebenen Besuchsgegebenheiten treffen weder für die Untersuchungshaft, noch für den Offenen Vollzug zu – in der U-Haft ist es meist noch restringierter, im Offenen Vollzug jedoch verdient die Bezeichnung Besuch seinen Namen auch: im Offenen Vollzug werden meist großzügige Besuchszeiten gewährt; zudem sind die Durchsuchungen und Überwachungen weniger ausgeprägt. Kein Wunder: handelt es sich bei Anstalten des Offenen Vollzuges doch um Gefängnisse, in denen Inhaftierte untergebracht sind, bei denen Gefahren – des Missbrauchs und der Entweichung – als gering

angesehen werden. Da die Gefangenen im Offenen Vollzug Lockerungen erhalten, sind die baulichen, personellen und sachlichen Sicherheitsmaßnahmen weit weniger ausgeprägt, als in geschlossenen Hochsicherheitsgefängnissen. Mit anderen Worten: Auf das Einschmuggeln von Ausbruchswerkzeugen wird im Offenen Vollzug weit weniger geachtet, weil die Gefangenen nicht auszubrechen brauchen, können sie die Anstalt doch regulär zu bestimmten Zeiten verlassen.

So verständlich, wie dieses Procedere seitens der Justizbehörden auch sein mag – mehr Besuch da, wo er weniger Aufwand macht –, so wenig Sinn macht das: Inhaftierte, die Lockerungen erhalten, können ihre Angehörigen in Freiheit besuchen und sind weit weniger auf den Besuch von diesen in der Haftanstalt angewiesen. Großzügige und freundliche Besuche sind natürlich auch im Offenen Vollzug begrüßenswert – hier aber nicht mehr so nötig, wie im geschlossenen Vollzug. Oder provokant: nachdem bei langjährig Inhaftierten ob der ungenügenden Besuchspraxis im geschlossenen Vollzug viele sozialen Kontakte zerstört wurden, helfen tolle Besuchsmöglichkeiten im Offenen nix mehr, wenn keiner mehr geblieben ist, der kommen könnte ...

Bestrafung Dritter

Eine Inhaftierung ist nicht nur für den Beschuldigten ein einschneidendes Erlebnis, sondern auch für dessen Angehörige; nicht selten trifft sie die Inhaftierung aus heiterem Himmel – häufig wussten sie nichts von den Straftaten –, ihre Welt bricht zusammen und sie stehen vor einem Scherbenhaufen. Nicht nur „müssen“ sie sich um den inhaftierten Angehörigen kümmern, der in der fremden und fernen Welt des Gefängnisses darbt, sondern – sofern der Inhaftierte der Partner ist – sie stehen plötzlich alleine da, müssen beispielsweise die materielle Versorgung der Familie alleine meistern. Hinzu kommen mit der Inhaftierung einhergehende finanzielle Verpflichtungen: der inhaftierte Partner „muss“ versorgt werden, und Anwälte bezahlt werden. Als weitere Probleme und Schwierigkeiten werden unter anderem genannt: Einsamkeit – dazu zählt auch das Fehlen körperlicher Nähe –, Zukunftsängste, Überforderung und Depressionen.

In viel stärkerem Maße als früher werden Angehörige zudem durch die Publizierung der Inhaftierung beeinträchtigt: begrenzte – zeitlich und räumlich – Zeitungsberichte über Tat und Täter ließen ein Nicht-Beachten oder Vergessen zu, das Internet jedoch ist Bestrafung Dritter und Resozialisierungshemmnis par excellence: es vergisst nicht nur nie, sondern ist stets verfügbar. Der Nachbar oder Vater des Schulkameraden ist schnell gegogelt – und bei negativer Präsenz sind die Folgen für die Familie des Inhaftierten gravierend: werden sie doch oft in Sippenhaft genommen. Um dies von vorneherein zu vermeiden, praktizieren viele Familien Inhaftierter den sozialen Rückzug.

Die Inhaftierung eines Elternteils trifft Kinder besonders hart: Plötzlich ist Papa weg! Für Kinder ist die Inhaftierung des Vaters – über 95 % der Inhaftierten sind männlich, deshalb ist meist Papa weg – oft eine unbegreifliche und leidvolle Situation. Emotionale Probleme, Bettnässen, Schlafschwie-

Kommentar

von Rechtsanwalt PD Dr. habil. Helmut Pollähne

zu Besuchen in der Untersuchungshaft

Für Gefangene sind sog. „Außenkontakte“, also der Verkehr mit „Personen außerhalb der Anstalt“ von zentraler Bedeutung. Das gilt für Untersuchungsgefangene um so mehr: Sie werden von der Verhaftung, oder doch jedenfalls von deren Zeitpunkt, in aller Regel völlig überrascht und von einem auf den anderen Tag aus allen bisherigen sozialen Zusammenhängen (Familie, Freunde, Arbeit, Wohnung ...) gerissen. Über den ‚bloßen‘ Umstand der Freiheitsentziehung hinaus wird eine normale und regelmäßige Kommunikation mit Mitmenschen unterbunden bzw. reglementiert – und das nicht selten weit über das Maß hinaus, das durch den jeweiligen Haftzweck (in den allermeisten Fällen Fluchtgefahr, häufig eher konstruiert als real) bestimmt wird. Dabei gerät allzu leicht aus dem Blick, dass für die Untersuchungsgefangenen die Unschuldsvermutung streitet: In der Praxis – und im subjektiven Hafterleben – wird die ‚nur‘ verfahrenssichernde Freiheitsentziehung sehr viel härter empfunden als Strafvollzug, gerade was die Außenkontakte betrifft. Diese kommunikativen Außenkontakte sind in der U-Haft auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil unmittelbare Kontakte außerhalb der Anstalt (etwa im Rahmen von Vollzugslockerungen) praktisch und von Rechts wegen ausgeschlossen sind. Solche Außenkontakte sind weder durch Kontakte mit Mitgefangenen und erst recht nicht durch die (Zwangs-)Kontakte zum Anstaltspersonal zu ersetzen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Bedeutung von Außenkontakten verdienen bestimmte Kontakte eine Privilegierung, und zwar einerseits in persönlicher Hinsicht zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zu Angehörigen, andererseits im Hinblick auf das laufende Strafverfahren und die Haftsituation der Kontakt zur Verteidigung. Daneben treten eine Reihe weiterer Kontakte, die zu privilegieren sind (Rechtsanwälte/Notare in anderen Rechtssachen, Seelsorge, Anstaltsbeirat, parlamentarische und justizielle Kontrollgremien etc.), was freilich nicht darauf hinauslaufen darf, andere ‚normale‘ Außenkontakte, die der Inhaftierte wünscht, hintanzustellen. Was den Untersuchungsgefangenen als Besuchszeiten zur Verfügung gestellt wird, ist – gerade auch in den ersten Tagen und Wochen – beschämend wenig.

So selbstverständlich es dem inhaftierten (wie dem auf freiem Fuß befindlichen) Beschuldigten untersagt ist, das Strafverfahren zu sa-

rrigkeiten, Alpträume, konstantes Schreien, negative Einstellungen gegenüber Sicherheitsdiensten, Schulprobleme, Gefahr, selbst kriminell zu werden, Trennungsängste, Essstörungen, vermehrte Aggressivität und Streitereien – dies sind nur einige der Nebeneffekte, die aufgrund der Inhaftierung eines Elternteils bei Kindern auftreten können. Häufig geben sich Kinder auch die Schuld für die Inhaftierung. Und nicht zuletzt sind gerade die Zeitdimensionen einer Haftstrafe für (kleine) Kinder unvorstellbar.

Obwohl es sicher Fälle gibt, in denen die straffälligen Väter auf die Sozialisation ihrer Kinder einen negativen Einfluss ausüben, zeigt es sich in Forschung ganz deutlich, dass auch

botieren, so selbstverständlich ist es ihm gestattet, auf ‚lautere‘ Weise über ‚die Sache‘ zu reden. Auch insoweit muss gewährleistet sein, dass der Inhaftierte dem auf freiem Fuß Befindlichen gegenüber nicht benachteiligt wird – in der Praxis wird die Verdunkelungsgefahr oft überbewertet bzw. pauschal unterstellt. Die aufgrund solcher Unterstellungen legitimierte Überwachung der Außenkontakte birgt zudem das Risiko, zur Ausforschung zu werden und damit zum Missbrauch der U-Haft als Beugehaft beizutragen.

In der Vollzugspraxis und bei der Anwendung vollzugsrechtlicher Vorschriften sind völkerrechtliche Regelwerke und internationale Standards zu berücksichtigen, die in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen haben. Soweit diese sich auf Gefängnisse beziehen, wird regelmäßig der U-Haft ebenso wie den Außenkontakten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Exemplarisch sei verwiesen auf die European Prison Rules (EPR, mit „Europäische Strafvollzugsgrundsätze“ nur unzureichend übersetzt sind). In Nr. 99 heißt es u.a. wörtlich: „Soweit in einem Einzelfall nicht ein konkretes, für einen festgelegten Zeitraum geltendes Verbot einer Justizbehörde vorliegt, dürfen Untersuchungsgefangene in der gleichen Weise wie Strafgefangene Besuche empfangen und mit ihrer Familie und anderen Personen in Verbindung treten [und] zusätzliche Besuche empfangen und zusätzlichen Zugang zu anderen Kommunikationsformen haben ...“. Außerdem verdienen die Standards des CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) Erwähnung, die in Kapitel II. (Gefängnishaft) in Nr. 51 und 63 die Bedeutung der Außenkontakte besonders hervorheben und einen entsprechenden Förderauftrag der Anstalt konstituieren.

Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder nicht entsprechende Gewichtung der Belange von Inhaftierten kann es hindeuten, so das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung zum Jugendstrafvollzug betont, wenn „völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind“, nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden. Nicht nur in puncto Besuche werden die grund- und menschenrechtlichen Belange Untersuchungsgefangener unzulänglich gewichtet. ■

straffällig gewordene Väter einen positiven Beitrag zur Sozialisation ihrer Kinder erbringen – sofern sie denn als Inhaftierte können.

Zudem: Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil (sofern nicht ohnehin beide Eltern das Sorgerecht inne haben). In der Kinderrechtscharta (Convention on the Rights of the Child) wird betont, dass sichergestellt werden muss, dass ein Kind nicht von seinen Eltern gegen seinen Willen getrennt werden soll (Art. 9); zudem soll – wenn es ums

Fortsetzung auf Seite 21

Interview

mit Melanie Mohme, Dipl.-Sozialpädagogin, beschäftigt bei der Diakonie für Bielefeld gGmbH, verantwortlich für die Anlaufstelle Freiräume, die für inhaftierte und haftentlassene Eltern, deren Kindern und Familien Angebote in geschlossenen und offenen Vollzugseinrichtungen in Bielefeld, NRW-weit und in der Beratungsstelle bietet.

lichtblick: Frau Mohme – genügen die Ihnen bekannten Besuchsmöglichkeiten im geschlossenen Männervollzug dem Recht des Kindes auf Umgang mit dem Vater sowie dem grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie?

Melanie Mohme: Der Staat hat den gesetzlichen Auftrag, die Partnerschaft und Familie zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Gerade im Strafvollzug erhält dieser Auftrag eine besondere Relevanz. Partnerschaften und Familien sind durch die Inhaftierung des Mannes auseinandergerissen, was verschiedenartige Probleme und Schwierigkeiten für alle Beteiligten zur Folge hat. Auch wenn diese Mitbetroffenheit beispielsweise der Kinder vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist, gibt es flächendeckend keine ausreichenden Besuchsmöglichkeiten, die nach den Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet sind.

Insbesondere im geschlossenen Vollzug sind die Bedingungen für einen kindgerechten Kontakt des Kindes mit dem inhaftierten Elternteil unzureichend. Zwar haben viele geschlossene JVAen vielleicht kleine Kinderbesuchszimmer. Aber einen Raum um zum Beispiel gemeinsam zu toben, zu kuscheln, zu kochen, inhaftierte Eltern zu sein ...?

Folglich ist die Aufrechterhaltung familiärer sozialer Kontakte nur sehr eingeschränkt möglich, so dass sich das „Familienleben“ zumeist auf die klassischen Besuchszeiten – und ressen Umstände – beschränkt.

lichtblick: Müsste da also – zum Wohle der Kinder – die Empfehlung lauten, die Kinder besser zu Hause zu lassen?

Melanie Mohme: Rund um dieses Thema ist das Kindeswohl höher einzuschätzen, als das Umgangsrecht des inhaftierten Elternteils. Wenn ein Besuch des Kindes in der JVA aus welchem Grund auch immer für das Kind schädlich ist, sollte es nicht zu einem Besuch innerhalb der JVA kommen.

Das Kindeswohl ist nicht alleine dadurch gefährdet, dass ein Elternteil in der JVA einsitzt. Zu beachten sind die Strukturen besonders im geschlossenen Vollzug, da beispielsweise die Eingangskontrollen sowie die Anwesenheit von Uniformträgern einen mindestens verunsichernden und auch verängstigenden Eindruck bei den Kindern hinterlassen könnten. Hinzukommt die „Vorbildfunktion“ des inhaftierten Elternteils für das Kind, die als Insasse einer Haftanstalt eher konterkariert wird.

Zusammenfassend ist das WIE gefragt. Wie gehen die Eltern im Kontakt mit ihrem Kind mit der Situation um, wie gestaltet sich der Kontakt im Vollzug? Welche Kontaktmöglichkeiten gibt es? Sind sie kindgerecht? Wie werden die Kinder kontrolliert? Dürfen Kinder ein gemaltes Bild mit in den Vollzug nehmen? Wie sind die Kinderbesuchsräume eingerichtet? usw.

lichtblick: Zusammengefasst: Besuche in JVAen sind für Kinder eine gruselige Geisterbahnfahrt ...

Melanie Mohme: Nicht nur Besuche sind dies, sondern plötzlich getrennt von einem Elternteil sind die Kinder konfrontiert mit einer unfassbaren Situation, die nicht selten traumatische Auswirkungen haben kann. Sie müssen sich mit Unsicherheit und Zweifel auseinandersetzen. Besonders in Kindergarten und Schule erfahren sie soziale Benachteiligungen, Stigmatisierungen und Diskriminierungen. Sozialer Halt und Sicherheit gehen verloren, Angst, Wut, Enttäuschungen und sozialer Rückzug sind mögliche Folgen. Ein Teil der Kinder und Jugendliche reagieren auf die Situation durch sozial abweichendes, zum Beispiel aggressives Verhalten. In vielen Familien wird der Grund für die Abwesenheit des inhaftierten Elternteils verschwiegen oder geleugnet. Folglich tragen viele Kinder ein „Bauchwehgeheimnis“ mit sich, da sie die Veränderungen in ihrem nahen sozialen Umfeld wahrnehmen. Psychische Belastungen der Eltern oder Konflikte zwischen diesen, können von den Kindern nicht eingeordnet werden. Bei ihnen stellt sich eine ambivalente emotional-affektive Veränderung ein, die sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Ihnen fehlt der inhaftierte Elternteil nicht nur im Alltag, sondern auch als Identifikationsfigur. Mit der Straffälligkeit des Elternteils verlieren die betroffenen Kinder ihre Unbeschwertheit.

Diese Faktoren sollten inhaftierten Eltern bewusst sein und sprächen dafür, anknüpfend an Ihre letzte Frage, dass Kinder besser nicht in den Vollzug kommen. Aber ginge es den Kindern wirklich damit besser, nicht in einen Vollzug zu müssen und dafür aber keinen Kontakt zum anderen Elternteil zu haben? Keine Fragen stellen zu können? Nicht selber zu sehen, ob es dem inhaftierten Elternteil gut geht? Verlust- und Verlassensgefühle deswegen auszuhalten?

Nicht wirklich!

Aber aufgrund der oben genannten Gesichtspunkte muss für die Kinder und ihre Familien ein kontinuierliches Hilfsangebot bereitgestellt werden – von Beginn der Strafverfolgung bis zur Reintegration des Elternteils. Kinder können und benötigen für ihre Entwicklung adäquate, verlässliche und stabile Beziehungs- und Erziehungsgestaltung durch möglichst beide Elternteile und einen kindgerechten, offenen und ehrlichen Umgang mit dem Thema Inhaftierung.

lichtblick: Also – Zeiten zu kurz und Umstände hinderlich. Was ist wünschenswert?

Melanie Mohme: Trotz Knast bleiben inhaftierte Väter / Mütter, Väter / Mütter – die Kinder haben. Einerseits ist es dringend geboten, die Rahmenbedingungen in den Vollzugseinrichtungen, insbesondere im geschlossenen Vollzug, für den Kontakt des Kindes mit dem inhaftierten Elternteil nach den Bedürfnissen des Kindes auszurichten.

Andererseits sind gezielte Angebote erforderlich, die sowohl den Kindern, als auch den Sicherheitsbestimmungen eines Vollzuges gerecht werden und somit in Kooperation vorgehalten werden, wie beispielsweise eine Vater-Kind Gruppe, Famili-

entreffen, Elterntraining usw. im Vollzug, unter Anleitung von Pädagogen und Therapeuten aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sogenannte „Externe“, wie beispielsweise von der Anlaufstelle Freiräume in Bielefeld (siehe weiterführend: „Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter – Orientierungshilfe für die Praxis“, Hrsg: Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe). Hier kann eine Begegnung zwischen den beteiligten Kindern und ihren Eltern stattfinden, die diesen Namen auch verdient: Neben gemeinsamen Spielen, Zeit in der Kuschel- oder Mal- und Bastecke, ist genügend Raum da, (auch unangenehme) Fragen und Antworten, Gespräche in vertrauter Atmosphäre, aber auch für notwendige Aussprachen zwischen den Eltern und Kindern, moderiert von den Sozialpädagogen des Freiräume-Teams. Alle Beteiligten wissen dies auch zu schätzen, wie eine Umfrage unter den inhaftierten Vätern und deren Familien ergab.

lichtblick: Das würde ja nicht nur den Kindern was bringen, sondern auch den inhaftierten Vätern: ist es doch so, dass soziale Verantwortung zuvorderst in kleinen sozialen Gruppen gelernt und angewendet wird – nämlich in der Familie. Zudem wirkt die Familie stabilisierend und motivierend.

Melanie Mohme: Ja – auch vom Bundesverfassungsgericht wird in einem Urteil vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04) die Bedeutung familiärer Beziehungen / Kontakte im Vollzug unterstrichen. An dieser Stelle muss Resozialisierung ihrem Wortsinn nach ansetzen! Zur Wiedereingliederung in die Gemeinschaft gehört vor allem die Befähigung zum Leben in der Gemeinschaft. Der Familie kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Besonders die Zukunft der Kinder und deren positive Entwicklung sind für zahlreich Inhaftierte eine große Motivation, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und in der Gesellschaft ohne Straftaten zu leben. Stabile und tragfähige familiäre Bindungen sind eine wesentliche Grundlage für diesen positiven Entwicklungsprozess, von dem das ganze Familiensystem partizipiert. Diese Bindungen können nicht theoretisch erlernt werden, sondern müssen im konkreten Kontakt und in speziellen Angeboten miteinander entwickelt und gefestigt werden.

lichtblick: Wenn also die Aufrechterhaltung von Außenkontakten eine so wirksame Behandlungsmaßnahme ist, wenn diese Außenkontakte die seelische Gesundheit aller Beteiligten erhöhen, wenn diese Außenkontakte Verfassungsrang haben – wieso werden sie dann nicht in viel stärkerem Maße gefördert?

Melanie Mohme: Grundsätzlich ist ein Umdenken auf Justizebene flächendeckend dringend erforderlich. Trotz Knast bleiben Inhaftierte auch Eltern, die Kinder haben und diese Kinder wiederum auch Rechte haben. Dafür braucht es Rahmenbedingungen, zum Beispiel passende Räume und entsprechende Zeiten im geschlossenen Vollzug. Es braucht dringend eine politische Verantwortungsübernahme bezüglich der Frage: wer ist zuständig und wer finanziert solche Angebote? Schlussendlich auch die Anerkennung von qualifizierten „pädagogischen“ Angeboten im Vollzug als originäre Behandlungsmaßnahme und nicht als Bonbon für Einzelne.

lichtblick: Wenn Sie sich bezüglich der Besuche etwas wünschen könnten, was wäre es?

Melanie Mohme: Das Familienangebote, besonders im geschlossenen Vollzug, diskriminierungsfrei und kultursensibel gestaltet und ethnisch-kulturelle Besonderheiten der Inhaftierten berücksichtigt werden. Die familienorientierten Angebote sollten in Kooperation mit justizinternen Mitarbeitern und sog. Externen der freien Wohlfahrtspflege angeboten werden. Eine ganzheitlich ausgerichtete Arbeit mit Inhaftierten und deren Angehörigen benötigt zuallererst qualifizierte und am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete und ausreichende Möglichkeiten. Auf Länderebene sollten die Justizministerien idealerweise in Zusammenarbeit mit den Familien- und Sozialministerien unter Beteiligung der Externen Träger wie beispielsweise Diakonie, dafür Sorge tragen, dass dem Hilfebedarf durch bedarfsdeckende Angebote begegnet wird. Diese sollen möglichst dauerhaft eingerichtet werden. Zeitlich befristete, auf Projektbasis finanzierte Angebote sind naturgemäß nur geeignet, Angebote zu erproben und Bedarf zu eruieren, nicht aber diesen kontinuierlich abzudecken.

Wünschenswert wäre, wenn in den Haftanstalten die Überzeugung wächst, dass eine soziale und verantwortungsvolle Integration durch Familienangebote in der Vollzugsplanung den gleichen Stellenwert benötigt, wie beispielsweise die schulische und berufliche Bildung.

Überdies sollte in den Ausbildungsmodulen der zukünftigen Justizvollzugsbeamten das Thema Familienfreundlicher Vollzug als fester Unterrichtsbaustein in den Justizvollzugsschulen der Länder etabliert und mit Fachpersonal verschiedener „Externer“ durchgeführt werden. Wir stehen da im Angebot!

lichtblick: Vielen Dank für das Interview!



Bericht

über das EU-Forschungs-Projekt COPING: Children of Prisoners – Interventions and Mitigation to Strengthen mental Health

von PD Dr. sc. hum. Dipl.-Psychologe Matthias Schützwohl, Leiter der Arbeitsgruppe Psychiatrische Versorgungsforschung am Universitätsklinikum Dresden

Die Inhaftierung von Vater oder Mutter stellt für deren Kinder ein belastendes Lebensereignis dar, das sie häufig mit zerstörten Familienstrukturen, finanziellen Nöten sowie Stigmatisierung und Ausgrenzung konfrontiert. In Deutschland sind ca. 100.000 Kinder betroffen. Es ist inzwischen wissenschaftlich recht gut belegt, dass vor allem die daraus resultierenden Benachteiligungen im sozialen und schulischen Bereich mit gravierender subjektiver Bedrängnis und emotionaler Belastung verbunden sind und die betroffenen Kinder und Jugendlichen ein erhöhtes Risiko für das Auftreten psychischer Beschwerden und schwerer Verhaltensauffälligkeiten tragen.

Vor diesem Hintergrund untersucht das COPING-Projekt den Hilfebedarf und die Versorgungssituation der Kinder von Strafgefangenen. Es zielt vor allem darauf ab, das Verständnis für die Situation und das Erleben der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Dieses Wissen soll dann zu einer Verbesserung der Unterstützung und Versorgung beitragen. Zudem will das Projekt aber auch die Bevölkerung und die politischen Entscheidungsträger für das Thema sensibilisieren.

Das Projekt wird von der EU finanziert (Grant-Nummer 241988) und gleichzeitig in vier Ländern in Europa durchgeführt, in Deutschland, Großbritannien, Rumänien und Schweden. Dabei sind neben universitären Forschungseinrichtungen in jedem Land auch Nichtregierungsorganisationen beteiligt. In Deutschland zum Beispiel ist dies der „Treffpunkt e.V.“ aus Nürnberg, der seit vielen Jahren in verschiedenen Feldern der Freien Straffälligenhilfe tätig ist. Darüber hinaus wird das Projekt von zwei paneuropäischen Dachverbänden unterstützt, die ihren Sitz in Paris (EUROCHIPS) und Genf (QUNO) haben.

Im Rahmen der 2010 begonnenen Projektdurchführung wurden in den vier Ländern inzwischen zusammen ca. 600 Kinder von Strafgefangenen im Alter zwischen 7 und 17 Jahren und ihre nichtinhaftierten Eltern befragt, unter anderem zu emotionalem Erleben, zu Strategien, mit der belastenden Situation umzugehen sowie zu speziellen Bedürfnissen der Kinder. Mit ersten Ergebnissen zu diesem Projektteil ist in den nächsten Monaten zu rechnen; sie sollen in Ausschnitten erstmalig im Rahmen einer im Mai in Dresden geplanten öffentlichen Vortragsveranstaltung präsentiert werden.

In einem weiteren Projektabschnitt wurden in allen vier Ländern Institutionen und Einrichtungen identifiziert, die sich das Ziel gesetzt haben, den betroffenen Kindern und Jugend-

lichen direkt oder indirekt zu helfen. In Deutschland haben wir zum Beispiel nur 32 Einrichtungen identifizieren können, die sich ganz gezielt an diesen Personenkreis wenden. Zudem konnten wir ermitteln, dass es inzwischen auch in mindestens 63 der 143 deutschen Justizvollzugsanstalten ein entsprechendes Angebot gibt, das sich an die Kinder oder Familien der Strafgefangenen richtet. Es ist vorgesehen, Kontaktdaten aller identifizierten Einrichtungen in einem Flyer zusammenzutragen, der dann im Internet heruntergeladen werden kann. ■

Weitere Informationen unter: www.psychiatrische-versorgungsforschung-tu-dresden.de sowie unter www.treffpunkt-nbg.de/projekte/html.

◀ der lichtblick wünscht dem Projektteam – Matthias Schützwohl, Mirjam Schuster, Justyna Bieganski und Sylvia Starke – alles Gute und wird über die Ergebnisse von COPING berichten.

Bei **100.000** betroffenen – beeinträchtigten – Kindern und nur wenigen Einrichtungen und leider auch nur spärlichen Angeboten in den JVAen (die genannten Zahlen täuschen darüber hinweg, dass es größtenteils keine Hilfen gibt!) bedarf diese Misere dringend mehr Aufmerksamkeit!



Mitteilungen von Angehörigen

Eine Frau beschreibt die ersten Wochen nach der Verhaftung ihres Mannes so: „Am schlimmsten war der Schock für die Kinder. Meine kleine Tochter kam mit der Erklärung, der Papa sei auf Montage, überhaupt nicht zurecht. Sie schrie nachts, nässte ein und war unruhig. Zur Sprechstunde habe ich sie trotzdem nicht mitgenommen, denn mein Mann hätte sie nicht einmal auf den Arm nehmen dürfen. Wir haben dann eine Pfarrer-Sprechstunde gemacht, da konnte er mit den Kindern schmusen. Danach hat sie schlagartig wieder geschlafen. Wir können bei den Sprechstunden überhaupt nicht reden, der Beamte, der daneben sitzt, hemmt mich total. So entstehen viele Missverständnisse, die erst in einem Brief wieder ausgeräumt werden können. Briefe sind 10 - 12 Tage unterwegs, bis sie ihn erreichen. Ihr könnt euch gar nicht vorstellen, wie viele Gedanken man sich in dieser Zeit macht. Ich kann ihm jetzt so gar nicht helfen. Als er mir vor einiger Zeit schrieb, dass er Selbstmordgedanken hat, habe ich voller Verzweiflung seinen Anwalt angerufen, der dann die Anstalt informiert hat. Daraufhin haben sie ihn rund um die Uhr beobachtet, und er hat mir riesige Vorwürfe gemacht. Aber wo soll ich dann hin mit meinen Ängsten und Sorgen?“

Nach der U-Haft sind schon einige der vorher beschriebenen Probleme etwas abgemildert; die unmittelbare Kontrolle fehlt, der körperliche Kontakt kann – wenn auch eingeschränkt – wieder stattfinden. Aber beide Seiten, der Mann und die Familie, haben sich verändert. Die Fähigkeit, aufeinander zuzugehen, sich einander anzuvertrauen, hat durch die totale Kontrolle der U-Haft schwer gelitten. Die Probleme „drinnen“ und „draußen“ unterscheiden sich immer mehr, und auf beiden Seiten wächst die Angst. Für Frauen heißt das, Angst, nicht durchzuhalten, die Verantwortung für die Kinder nicht bewältigen zu können, Angst vor Schulden, vor Nachbarn, vor Kollegen, vor der ganzen geballten Ablehnung der Umwelt. Sie stehen ständig unter Druck, anderen begreiflich machen zu müssen, warum sie trotz allem weiter zu diesem Mann, ihren Mann, stehen wollen und werden – häufig auch von der eigenen Familie gedrängt –, ihn zu verlassen. Wenn sie in ihrer Naivität noch glauben, sie könnten die Beziehung zu ihren Partner tatsächlich über lange Zeit hinweg so aufrecht erhalten, wie sie vorher war,

müssen sie bald merken, dass der Knast sie hierbei behindert, demütigt und entmutigt.

„Ich habe am Anfang überhaupt nicht begriffen, warum sich mein Mann so verändert hat. Er war misstrauisch, aggressiv, dann ängstlich und total zu. Die Sprechstunden entwickelten sich manchmal zu einem totalen Horror. Ich war geladen, weil die Kontrolle an der Pforte zu langsam ging und die Beamten wieder mal irgendeinen saublöden Spruch auf den Lippen hatten und kam ziemlich genervt im Sprechzentrum an. Er war geladen, weil er hatte warten müssen und ihm dabei Gedanken durch den Kopf gegangen sind: „sie kommt nicht, sie hat die Schnauze voll, es ist etwas passiert“. Wir brauchten einen nicht unerheblichen Teil der Sprechstunde, um unser Verhalten wieder zu normalisieren, bevor wir ganz offen miteinander reden konnten. Bei jeder Sprechstunde war ein unheimliches Bemühen da, keine schwierigen Themen anzusprechen, aus lauter Angst, wir könnten uns in die Haare bekommen und einen Streit nicht mehr beilegen können, bevor der Beamte kommt und der Besuch zu Ende ist. Ich habe alles, aber auch wirklich alles, zu hören bekommen, was im Knast nicht richtig läuft, wer Scheiße ist, wo es Ärger gab. Ich war manchmal total frustriert, weil ich gedacht habe: „Mann eh, ich habe draußen auch Probleme, kannst du dich nicht mal mit deinem Sozialfreak ausquatschen oder mit einem anderen Knacki?“ Wir redeten manchmal zwei verschiedene Sprachen. Er macht schöne Pläne für die Zukunft nach der Entlassung, und ich habe gar nicht den Mut, ihm diese Träume zu nehmen, aber mir kommt das manchmal alles unrealistisch vor. Im Augenblick gibt es nur Knüppel zwischen die Beine und ich mach mir manchmal echt Sorgen, dass einer von uns dieser Belastung nicht standhält.“

Wenn eine Frau aber glaubt, es müsse eigentlich selbstverständlich sein, dass der Knast dabei hilft, die Schwierigkeiten nicht größer zu machen, dass der Knast sich der Tatsache bewusst ist, dass auch die Familien Hilfe brauche, bekommt sie in der Regel zu hören: „Für sie sind wir nicht zuständig!“

Eine Frau hat die Entlassungszeit so erlebt: „Wir haben uns wie verrückt auf den ersten Ausgang und Urlaub gefreut. Beim ersten Mal ging noch alles gut, die Freude draußen zu sein, wog alles andere auf. Beim zweiten Mal kam es zu ersten Verstimmungen, und seitdem hat es eigentlich in regelmäßigen Abständen Streit gegeben. Ich hatte plötzlich das Gefühl, mein Freud hat mir über Jahre hinweg den strahlenden Helden vorgespielt, der alles im Griff hat und plötzlich, als er draußen war, klappte überhaupt nichts mehr. Wir konnten nicht darüber reden, er hat mich sofort abgeblockt, es sei nichts. Ich habe sein merkwürdiges Verhalten natürlich sofort auf mich bezogen, habe gedacht, sieh an, die ganzen Jahre bist Du bei der Stange geblieben und jetzt, wo er rauskommt, gefällst du ihm nicht mehr und er will sich was Frisches suchen. Ich war totunglücklich, fühlte mich ausgenutzt und weggeworfen. Ich verfolgte ihn mit unbegründeter Eifersucht und kam einfach damit nicht klar, dass seine und meine Bedürfnisse so weit auseinander gingen. Ich wollte zu Hause schmusen, er wollte unter Menschen. Ich wollte gemütlich Abendbrot essen, er tigerte unruhig in der Gegend herum, weil die Zeit zum Zurückgehen näher rückte. Ich wollte Pläne für die Zukunft machen und er wich allen Entscheidungen aus. Wenn ich nicht ein paar Freunde gehabt hätte, die mich ein bisschen aufgeklärt hätten, ich glaube, ich hätte die Flinte ins Korn geworfen. Er hat sich verändert und seine Umwelt hat sich verändert. Während er, wenn er Glück hat, mit einem Therapeuten oder Sozialarbeiter darüber sprechen kann, haben die Frauen in der Regel keinen Ansprechpartner, insbesondere keinen, der mit der Knastsituation so vertraut ist, dass er einer Frau die Probleme tatsächlich verdeutlichen und ihr bei der Bewältigung helfen kann. Es kann doch noch nicht richtig sein, bei einer so entscheidenden Sache wie der „Resozialisierung“, immer nur auf den Gefangenen abzustellen, ohne sein soziales Umfeld miteinzubeziehen. Dieses Soziale Umfeld – Ehefrauen, Freundinnen, Eltern, Geschwister, Kinder – soll nach der Entlassung mit dem Gefangenen leben. Sie sollen durch ihre Anwesenheit, ihren Einfluss, mithelfen, einen Rückfall zu vermeiden. Wann werden die Verantwortlichen endlich wach und merken, dass Resozialisierung und Therapie ohne die Angehörigen nicht geht, ja sich geradezu ausschließt?“ ■

Für den SexVollzug

„Es wird Zeit für eine viel offenere Diskussion über Erotik und Sexualität hinter Gittern.“

Anmerkungen einer engagierten Expertin

Anfangs im Knast trug ich nur Hosen. Aus Angst vor Annäherung und aus einem diffusen Gefühl heraus, die Männer nicht zu versuchen, nicht an ihrem Schmerzton zu rühren. Als hingen männliche Phantasien allein von Frauenbeinen ab. Schon gar nicht im Knast, wo nicht-gelebte oder verstümmelte Sexualität wie Sumpfnebel in der Luft hängt. Inzwischen kleide ich mich auch im Knast so, wie ich mich auch sonst kleide, nämlich so, wie mir gerade ist.

Es wird Zeit für eine viel offenere Diskussion über Erotik und Sexualität hinter Gittern. Ich verstehe meinen Beitrag als das Angebot einer erotischen, aber nicht nymphomaneischen Frau, selbst von einem Triebtäter überfallen, doch nicht männerfeindlich, einer Mutter zu deren FreundInnen eine (ehemalige) Prostituierte und ein Priester zählen.

Ausdrücklich schreibe ich gegen eine Tendenz, die – über eine mediengepuschte voyeuristische Massenerregung gegen Kindesmißbrauch – unterschwellig schon wieder Kriminelle überhaupt und grundsätzlich in die Nähe von Triebtätern rückt. Dabei wird abzulenken versucht von Schweineereien und Verstümmelungen der Porno-Industrie und inner- und außerhalb bürgerlicher Schlafzimmer.

Und ich schreibe, weil selbst engagierte Helfer im Knast oft um das Thema Sex drumrumreden und damit ungewollt das repressive Vollzugsverständnis „Sexentzug als spannende Nebenstrafe“ akzeptieren.

In was für Zeiten leben wir? Man könnte meinen, in Zeiten der vorchristlichen Wilden. Unter ihnen durften Stammesangehörige, die mit dem Tod in Berührung gekommen waren, längere Zeit nicht zu Frauen. Das galt für siegreiche Krieger ebenso, wie für Mörder. Erst nach Isolation und ritueller Reinigung durften sie in die Gemeinschaft zurückkehren. Aus dieser Zeit stammt die Idee der strafenden, schützenden und heiligenden Isolation, heute „Knast“ genannt. Die Geister der Erschlagenen sollten vertrieben oder versöhnt werden. Die Isolationszeit war lebensgefährlich hart, aber streng beschränkt. Gewalt wurde gesühnt, indem der Täter mit dem Geist seines Opfers allein blieb und sein GEWALTigster natürlicher Trieb, die Sexualität, ruhte.

Sexentzug als Nebenstrafe

Und heute? Isolation in Massen und Sexentzug als Nebenstrafe auf lange Zeit, beamtete Sexerlaubnis als Belohnung und scheinshawule sexuelle Abhängigkeit als Überlebenstechnik. Strichermentalität und schwunghafter Handel mit Pornos vom Größten. Nicht mal mehr die Körperstellung zählt, nur noch Gliedmaß. Manchmal auch erotische Filme im Fernseh-Nachtprogramm. Zotige Witze auch unter den Bediensteten. Bestenfalls noch Onanie unter der Decke mit dem Blick auf die Nackte an der Schmuttelwand. Wenigstens für den Moment hat Mann „ALLES“ im Griff. Daneben die Angst vor der Impotenz, denn wer lange genug ins Leere schießt, wird kein wirkliches Ziel mehr treffen. Und anstatt: Sport zum Ausschwitzen; oder Essen – die Erotik des Alters.

Ach nein, es gibt ja noch den „Ehegatten-sprecher“, wenigstens für Heterosexuelle in fester Bindung. Ja, Gatten reden darüber. Im roten Salon, winzige drei Stunden lang, auf Antrag und Termin. Und wenn sie nicht reden, wie fühlen sich die Frauen? Auf Bestellung bereit sein in einem Bett, das nur zu einem Zweck dort steht, hoffentlich unbeobachtet beim Vollzug, danach den Raum verlassend und den Blicken aller Wissenden ausgeliefert. Und mit Gefühlen allein. Was unterscheidet sie in dieser Situation von einer Prostituierten? Sie kosten nichts und bringen ihre Seele mit.

Sieben AllGemeinheiten über Sexentzug

1. Sexualität betrifft immer den ganzen Menschen. Erfüllter Sex macht lebendig. Er stärkt Gesundheit und Selbstwertgefühl, verfeinert Sinnlichkeit und Ausstrahlung. Sex treibt die Phantasie und setzt tiefe Emotionen frei. Sexualität ist noch immer das stoffliche Ferment der Liebe und Liebe noch immer die grundlegende Art sozialer Kommunikation. Sexentzug ist keine Neben-, sondern Grundstrafe.

2. Sexualität ist NaturGEWALT und zugleich allen Menschen gemeinsamer ursprünglicher Trieb. Unterdrückte Naturgewalten brechen immer an anderer Stelle ge-

waltsam wieder hervor. Erfüllte Sexualität bringt Sehnsucht, eingespernte Sexualität fördert Gier und nährt Gewaltbereitschaft.

3. Unerfüllte Sexualität macht krank. Das gilt im Knast doppelt.

4. Unterdrückte Sexualität macht klein. Wer sich erotisch nicht mehr erfährt und sich als Mann auch nicht mehr über die Arbeit definieren kann, verliert den letzten Rest an Selbstachtung.

5. Künstlich deformierte Sexualität ist auch bei Männern antifeminin. Frauen werden zweigeteilt. Die, von denen man träumt oder denen man Briefe schreibt, die man aber nicht berühren oder erobern darf werden zu Heiligen. Greifbar ist nur die pornographische Hure. Ihr gegenüber wird Mann zum Sieger.

6. Wer kein wirkliches Liebesobjekt mehr im ganzen erlebt, wird unfähig, Menschen wirklich nah zu sein. Es wuchern Egoismus und Distanz. Emotionale Bindungsunfähigkeit verhindert Resozialisierung.

7. Ausnahmslos beschneidet das Strafrecht nur bürgerliche Freiheiten eines Straftäters, nicht seine natürlichen Lebensregungen. Sexualität ist keine bürgerliche Freiheit. Schließlich wird ja im Knast auch reichlich gefüttert. Auch Bordelle sind keine bürgerliche Erfindung. Und Telefonsex hätte es im alten Griechenland mit Sicherheit gegeben, wenn es Telefone gegeben hätte. Warum nicht stilvolle Prostituierte im Knast oder Telefonsex für Inhaftierte? Zuhälter sowie sexuelle Trieb- oder Gewalttäter fürs erste vielleicht ausgenommen. Dies wäre nicht nur eine Vollzugserleichterung, sondern Behandlungsmaßnahme par excellence.

Idee für einen Liebessalon

Es geht um mehr als einen ansprechenden Raum und nicht nur um Heterosexuelle. Musik nach eigener Wahl, eine erotisch stilvolle und variable Videothek sollten ebenso dazugehören, wie ausnahmsweise ein alkoholisches Getränk und ein gedeckter Tisch. Und vor allem genügend Zeit. Was spricht dagegen, eine ganze Nacht in dem Raum zu verbringen? Dann bliebe Zeit zum Reden, zum Nachempfinden. Zwei Leute beginnen gemeinsam einen neuen Tag, einen neuen Zeitabschnitt der Reinigung im Sinne der Wilden. Wiederbelebung statt Erstarrung, Erotik statt Pornographie, Stärke statt Härte. ■

Fortsetzung von Seite 15

Kind geht – stets sein Wohl bedacht werden. Des Weiteren bestimmt Art. 12, dass ein Kind frei sein soll, seine Sicht / seinen Willen in allen Dingen, die es betreffen, auszudrücken. Dies soll auch gelten, wenn ein Elternteil des Kindes dem juristischen Sanktionssystem zugeführt wird (Art. 18).

Leider ist es nicht ganz klar, ob sich diese Kindesrechte auch national vor Gericht durchsetzen lassen.

Die deutsche Rechtsprechung zum Recht des Kindes auf Umgang setzt bei kleinen Kindern einen Besuch 1 - 2-mal im Monat über mehrere Stunden an und bei schulpflichtigen Kindern etwa einen Tag am Wochenende alle 14 Tage und bis zu zwei Tage mit Übernachtung alle drei Monate. Juristen stellen fest, dass es sinnvoll sein kann, dass das Kind auf das Umgangsrecht mit dem inhaftierten Vater in entsprechender Länge klagt.

Zusammengefasst muss Nietzsches Aphorismus, dass es kein Kind gibt, das nicht Grund hätte, über seine Eltern zu weinen, für die Kinder Inhaftierter in ganz besonderem Maße gelten.

Auch für Väter und Ehemänner ist es sehr belastend, die Familie nicht mehr ernähren, am Familienleben nicht mehr teilnehmen, ihrer Rolle in der Familie nicht mehr nachkommen zu können. Zudem verlieren inhaftierte Väter / Partner durch die Haftsituation und die Fokussierung der damit verbundenen Probleme oftmals den Blick für die Not und die Bedürfnislagen ihrer Angehörigen.

Ja – inhaftierte Väter müssen sich nicht nur den Vorwurf, sondern auch die Schuld dafür gefallen lassen und geben, dass ihr Kind sie in der Haft besuchen kommen „muss“ – das ändert aber nichts daran, dass der Vollzug zumindest die Bestrafung Dritter zu mildern hat und Schäden – auch bei Dritten – zu vermeiden hat.

Besondere Aspekte und Formen des Besuchs

Neben dem Regelbesuch, dem regelmäßigen Besuch gemäß § 24 StVollzG, gewähren einige Justizvollzugsanstalten Sonderbesuche. Diese Sonderbesuche finden zwar meist nur alle paar Monate statt – beispielsweise als Vater-Kind-Gruppen oder sogenannte Meetings –, nichts desto trotz sind sie eine Bereicherung für die Gefangenen und auch für deren Angehörige. Häufig unterscheiden sich diese Sonderbesuche nämlich auch qualitativ von den Regelbesuchen: so finden Vater-Kind-Gruppen oder Meetings (das Zusammenkommen mit nahen Angehörigen) in besonderer Atmosphäre statt; einen Beitrag dazu liefern sicher die ausgedehnten Zeiten – auch über mehrere Stunden finden diese Besuche statt –, die speziellen Räumen, in denen die Besuche abgehalten werden – diese finden überwiegend nicht in den normalen Besuchsräumen statt –, und nicht zuletzt das beaufsichtigende Personal – dies sind häufig Sozialarbeiter.

Der Bericht einer Angehörigen eines in der JVA Berlin-Tegel Inhaftierten: „*Wir, meine Kinder und ich, besuchen H., meinen Mann und den Vater unserer Kinder, so oft es geht. Leider*

sind die Besuche immer viel zu kurz. Es kommt uns oft so vor, als hätten wir uns grad erst hingestellt, und schon werden wir wieder aufgefordert, den Besuch zu beenden. Unsere Kinder, besonders der Jüngste, sind oft total aufgewühlt nach einem Besuch – deshalb komme ich manchmal ganz bewusst alleine. Leider ist auch das Rein- und Rausgehen belastend und der Besuchsraum wirklich ungemütlich. Ganz anders die Meetings. Schon seit einigen Jahren bekommen wir diese Meetings. (Diese finden circa alle 3 Monate statt, T.F.) Leider wurden sie jetzt verkürzt – wieso? Immerhin aber haben wir zwei Stunden im Pavillon, einem besonderen Raum in der Teilanstalt, in der mein Mann untergebracht ist. Dort können wir ganz normal, wie in einem Café, sitzen und reden. Das ist fast so, als würden wir gemeinsam im Eiscafé sitzen. Manchmal setzt sich dann die Gruppenleiterin auch zu uns. Sonst sind wir aber ungestört und das ist einfach nur herrlich.“

Langzeitbesuche

In dem Musterentwurf der Länderstrafvollzugsgesetze (s.o.) wurde erstmals der Langzeitbesuch als Form des Besuchs benannt. Bereits seit Mitte der 1980er Jahre jedoch finden – unüberwachte – Langzeitbesuche in einzelnen bundesdeutschen Anstalten statt – der Anfang wurde in der JVA Bruchsal 1984 gemacht, als zwei Baucontainer zu Besuchsräumen umgebaut und dort Langzeitbesuche offeriert wurden. Fast ausnahmslos positive Erfahrungen wurden in der JVA Bruchsal mit diesen Besuchen gemacht; zusammenfassend wurde bereits damals festgestellt, dass

- es ohne haltgebende soziale Beziehungen keine erfolgreiche Wiedereingliederung geben kann,
- Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen entweder nur teilweise über solche Beziehungen verfügen, beziehungsweise diese während des Vollzuges in aller Regel in die Brüche gehen,
- deshalb besonders bei langen Freiheitsstrafen die bestehenden Bindungen gefördert werden müssen und den beziehungslosen Gefangenen geholfen werden muss, neue Beziehungen anzubahnen und zu entwickeln,
- die bestehenden Regelbesuche dafür regelmäßig nicht ausreichen,
- auch die erotischen und sexuellen Bedürfnisse der Gefangenen nicht länger tabuisiert werden dürfen,
- Langzeitbesuche folglich ein geeignetes Mittel darstellen, um die benannten Probleme zumindest zu mindern und die Resozialisierung zu fördern.

Zum gleichen Ergebnis kommt eine deutsche wissenschaftliche Untersuchung aus den 1990er Jahren, die der Behandlungsmaßnahme „Langzeitbesuch“ eine hohe Wirkung bescheinigt. Die Bedeutung der Familie für die Wiedereingliederung sei überragend, und das Nutzen dieses Mittels sei in höchstem Maße geboten. Ausgedehnte Langzeitbesuche seien folglich eine behandlerische Notwendigkeit, dessen Nutzen außer Frage stehe.

Auch amerikanische Studien – Langzeitbesuche werden nämlich bereits seit Jahrzehnten in vielen Ländern dieser Welt praktiziert, teilweise dauern diese Besuche mehrere Tage, manchmal gar mehrere Wochen! – bestätigen aus-

Bericht

von Thomas Barth, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, der im Rahmen seiner Dissertation zu „Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug“ (Institut für Forensische Psychiatrie der Charité) im Sommer 2010 Insassen der JVA Tegel befragt hat.

Menschliche Sexualität ist ein in jedem Menschen tief verwurzelttes natürliches Bedürfnis – als vitaler Ausdruck sinnlichen Erlebens und zwischenmenschlicher Beziehungsgestaltung erfährt diese unter den Bedingungen des Strafvollzuges in vielfältiger Weise eine Deprivation. Der Alltag in Haft bedeutet zumeist den Verlust bestehender Partnerschaften, oder der potentiellen Möglichkeit zum Eingehen solcher. Inhaftierte verlieren dabei neben ihrer Rolle als aktive Geschlechtspartner auch wesentliche Inhalte partnerschaftlicher Beziehungen wie Vertrauen, Geborgenheit, geistiger Austausch und gegenseitige Unterstützung – nicht wenige haben derlei Beziehungsaspekte bereits vor ihrer Haft nur in unzureichender oder enttäuschender Form erfahren, oft auch keine verlässlichen und dauerhaften Bindungen zu Mitmenschen entwickeln können. Die Inhaftierung verstärkt diese Problematik und wirft weitere auf. Der von Inhaftierten insbesondere zu Beginn der Haft erlebte Verlust einer vertrauten sozialen Rolle, verbunden mit Trennungserfahrungen und Ängsten, verstärken die Orientierungs- und Haltlosigkeit und schaffen so die Voraussetzung für das Eingehen emotionaler Bindungen mit Inhaftierten, die, erfahrener und psychisch stabiler – nicht immer uneigennützig – Schutz, Geborgenheit und Unterstützung versprechen. Nicht selten leistet die Dynamik solcher Beziehungen zwischen Inhaftierten einer Entwicklung zwischenmenschlicher Abhängigkeit, und unter Umständen auch sexueller Ausbeutung und Gewalt, Vorschub.

Inhaftierte werden aus einer allgegenwärtig sexualisierten Alltagswelt kommend auch in Haft mit den via Printmedien und TV vermittelten sexuellen Stimuli konfrontiert. Zur Befriedigung sexueller Lust verbleibt heterosexuellen Männern die Selbstbefriedigung aufgrund fehlender Alternativen. Allerdings wird die Selbstbefriedigung zumindest von dem Teil der Männer als minderwertig angesehen, die vor ihrer Inhaftierung kaum oder keine Selbstbefriedigung betrieben haben und diese in Haft, wenn überhaupt, dann häufiger nur im Zusammenhang mit Schuldgefühlen praktizieren – oder aber im Laufe der Jahre diese bei Verlust jeglicher erotischer Phantasietätigkeit auf das Niveau einer rein mechanistischen Triebabfuhr reduziert haben.

Bis im Jahre 1989 das Bundesland Nordrhein-Westfalen ein Programm für Langzeitbesuche ins Leben rief, blieb die rechtliche Situation Inhaftierter gänzlich unbefriedigend hinsichtlich deren sexueller, emotionaler und sozialer Bedürfnisse als Ehemänner, Lebens-Partner und Väter. Die Notwendigkeit zur Bereitstellung von separaten Räumlichkeiten innerhalb der dortigen Justizvollzugsanstalten, die den besonderen Bedürfnissen intimer wie familiärer Begegnungen gerecht werden, fand allerdings erst mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz vom 20. November 2007 Eingang in die Landesgesetzgebung Nordrhein-Westfalens.¹

Heute existieren, mit Ausnahme Bayerns, in allen Bundesländern Programme für Langzeit-Besuche, allerdings ohne einen generellen Rechtsanspruch auf Gewährung solcher Kontakte. Mit Verweis auf Paragraph 24 Absatz 2 StVollzG nahm zuletzt das Oberlandesgericht Naumburg im Juni 2008 hierzu Stellung und konstatierte: *„Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Gewährung von Sonderbesuchen zur Ausübung von Intimkontakten. Diese stehen lediglich im Ermessen der Vollzugsbehörde.“*² Ergänzend hierzu ist der frühere Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt/Main vom Januar 2008 zu nennen, der die übliche Praxis der Justizvollzugsanstalten bei der Gewährung von Langzeitbesuchen zwar nicht in Frage stellt, wenn *„die Vollzugsbehörde der in Artikel 1 und 6 Grundgesetz zum Ausdruck kommenden Wertentscheidung zum Schutz der Familie dadurch Rechnung tragen (kann), dass sowohl verheirateten Gefangenen als auch Gefangenen, die unverheiratet mit einer Lebensgefährtin ein Kind haben, besonderer Vorrang bei der Verteilung der Besuchsmöglichkeiten eingeräumt wird“*, diese zugleich aber kritisiert, da *„es ermessensfehlerhaft (ist), bei der Gewährung von unüberwachten Langzeitbesuchen auch in besonders gelagerten Fällen rein schematisch auf den Familienstand als einzig maßgebliches Kriterium abzustellen.“*³

Die Situation in Berlin unterscheidet sich von der in Nordrhein-Westfalen bereits durch den Umstand, dass in Berlin keine vergleichbare Gesetzgebung existiert, die auch nur auf die Möglichkeit zur Einrichtung von Langzeit-Besuchsprogrammen für Inhaftierte verweist. Allerdings besteht in der JVA Tegel eine von der Leitung erlassene anstaltsinterne Regelung, die diese Form der Besuche für Inhaftierte mit „langen Haftstrafen“ in einer eigens dafür zur Verfügung stehenden Einrichtung ermöglicht. Nach Auskunft mehrerer, aktuell an einem Langzeit-Besuchsprogramm teilnehmender Inhaftierter gegenüber dem Autor lag der angegebene Zeitraum von Antragstellung bis zu einer ersten Besuchsmöglichkeit mehrheitlich zwischen zwei bis drei Jahren. Die Auswertung der oben zitierten Studie kommt hinsichtlich dieser Thematik zu dem Ergebnis, dass 31 von 33 der teilnehmenden Insassen zum Zeitpunkt der Befragung (noch) nicht die Gelegenheit zur Teilnahme an einem Langzeit-Besuchsprogramm hatten. Diese Zahlen sprechen für sich. ■

Quellenangaben:

¹ Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JSVollzG NRW), § 29; 20. November 2007; Online Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen: http://lexsoft.de/lexisnexis/justizportal_nrw.cgi?xid=3297662,30

² Oberlandesgericht Naumburg – 1 Ws 178/08; 4. Juni 2008; in Forum Strafvollzug, Heft 1, 2009

³ Oberlandesgericht Frankfurt – 3 Ws 1203/07 StVollz; 17. Januar 2008; Landesrechtssprechungsdatenbank des Landes Hessen: <http://www.lareda.hessen-recht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psm1?&doc.id=KORE213172008%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L>

nahmslos positive Wirkungen von Langzeitbesuchen; dabei wird betont, dass diese positiven Wirkungen nicht nur bei den einzelnen Inhaftierten beziehungsweise deren Partner / Kindern auftraten, sondern sich das gesamte Anstaltsklima verbessert habe.

Zudem wird auch in den amerikanischen Studien die hohe Relevanz von Langzeitbesuchen bei der Legalbewährung betont: Gefangene, die Langzeitbesuche erhalten haben, wurden signifikant seltener rückfällig, als vergleichbare Inhaftierte, die nur Regelbesuche erhielten, so die Studie.

Dies korreliert mit einer neuen Langzeitstudie, die den Zusammenhang zwischen Familienstand und krimineller Entwicklung untersuchte; in dieser stellten die Wissenschaftler fest, dass das Risiko einer kriminellen Entwicklung durch den Familienstand „verheiratet“ um 35 % niedriger ist, als für dieselbe Person mit dem Status „nicht verheiratet“.

Nicht verschwiegen werden dürfen an dieser Stelle jedoch die mit unüberwachten (Langzeit-)Besuchen einhergehenden Gefahren: Zum einen ist hier das Einschmuggeln verbotener Gegenstände zu nennen, zum anderen bergen diese Begegnungen die Gefahr von ausufernden Auseinandersetzungen. Beide Gefahren dürfen jedoch weder überschätzt werden, noch sind sie für die Justizbehörden unbeherrschbar: So ermöglichen es die Kontrollen von Besuchern und Besuchten, das Risiko des Schmuggeln zu minimieren, und: einem freien Leben immanent ist das Unüberwachte – mit anderen Worten: jedes Ehepaar, jede Familie, verbringt große Teile ihres Privatlebens „unüberwacht“, privat; keiner wird fordern, dass in jeder Wohnung ein Schutzpolizist Wache hält, um eventuell auftretende Streitigkeiten zu schlichten beziehungsweise zu verhindern! Unüberwachte Langzeitbesuche sind vielmehr ein Privat-Leben unter kontrollierten Bedingungen: bevor Inhaftierte Langzeitbesuche erhalten, werden sie und ihre Besucher überprüft. Dass es trotzdem zu Streit während eines Besuches kommen kann, spiegelt nur das wahre Leben wider; werden die Auseinandersetzung handgreiflich, ist das tragisch.

Geschehen jedoch solche Vorkommnisse, ist zu hoffen, dass die Justizbehörden mit Augenmaß reagieren und sich nicht von populistischen Berichten der Revolverblätter, die solch ein Vorkommnis meist skandalisierend ausschlichten, verunsichern lassen. Es ist kein Geheimnis, dass die beeinflusste öffentliche Meinung den Umgang mit Straftätern maßgeblich determiniert – genauer: nicht selten werden die Bürger an der Nase herumgeführt – Angst sells, Schauermärchen verkaufen sich –, und Politiker, denen das eigene Wohl näher liegt als das des Volkes, werden auf den Populismus-Zug aufspringen und wider besseren Wissens handeln – und verschlimmbessern dadurch häufig. Auch in der Kriminal- und Strafvollzugspolitik ist dies zu beobachten, wie der lichtblick immer wieder aufzeigt.

Exkurs: Knastzölibat; beziehungsweise: das Gefängnis – eine eingeschlechtliche Institution

Vor über 20 Jahren, anlässlich der Einführung der „Liebeszellen“, fragten sich Wissenschaftler, warum diese Besuchsform so viel Aufsehen erregt, denn verglichen mit dem, was

im Ausland schon jahrzehntelang praktiziert wurde, würden die deutschen Langzeitbesuche enttäuschen. Auch heute noch herrscht häufig Unverständnis wenn nicht gar Empörung darüber, dass Gefangene in der Haft ficken dürfen – nicht ihre Mitgefangenen in der Dusche, sondern mit ihren Partnerinnen ungestört und unüberwacht einige Stunden in „Liebeszellen“ verbringen können.

Ist das, diese Entrüstung, wirklich so – oder nur massenmediale Meinungsmache? Der lichtblick glaubt, dass das Thema Strafvollzug, das zwar mitten unter uns ist, in das der Durchschnitts-Bürger aber nur mittelbar Einblicke erhält (und auch erhalten will), für viele ein unbekanntes Wesen ist. Die Frau und der Mann auf der Straße wissen vom Knast das, was die Presse sie wissen lässt – und oft ist dies nur die Spitze des Eisberges beziehungsweise Einzelnes parteiisch fokussierend.

Wie dem auch sei – auf den ersten Blick mutet es tatsächlich befremdlich an, dass Inhaftierte, die auch scheußliche Verbrechen begangen haben, im Knast sexuellen Gelüsten fröhnen dürfen – die Bestrafung soll weh tun, sühnen sollen die Täter. Auch in der Gefängniskunde wurde lange Zeit davon ausgegangen, dass die Strafe so schwer wie möglich sein soll, damit die Gefangenen durch die entstehenden Leiden geläutert werden; hierunter fiel auch der Entzug heterosexueller Sexualkontakte.

Bei genauerem Hinsehen und Nachdenken aber stellt sich die Erkenntnis ein, dass Straftäter die Freiheit entzogen wurde – mit dem Ziel, im Knast aus ihren Fehler zu lernen und es zukünftig besser zu machen; oder anders: fast alle kommen wieder raus; und sollen das keine „Monster“, frustrierte und beschädigte Menschen sein, dann muss der Vollzug entsprechende Maßnahmen ergreifen, die auch das Gesetz benennt: Schäden vermeiden, Lebensverhältnisse angleichen, Kompetenzen erhalten und Sozialleben fördern.

Und dazu gehört auch: aus-gelebte Liebe, Lust und Leidenschaft. Sexualität ist *conditio sine qua non* menschlichen Lebens und der Sexualtrieb ist uns immanent: ohne Sex kein Leben – und Spaß macht es auch noch (aufgemerkt: Freude ist unentbehrlich für die körperliche wie seelische Gesundheit). Nicht jeder aber kann immer und überall: ein Grund kann auch der fehlende Sexualpartner sein; dem „Druck“ trotzdem nachzukommen, kann man(n) und frau mittels der Masturbation.

Diese Triebbefriedigung steht auch Inhaftierten offen.

Schädlich ist dies nicht – kann es aber sein; nämlich dann, wenn das Sexualleben des Gefangenen im Strafvollzug von demjenigen abweicht, das er in Freiheit gelebt hat. Bei dieser nun von ihm praktizierten Form der „Notsexualität“ sind schädliche Folgewirkungen nicht ausgeschlossen. So konstatieren Sexualmediziner, dass jahrelange Selbstbefriedigung ohne zwischenmenschliche Sexualkontakte schädliche Folgen habe; zudem würden viele psychischen Störungen, die bei Gefangenen während der Haft auftreten, ihre Ursache darin finden, dass das Ausleben des Sexualtriebes unterdrückt werden müsse beziehungsweise dass die Gefangenen in

Kommentar

des Dipl.-Psychologen Marcus Behrens, der nicht nur als Mitarbeiter der Knast AG des Vereins Mann-o-Meter, sondern auch als Psychologischer Berater im Knast tätig ist

Auch das noch: Insassen von Haftanstalten haben sexuelle Bedürfnisse. Als wenn es nicht schon genug gäbe, um das man sich bei der Unterbringung von Männern in geschlossenen Anstalten kümmern müsste. Sexualität, so scheint es, ist dann eben kein Thema mehr.

Das dem nicht so ist, zeigt ein Gang durch die Teilanstalten in Tegel: Bei offenen Zellentüren sieht man immer

mal wieder Pin-Ups, also halbnackte Frauen, die an Türen oder auch Wänden hängen. Ausdruck von Sehnsucht nach Sexualität, die sich im geschlossenen Männervollzug zumeist nur in Phantasien leben lässt, in denen das konkrete weibliche Gegenüber fehlt. Somit verlernt man oftmals, was es heißt, Sexualität mit einer Partnerin oder einem Partner zu leben. Das kann zu Schwierigkeiten im Umgang mit der eigenen Sexualität in Haft und auch danach führen: Was, wenn Frauen oder Männer sich nicht so benehmen, wie es sich ein inhaftierter Mann in seiner sexuellen Phantasie immer vorgestellt hat? Was, wenn ein inhaftierter Mann nicht mehr so genau weiß, wie man sich einer möglichen Partnerin angemessen zu nähern hat, weil er das lange nicht mehr gemacht hat? Und wenn die Hürde des

Kennenlernen überwunden ist: Was, wenn man auf mal nicht mehr einfach so kann, weil man über Jahre hinweg lediglich onaniert hat?

Wir wissen heute: Sexualität als menschenmögliches Bedürfnis ist vielgestaltig und in Grenzen wandelbar. Der einzelne Mensch muss sich seine Sexualität auch erarbeiten, er braucht ein Gefühl dafür und muss eine sexuelle Kultur erlernen. Wenn er seine Sexualität mit einem anderen Menschen leben möchte, braucht er dafür Strategien: Wie geht das mit dem Flirten, was ist angemessen, wie reagiert ein anderer Mensch auf mich, auf was muss man achten?

In Haft sind diese (Erlebnis-)Möglichkeiten stark eingeschränkt bis gar nicht vorhanden. Dafür existieren eben oft Mythen, Phantasien und Übertreibungen, wie Mann so zu sein hat, wie er seine Sexualität zu leben hat, und was es braucht, um eine Partnerin zu beeindrucken, damit es dann auch Sex geben kann. Hinzu kommt, dass das Thema als sachliches Thema kaum angesprochen wird, sondern in der Regel sehr emotionalisiert. Einfach mal so drüber sprechen, wie schwierig es ist, ohne Sexualpartner auskommen zu müssen, ist nicht an der Tagesordnung. Übrigens nicht nur hinter Gittern, sondern auch draußen gilt: Männer reden nicht, Männer handeln. Und irgendwie hat das jeder für sich auf die Reihe zu bekommen. Das das immer schwieriger wird mit dem Sex und den Beziehungen allgemein, zeigen nicht zuletzt die steigenden Scheidungsraten.

Was ist angesichts der Befundlage zu tun? Zunächst ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass auch inhaftierte Männer Menschen sind, die in der Regel sexuelle Bedürfnisse aufweisen. Mitunter hat sie der Umgang damit sogar in den Vollzug gebracht. Wenn wir den Gedanken der Resozialisierung ernst nehmen, dann sollten wir diesen Männern die Möglichkeit geben, Sexualität zu leben, um auch eine gelingende Reintegration in die gesellschaftlichen Verhältnisse außerhalb der Mauern zu befördern. ■



▲ der Langzeitsprechraum in der JVA Tegel – wenig anheimelnd; aber für die Kinder wurde unlängst neues Spielzeug angeschafft; leuchtende Kinderaugen danken es besonders!





einer reinen Männergesellschaft leben müssten. Die sexuelle Deprivation wirke sich laut Medizinerinnen aber nicht nur auf die Psyche, sondern auch auf den Körper des Gefangenen negativ aus: berichtet wird von unterschiedlichsten, unspezifischen Beschwerden und Schmerzen.

Neben diesen intrapersonellen Erkrankungen, krankt auch das Anstaltsklima an mangelnder Heterosexualität: viele Gefangene und Forscher führen die in den Gefängnissen auftretenden Spannungen und Aggressionen zu einem großen Teil darauf zurück; es wird gar die Ansicht geäußert, dass der Mangel an Zärtlichkeit, Befriedigung und gemischtgeschlechtlichem Sozialleben einen sinnvollen Strafvollzug von vorneherein ad absurdum führen könne!

Waren bei der „Geburt“ des Gefängnisses – Gefängnisse gibt es erst seit einigen hundert Jahren – noch Männlein und Weiblein, Kinder und Alte, Wahnsinnige und „Normale“ zusammen unter üblen Bedingungen eingepfercht, wurden im 18. und 19. Jahrhundert neue Systeme entwickelt: das pennsylvanische System, das die gänzlich isolierte Einzelhaft als sinnvoll ansah, und das auburnsche System, welches die Trennung der Gefangenen während der Nacht und Sprechverbote vorsah. Jedenfalls wurden fast überall eingeschlechtliche Gefängnisse installiert – auch ein Ergebnis puritanischer Sexualmoral: so sei diese getrennte Unterbringung besonders ein Gebot der Sittlichkeit; zudem seien nach Geschlechtern getrennt untergebrachte Gefangene lenksamer.

Auch im 20. Jahrhundert wurde die Geschlechtertrennung aufrechterhalten: galt doch die Geschlechtlichkeit per se als besonders gefährdend und schlecht.

Die meist einzige Möglichkeit der Triebbefriedigung für Gefangene – die Selbstbefriedigung – setzt Anregung voraus: solange die Inhaftierten noch in der Lage sind, reproduzieren sie geile Erlebnisse aus ihrer Vergangenheit. Diese Erinnerungen aber verblassen; und ob der eingeschlechtlichen können auch keine neuen entstehen: ein netter Blickwechsel,

ein sympathisches Gespräch oder ein heißer Flirt mit einer Frau sind im Knast unmöglich. Folglich muss zur Anregung Pornographie benutzt werden. Und je länger die Inhaftierung, umso härter die Pornographie – um noch geil zu machen, muss es mehr – härter – werden. Wurde in vergangenen Jahrzehnten noch überwiegend gedruckte Pornographie, die sogenannten Schwingen, gebraucht, handelt es sich heute um DVD-Videos.

Teilweise verbieten Anstalten Medien mit pornographischem Inhalt, beziehungsweise deren Bezug wird erschwert, denn: Justizbehörden wissen um schädliche Folgen von dauerhaftem Konsum harter Pornographie – zusammengefasst steht sie im Verdacht, Erektions- und Partnerschaftsstörungen hervorzurufen. Jedoch versagen sie andere Möglichkeiten der Triebbefriedigung. Aus diesem Dilemma gibt es nur zwei Lösungen: die Kastration der Inhaftierten oder die vermehrte Gewährung von Langzeitbesuchen und generell die Aufhebung der eingeschlechtlichkeit des Gefängnisses.

Besuche – Ausdruck von Humanität, Grundrecht und Behandlungsmaßnahme

Zur Wiedereingliederung in die Gemeinschaft gehört die Befähigung zum Leben in der Gemeinschaft. Die kleinste soziale Einheit ist die Familie – und ihr kommt unter behandlerischen Gesichtspunkten eine große Bedeutung zu. So sind die eigenen Kinder für viele Inhaftierte eine große Motivation, ein soziales Leben ohne Straftaten zu führen. Auch Partnerinnen Gefangener sind wichtige Unterstützerinnen während der Haft und nach der Entlassung: Während der Haft spenden sie Kraft und Hoffnung, lindern die Einsamkeit und mindern die Entbehrungen, nach der Entlassung sind sie der sichere Hafen, von dem aus die Entlassenen begleitet wieder ins Leben aufbrechen. Oder anders: Alleinstehende haben es schwer; alleinstehende ehemalige Strafgefangene noch viel schwerer; und ganz profan: allein schon der Einzug in die Wohnung der Partnerin – und nicht das Landen auf der Straße mit dem blauen Müllsack – am Tag der Entlassung ist ein gewichtiger Faktor bei der Legalbewährung. Studien zur Rückfälligkeit ergaben, dass Inhaftierte, die keine Besuche in der Haft erhalten hatten, 6-mal häufiger rückfällig wurden, als Inhaftierte, die regelmäßigen Besuch von Freunden und Verwandten bekamen!

Aber auch andere Außenkontakte sind zu fördern: seien es ehemalige Arbeitskollegen, Freunde und Bekannte – jeder Kontakt in der Haft nach draußen – nur vielleicht nicht der zu kriminellen Banden oder Mittätern – kann die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges mindern und bietet gute Voraussetzungen für das Gelingen eines straffreien Lebens – oder anders: sind Inhaftierte Tag für Tag, Jahr für Jahr überwiegend mit anderen kriminellen Subjekten in einer grauen Welt voller Verbote und Einschränkungen eingesperrt, ist jeder Außenkontakt wertvoll und der Zielerreichung dienlich.

Zudem dürfen auch die Rechte Dritter durch die Inhaftierung nicht mehr eingeschränkt werden, als zwingend notwendig: Ehefrauen und Kinder haben ein Recht auf ihren Partner und Vater. Da die Scheidungsrate bei Inhaftierten etwa 5-mal so hoch ist, wie in der Gesamtbevölkerung, Untersuchungen in Amerika jedoch ergeben haben, dass Scheidungspläne aufgegeben wurden, nachdem den Ehegatten regelmäßig die Möglichkeit von umfangreichen Besuchen eingeräumt wurde, muss auch daraus ein zwingendes Mehr von Besuchen abgeleitet werden.

Fazit

Niemand sagt über den Besuch etwas negatives. Alle bescheiden dem Besuch positives. Wieso wird er dann nur so minimalistisch gewährt?

Justizbehörden antworten meist lakonisch mit dem Hinweis auf das Gesetz: es würde eine Stunde vorschreiben und man würde ohnehin bereits mehr, nämlich zwei, drei oder vier Stunden Besuch pro Monat, gewähren – über dieses Geschenk solle man (der larmoyante und lamentierende Knacki) mal glücklich sein. Bei weiterem Nachbohren werden dann von den Anstalten organisatorische, finanzielle oder personelle Gründe ins Feld geführt, weswegen ein Mehr an Besuch nicht angeboten werden könne. Gehört wurden auch schon Argumente von Justizbehörden, dass vielen Menschen draußen eine Stunde mit der Mutter oder Schwiegermutter am Sonntagnachmittag zum Kaffeekränzchen genügen würde ...

Zu beachten jedenfalls ist zweierlei: die Familie bietet ein wertvolles Potenzial für eine gelinge Wiedereingliederung und erfolgreiche Legalbewährung (1.). Zudem sollte ein moderner, humaner und sozialstaatlicher Strafvollzug bemüht sein, Schäden bei Dritten zu minimieren (2.).

1. In den letzten Jahrzehnten beschäftigte sich die Forschung im Strafvollzug besonders mit dem, was denn wirkt – welche Behandlungen sind erfolgreich? –; konzentriert wurde sich dabei häufig nur auf die Frage, wieweit eine Verhaltensänderung beim Täter erreicht wurde, ein spezifisches Behandlungsprogramm die Rückfälligkeit gemindert hat. Außer Acht gelassen wurde dabei häufig das soziale Umfeld des Täters, das eine gewichtige Rolle einnimmt; nicht nur bei der Beeinflussung der Behandlungsmaßnahme, sondern grundsätzlich. Mit anderen Worten: Ich lerne dann gut, wenn es mir gut geht, verändere mich, wenn ich einen Anreiz habe. Oder andersherum: Auch raffinierteste Behandlungsprogramme werden verpuffen beziehungsweise weniger erfolgreich sein, wenn sie frustrierten, unbefriedigten und einsamen Knackis aufgepfropft werden. Vor allen Dingen dann, wenn die Jahre zuvor munter Schiffe-versenken gespielt wurde – der lichtblick-Redakteur Andreas Werner hat es pointiert in einer seiner Geisterwelt-Geschichten (Ausgabe 3/2010, S. 46 - 49) literarisch aufgezeichnet: „Zum Ende der Haftzeit, das ist der Zeitpunkt, an dem der eigene Wortschatz auf 500 Worte geschrumpft, die Ehe geschieden und der letzte Freund unbekannt verzo-gen ist, wenn das Jobcenter einem nur noch zwei Alternativen bieten kann, Parkplatzwächter oder Flaschensortierer, einige

ANZEIGE



UMBRA Kunstfabrik e.V.
Martin-Luther-Straße 114
45144 Essen

☎ 0201 - 94624822 Euer direkter Draht zu uns

info@umbra-kunstfabrik
www.umbra-kunstfabrik.de

**UMBRA
KUNSTFABRIK**

„Ihr wollt einfach wieder leben?
Aber die üblichen Institutionen schrecken euch ab?
Ihr möchtet endlich kein „Fall“ oder Patient mehr sein?
Habt die Schnauze voll vom bevormundet werden?
Dann macht es wie ich!

Kommt in die UMBRA kunstfabrik – hier bekommt Ihr die Hilfe,
die Ihr vielleicht (wenn Ihr ehrlich seid) doch noch braucht.
‘Ne eigene Wohnung, was zu tun und Platz zum Leben.

Und könnt Ihr noch nicht kommen, weil Ihr noch drinnen seid,
dann schreibt oder ruft an: Reimund, Gaby und Peter sind da!“

Sabine

UMBRA Kunstfabrik – ein Platz zum Leben und Mensch sein
Kunstbetrieb • Wohnraum • ambulante Hilfe • Freundeskreis • und mehr

es hier nur noch mit Psychopharmaka ertragen und die einzige regelmäßige Korrespondenz nur noch mit Inkassofirmen besteht – genau dann wird die Beurteilung immer besser.“ – und dann lässt man dem in Kürze zu Entlassenden die ein oder andere Behandlungsmaßnahme zukommen. (Dass auch in der (quantitativen) Evaluationsforschung genau dieser skizzierte idealtypische Werdegang des Untergangs kaum Berücksichtigung findet, soll an dieser Stelle nur angerissen werden.)

Was also wäre zu tun? Zuvorderst einmal, das bestehende „Wiedereingliederungsmittel Familie / Partner / Angehörige“ nicht nur nicht zu zerstören, sondern „anzuwenden“; zumal dieses Mittel (für die Justizbehörden) kostenlos ist! Aufwand verursacht es jedoch trotzdem: Beziehungen müssen gepflegt werden – es muss folglich Inhaftierten und Besuchern in viel stärkerem Maße als bisher ermöglicht werden, zusammen zu kommen; unter möglichst angenehmen Bedingungen.

2. Das juristische Sanktionssystem schädigt. Ja – es „schädigt“ den Täter, in dem diesem Freiheit entzogen wird – auch wenn dies zur Besserung desselben geschieht. Schädigend wirkt es vor allen Dingen aber deshalb, weil die Folgen – Kosten – des Vollzuges über die Entziehung der Freiheit des Täters deutlich hinaus gehen: denn auch die Familien der Täter werden be- und geschädigt. Auf das gesellschaftliche Problem „Kriminalität“ wird durch die verkürzte Sicht auf die Bestrafung / Behandlung des Täters nicht angemessen reagiert – oder anders: Strafe (ob mit oder ohne Behandlung) wird so sehr als „natürliche Reaktion“ auf Kriminalität angesehen, dass eine Betrachtung ihrer Nebeneffekte kaum geschieht. So wird unter anderem dem Gesamtproblem „Gewährleistung der Inneren Sicherheit“ nicht mit dem Mittel der Bestrafung – und Behandlung – des Täters genüge getan; vielmehr müssen die mit dem Freiheitsentzug eventuell einhergehenden Straftaten in die Gesamtberechnung einfließen – so können durch die Inhaftierung neue Straftaten zumindest begünstigt werden. Wenn wir beispielsweise davon ausgehen, dass etwas wirkt, also durch intramurale Behandlungspro-

Justizsenator Thomas Heilmann

„Besuche sind schon im normalen Leben von großer Bedeutung. Noch wichtiger ist die Aufrechterhaltung der familiären und sozialen Kontakte für Gefangene – vor allem für Inhaftierte im geschlossenen Vollzug, wenn sie noch nicht zu Vollzugslockerungen zugelassen sind.“

Dass Sicherheitskontrollen bei Besuchen zuweilen als belastend empfunden werden, ist sicher richtig. Doch nur so lässt sich verhindern, dass nicht erlaubte Dinge in die Haftanstalt verbracht werden. Drogen zum Beispiel.

Eben weil uns der hohe Stellenwert, den Besuche für die Gefangenen haben, bewusst ist, gibt es pragmatische und praktikable Besuchsregelungen. Nur bei Sicherheitsfragen können wir leider keine Abstriche machen.“

Wir danken Justizsenator Heilmann für sein Statement zu unserem Besuchsartikel.

gramme die Rückfälligkeit bei Straftätern im Durchschnitt um 10% gesenkt wird, wir aber beispielsweise ebenso davon ausgehen, dass die Inhaftierung des Täters dessen Umfeld – Geschwister, Kindern, etc. – so negativ beeinflusst, dass die Zahl der zukünftigen Straffälligen um 10% steigt, dann wäre gesamtgesellschaftlich nicht nur nichts erreicht worden, sondern unter dem Strich stünde ein großes Minus: finanzieller Art, aber auch moralischer ...

Selbst wenn durch die Inhaftierung keine neuen Straftaten provoziert werden, sind die Kosten erheblich – und gehen deutlich über die des Freiheitsentzuges hinaus: zu nennen sind hier beispielsweise Gesundheitskosten, Kosten für Sozialleistungen, Ausbildungskosten, Wohnraumhilfen, etc., die bei den Angehörigen des Inhaftierten wegen dessen Inhaftierung entstehen.

Zwar darf Rechtsstaatlichkeit keine Frage des Geldes sein – ein Staat, der sich jedoch auch Sozialstaat nennt, darf der Schäden bei (unschuldigen) Einzelnen und dem Volk billigend in Kauf nehmen, gar evozieren?

Was also wäre zu tun? Zuvorderst einmal sich des Problems der „staatlich Geschiedenen“ und „Alleinerziehenden auf Zeit“ und „zwangsgetretenen Kinder“ bewusster werden – denn auch sie sind Opfer. Sodann ist es dringend geboten, die verkürzte, fast ausschließlich auf das Individuum des Täters gerichtete Sichtweise des Strafvollzugsgesetzes zu erweitern und die Angehörigen mit in den Fokus zu nehmen, beispielsweise Ehe- und Familienförderung zu betreiben. Diese dürfte aber nicht nur „Tropfen auf den heißen Stein“ sein, alle ¼-Jahr ein Familienseminar / -meeting, auch dürfte die Familie nicht vornehmlich als günstige „Resozialisierungsinstanz“ angesehen werden, sondern Ehe und Familie müssten umfassend und intensiv von Inhaftierten und deren Angehörigen gelebt werden (können).

Zu tun also wäre was ... Justizbehörden und Anstalten sind aufgefordert, das geeignete, bewährte und menschenfreundliche Resozialisierungsmittel „Besuch“ vermehrt anzubieten – und dadurch auch Schäden bei Dritten abzuwenden. ■

Telio – ein kritisches Update

von Stephan Welk

Für Unmut in Gefangenenkreisen sorgt seit Jahren die Firma Telio, die in vielen deutschen Knästen die Telekommunikation betreibt. Die Firma steht in der Kritik, da sie für Telefonate Preise verlangt, die Abzocke sind – oder?! Die Anstalten greifen auch nicht wirklich regulierend ein und es entsteht der Eindruck, dass die Abzocke gefördert wird.

Ein Verwaltungsgerichtsurteil aus Dresden bringt Schwung in die Sache! In diesem hat nämlich ein Insasse gegen zu hohe Telefongebühren geklagt und im Ergebnis Recht bekommen. Das hat die Redaktionsgemeinschaft zum Anlass genommen und stellte durch unseren Redakteur, Dieter Wurm, umgehend einen beschwerdefähigen Antrag auf Senkung der Telefonkosten. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Wettbewerbs wurde beantragt, die Gebühren anzupassen und, bei Beibehaltung der Taktung, die Einheiten zu senken. Die Anstalt selbst telefoniert mit einer billigen Flatrate und es ist für uns nicht erklärbar, warum nicht auch Insassen mit eben dieser billigen Flatrate telefonieren dürfen.

Jedenfalls wurde der Antrag von Dieter Wurm durch die Anstaltsleitung beschieden. Allerdings – wem wundert es – abschlägig. Die Anstalt würde die Höhe der Telefongebühren für angemessen halten und im Übrigen gäbe es keinen Markt der Gefangentelefonie an dem man sich orientieren könne.

Die Folge war, dass Dieter Wurm sofort einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat. Der Antrag wird von dem erfahrenen Rechtsanwalt Dr. Jan Oelbermann aus der Kanzlei Dr. Heischel & Dr. Oelbermann begleitet.

Die Redaktion hat die Anstaltsleitung um ein Gespräch zum Thema Telio gebeten und gewährte uns, vertreten durch Herrn Ochmann, nachstehendes Interview:

lichtblick: Wie hoch sind die Telefonkosten für die Anstalt?

Ochmann: Wie hoch die Telefonkosten für die Anstalt selbst sind, kann ich nicht sagen. Behördenintern sind es andere Kosten als Gespräche über Amtsleitungen. Jedenfalls zahlen Beamte für Privatgespräche ca. 5 Cent je Einheit.

lichtblick: Was hindert die Anstalt auch Inhaftierte für 5 Cent telefonieren zu lassen?

Ochmann: Der Preis von gegenwärtig 9 Cent je Takteinheit wird nicht von der Anstalt, sondern von der Firma Telio festgelegt.

lichtblick: Nun ist es ja so, dass Telio kein gemeinnütziger Verein ist und damit – wie man im Jahresbericht nachlesen

kann – einen nicht geringen Umsatz macht. Warum lagert die Justiz gewinnbringende Bereiche aus und behält die defizitären?

Ochmann: Die Anstalt möchte gar keinen Gewinn mit den Telefonaten der Gefangenen machen und darf dies vermutlich auch nicht. Ein externer Dienstleister verfügt hingegen über notwendiges technisches Know-How und Innovationskraft, auch Investitionen sind von privater Hand leichter zu finanzieren.

lichtblick: Ganz sicher soll die Anstalt mit den Telefonaten von Insassen keine Gewinne machen! Genau darauf kommt es doch an. Würden keine Gewinne erzielt werden müssen, wären die Kosten wesentlich geringer und die Einheiten somit um ein Vielfaches günstiger. Aber sei's drum! Wie hoch ist der monatliche Umsatz mit Telio?

Ochmann: Das können wir nicht sagen und Telio gibt uns auch keinen Bericht über die Umsätze. Ganz im Gegenteil, das ist deren Geschäftsgeheimnis. Über die Zahlstelle wird ja nur ein Teil der Umsätze abgewickelt. Viele laden ihr Telio-Konto von draußen über Internet und Überweisung auf.

lichtblick: Erhält die Anstalt eine Beteiligung oder Vergütung von Telio, ist sie also am Gewinn beteiligt?

Ochmann: Ein ganz klares Nein! Die Justizvollzugsanstalt ist nicht an den Umsätzen oder dem Gewinn von Telio beteiligt. Wir erhalten allerdings pro Jahr eine verschwindend geringe Summe für den Stromverbrauch der Telefonanlage. Dafür übernimmt Telio die kompletten Kosten für Reparatur, Wartung und sonstige Serviceleistungen.

lichtblick: Stichwort: Weiterleitung. Einige Rufnummern sind gesperrt. Das nun allerdings die Weiterleitung auch auf die Mailbox verhindert wird, ist nicht nachvollziehbar. Warum diese Praxis?

Ochmann: Das wir generell Rufweiterleitungen verhindern müssen, ist klar!

lichtblick: Warum?

Ochmann: Nun, wenn beispielsweise Angehörige oder Opfer von Straftaten nicht mehr von einem Insassen angerufen werden wollen, dann müssen wir in der Lage sein diese Rufnummern sperren zu können. Auch Rufnummern der Anstalt, Polizei und Feuerwehr / Notarzt sind selbstverständlich gesperrt.

lichtblick: Selbstverständlich gesperrt? Warum müssen Rufnummer zur Polizei, der Feuerwehr / Notarzt oder aber auch zur Polizeibehörde gesperrt werden?

Ochmann: Missbräuchliche Anrufe sollen im Vorfeld verhindert werden. Im Übrigen sind nur wenige Behördennummern gesperrt und bislang ist es noch jedem Gefangenen gelungen, sich mit seinen Problemen an die Behörde zu wenden.

lichtblick: So wirklich nachvollziehen können wir das auch nicht. Jedenfalls ist der befürchtete Missbrauch, dass hier ununterbrochen Polizei, Notarzt und Feuerwehr anrücken, wenn die Nummer freigegeben werden, schwer vorstellbar! Sie haben doch relativ klar ausgeführt, dass die Anstalt die Telefonate nachvollziehen und überwachen muss. Auch werden Rufnummern gespeichert. Wenn die Notrufnummern tatsächlich missbraucht würden, dann würde dies die Anstalt ganz sicher herausbekommen. Sicher ist auch, dass die Strafe so empfindlich sein würde, dass derjenige dies kein zweites Mal machen würde.

Ochmann: Das ist nicht ganz richtig. Fest steht jedenfalls, dass es ein schnellerer und effektiverer Weg für den Inhaftierten ist, sich direkt an die Anstaltsmitarbeiter zu wenden, um Hilfe zu bekommen. Klar ist auch, dass besonders in einem Notfall schneller geholfen werden kann, als wenn erst extern um Hilfe angefragt wird. Gerade in Sachen Ersthilfe durch die Sanitäter, die dann ggf. den Notarzt benachrichtigen, ist der Weg eindeutig der bessere.

lichtblick: Seit Jahren bemüht sich die lichtblick-Redaktion darum, dass sie von anderen Inhaftierten telefonisch zu erreichen ist. Weder Inhaftierte aus Charlottenburg noch die Inhaftierten der JVA Tegel haben die Möglichkeit, uns über Telio zu erreichen.

Ochmann: Darum sollten Sie sich noch einmal kümmern, denn auch der Anstaltspfarrer ist über Telio telefonisch erreichbar. Technisch wäre dies also kein Problem.

lichtblick: Was ist nun mit den Weiterleitungen auf die Mailbox?

Ochmann: Weiterleitungen auf eine Mailbox sind technisch gesehen ebenfalls Rufumleitungen und können aus den eben genannten Gründen nicht zugelassen werden. Nur ausnahms-

weise dürfen Inhaftierte bei nachvollziehbar dargelegter Eilbedürftigkeit Diensttelefone benutzen, um einen Rechtsanwalt zu erreichen.

lichtblick: Wie ist der Zeitplan in Bezug auf die Einrichtung der Telefone in den Zellen? Was für Erfahrungen wurden aus dem Pilotprojekt „Moabit“ gezogen?

Ochmann: Die JVA Tegel wartet nicht auf die Auswertungen des Echtbetriebs in Moabit, da die Anstalten de facto nicht miteinander in diesem Bereich verglichen werden können. Insofern geht Tegel hier eigene Wege und wir werden mit der technischen Umsetzung im Sommer beginnen. Hier gibt es allerdings einige Probleme, die es noch zu lösen gilt. So werden die Telefonverbindungen über die vorhandenen Kabelanschlüsse geleitet werden. Fraglich ist, wie dies technisch gelöst werden kann, da der Sattelitenbetreiber nicht Telio, sondern ein anderer ist. Insbesondere muss hier sichergestellt werden, dass derjenige, der keinen Kabelanschlussvertrag hat oder diesen nicht zahlen möchte, trotzdem telefonieren kann. Für dieses Problem muss noch eine Lösung gefunden werden.

lichtblick: Ist Ihnen das Verwaltungsgerichtsurteil aus Dresden bekannt? Demnach hat dort das Gericht festgestellt, dass Telefongebühren i. H. v. 5 Cent und weniger angemessen sind. Müsste die Anstalt sich nicht auch daran halten?



Ochmann: Ja, wir kennen das Urteil und Nein, wir glauben, dass dies nicht auf uns ohne weiteres zu übertragen ist. Ein Inhaftierter hat die Anstalt auf Senkung der Telefonkosten verklagt. Ich bitte um Verständnis dafür, dass i c h mich zu einem laufenden Verfahren nicht äußere.

lichtblick: Vielen Dank Herr Ochmann. Wir hoffen, dass das mit der Weiterleitung geklärt wird und vor allem, dass die Telefone in den Zellen schnell kommen.

Ochmann: Gerne. Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich.

Nach alledem wird hoffentlich zu erwarten sein, dass auch die Berliner Gerichte sich der Auffassung des Dresdner Verwaltungsgerichts anschließen und die Anstalten verpflichten, die Telefonkosten für die Inhaftierten zu senken. Auch hoffen wir, dass die Telefone in den Zellen, wie ja nun schon seit langem angekündigt, tatsächlich Mitte des Jahres kommen. Obschon es für uns immer noch nicht ganz nachvollziehbar ist warum die Anstalt das Telefonieren nicht selbst stemmen kann – von den Gewinnen könnten mit Sicherheit entsprechende Planstellen geschaffen werden –, hoffen wir dennoch auf eine Angleichung der Gebühren an das wahre Leben. Wir bleiben jedenfalls dran! ■

Angeglichene Lebensverhältnisse sind nicht nur gesetzlich verankert, sondern Ausdruck humanen, fortschrittlichen und sozialen Strafvollzuges, der sein Ziel (eher) erreicht

von Stephan Welk

§ 3 StVollzG: Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. (2) Schädliche Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Der § 3 des StVollzG soll den Angleichungsgrundsatz normieren. Dies macht auch Sinn! Menschen, die gegen Gesetze verstoßen haben und bestraft werden, werden nicht deshalb zwangsläufig zu „besseren Menschen“, wenn sie als Strafe weggesperrt werden.

Da im Gefängnis per se die Umstände nun mal anders sind als die in Freiheit, muss gerade im Vollzug den Besonderheiten der Lebensverhältnisse des Knastes entgegengewirkt werden.

Die Resozialisierung ist auch nur dann zu schaffen, wenn sich die Welt des Gefangenen nicht gänzlich von den Lebensverhältnissen draußen unterscheidet.

Sicherlich ist dies im geschlossenen Vollzug schwer zu verwirklichen. Ziel müsste es also sein, die Menschen so schnell wie möglich in Lockerungen zu erproben und die Haftstrafe so lange wie nötig in den Offenen Vollzug zu vollziehen.

Zweifellos wird der Angleichungsgrundsatz wohl am ehesten im Offenen Vollzug verwirklicht.

Dabei ist die JVA Tegel und der Strafvollzug in Berlin wohl mit einer der fortschrittlichsten in der Bundesrepublik.

Hier werden im Vergleich großzügige Aufschlusszeiten gewährt, die Inhaftierten kochen, telefonieren und relativ häufig Hoffreistunden nutzen – ihnen wurde zwar die Freiheit entzogen, aber die damit einhergehenden Deprivationen werden versucht, auf ein erträgliches und nicht allzu sehr schädigendes Maß zu reduzieren.

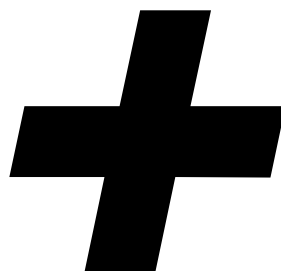
Anders in anderen Bundesländern wie zum Beispiel Bayern. Einschlusszeiten von 23 Stunden am Tag mit nur einer Stunde Hofgang sind dort die Regel und nicht die Ausnahme. Dies ist weit entfernt von der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse.

Dabei ist es Aufgabe der Vollzugsbehörde ständig zu hinterfragen, was unvermeidbar für eine verlässliche Sicherheit und was der notwendigen Ordnung in einer solchen Institution dienlich ist.

Lebensverhältnisse anzugleichen darf auch keine Frage des Geldes sein – Strafvollzug kostet Geld. Rückfällige Täter kosten jedoch zwei Mal!

Ebenfalls nichts mit der Realität und den normalen Lebensverhältnissen zu tun hat das Verbot zum Gebrauch von Handys oder die Nutzung des Internets. Vielleicht ist nicht jeder mit jeder Straftat für den Offenen Vollzug geeignet. Sicherlich gibt es gute Gründe gewissen Inhaftierte kurz oder eine längere Zeit im geschlossenen Vollzug zu erproben, bevor behutsam mit Vollzugslockerungen begonnen wird. Ziel sollte aber immer die Angleichung an die wirklichen Lebensverhältnisse sein. Das ist nun einmal am ehesten im Offenen Vollzug möglich. Berlin ist ganz weit vorne, was die Belegungen im Offenen Vollzug angeht. Dafür von uns eine dickes PLUS! Auch die geplanten Zellentelefone und ein Justizsenator, der über Internet im geschlossenen Vollzug nachdenkt, ist lobenswert und grenzt den Vollzug in Berlin von weiten Teilen der Republik positiv ab.

Wir hoffen, dass dieser Weg, dieser allen dienliche Weg des Umgangs mit uns Straftätern, beibehalten wird. ■



R Spielkonsolen – gefährliches Teufelszeug oder Alltagsgegenstand?

von Dieter Wurm

Das bayrische OLG Nürnberg hat in seiner Entscheidung vom 9. Juni 2011 (1 Ws242/11) eine erstaunliche Feststellung getroffen: Auch wenn eine Spielekonsole lediglich der Freizeitbeschäftigung diene, sei das kein geeignetes Argument für deren Versagung.

Wie das OLG bereits entschieden hat (OLG Nürnberg WS 62/02-NStZ-RR 2002, 191) soll das Leben im Vollzug – umso mehr (hier) in der Sicherungsverwahrung – den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden. Der Gebrauch von elektronischen Spielgeräten ist aber zwischenzeitlich Bestandteil der allgemeinen Lebensverhältnisse geworden.

Diese wahre Feststellung der bayerischen Oberlandesgerichte, ist zu loben und zu begrüßen und lässt die Hoffnung aufkommen, dass selbst im Tegeler Strafvollzug die Erkenntnis heranreift, dass auch in Berlin elektronische Spielgeräte zwischenzeitlich Bestandteil der allgemeinen Lebensverhältnisse geworden sind und folglich auch zugelassen werden müssen. Das will man in Tegel aber nicht!

Hierzu argumentiert die Anstalt mit geradezu beängstigenden Szenarien von angeblichen Bedrohungen, um ihre Ablehnung zu begründen. Hanebüchende Versagungsgründe saugt die Justizbehörde sich aus den Fingern.

Leider gehören diese gebetsmühlenartig wiederholten Missbrauchsargumente zum Strafvollzug wie das Zellengitter und haben eine uralte Tradition.

Waren es in früheren Zeiten eigene Fernseher und Radios auf den Zellen, abonnierte Zeitungen oder der Besitz von Büchern, welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalten bedrohten, sind es heute angeblich Spielekonsole und Internet.

Im Knast ist vieles unbeweglich und altertümlich – der Fortschritt lässt sich aber nicht gänzlich aufhalten. Oft muss jede Neuerung eingeklagt werden, bis auch dieses Alltägliche den Einzug in die Zellen schafft.



Die §§ 67 ff. des Strafvollzugsgesetzes ermöglichen es den Anstaltsleitungen im positiven Sinne, den modernen Erfordernissen zu folgen und eine recht moderate Genehmigungspraxis zu führen.

Leider geschieht das häufig nicht – so auch in der JVA Berlin-Tegel. Mit Händen und Füßen wehrt man sich gegen Spielkonsolen – Teufelszeug sei es; dies erscheint befremdlich wo doch rational betrachtet alle Sicherheit und Ordnungsbedenken vom Tisch sein müssten.

Denn: In der JVA Tegel sind zumindest die älteren Geräte im Besitz von Insassen, nämlich den Sicherungsverwahrten. Ein schlechter Scherz – mitnichten!

In ein und demselben Haus, gar bei ein und demselben Gefangenen, wird ein Gegenstand aus Sicherheits- und Ordnungsgründen versagt – ändert sich nun der Status des Gefangenen – vom normalen Knacki zum SVler – gefährdet der Gegenstand plötzlich die Sicherheit und Ordnung nicht mehr. Diese Narretei rechtfertigt Andreas Ochmann, Leiter des Tegeler Vollzugsmanagements: Es müsse einen entscheidenden Unterschied zwischen den Sicherungsverwahrten und den Strafgefangenen in Tegel geben und das sei nunmal die Möglichkeit, Spielekonsolen für den SV-Bereich zu genehmigen und für den Strafhaftbereich eben nicht.

Ein weiteres, häufig gehörtes und vom Tegeler Anstaltsleiter Ralph Adam vorgebrachtes Argument gegen Spielkonsolen lautet: gestatten wir Spielkonsolen, hocken die Gefangenen nur noch auf ihren Zellen und daddeln.

So richtig es ist, dass Spielkonsolen eine Faszination ausüben, so wahr ist aber auch, dass es erstens jedem selbst überlassen sein muss wie er seine Freizeit verbringt – wir brauchen niemanden, der uns besser meinent bevormundet! – und zweitens: würde es in Tegel ein vernünftiges Freizeitprogramm geben, mit bunten Veranstaltungen und interessanten Gruppen, dann bräuchte man die Angst nicht zu haben, dass wir Knackis nur daddeln.

Wenn Anstaltsleitung und Sozialpädagogische Abteilung die Freizeit jedoch weiter zusammenstreichen und außer Sport nix anbieten, dann braucht „man“ sich nicht zu wundern, wenn Knackis mangels anderer Möglichkeiten vor dem Fernseher hocken – oder eben daddeln möchten!

Dabei gilt das Videospiel-Spielen unter Experten allemal besser, als rein konsumtiv vor der Glotze zu hocken.

Leider haben wir es in Tegel jedoch nicht mit Experten zu tun, sondern mit subjektivem Nicht-Wollen und Versagen mittels erfundener Bedenken.

Bedenklich ... auch peinlich, wenn die Berliner Gerichte sich verwinden, um dem Strafvollzug in Sachen Spielkonsolen gefällig zu sein.

Vielleicht könnte das Urteil aus Nürnberg doch nun zu der behördlichen Erkenntnis führen, dass Telespielgeräte durchaus zum Alltag gehören und ein Verbot gegen den Angleichungsgrundsatz verstößt. ■

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Rückverlegung in den Offenen Vollzug; Rüge der JVA durch das Gericht

StVollzG § 109 Abs. 1
KG, Beschl. v. 22.08.2011 – 2 Ws
258 u. 260/11 (n.n. veröffentlicht)

Hat ein Gericht entschieden, dass ein zu unrecht vom Offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug verlegter Inhaftierter zurückverlegt werden muss und die Behörde setzt diesen Beschluss nicht um oder missachtete die Rechtsauffassung des Gerichts gar, so darf das Gericht statt ihrer entscheiden.

Zum Fall:

A verbüßt – derzeit im geschlossenen Vollzug in der JVA Tegel – zwei vom LG Berlin verhängte Freiheitsstrafen wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln. Zum einen handelt es sich um eine Reststrafe in Höhe von 388 Tagen und eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten aus einem Urteil vom 30.11.2009 abzüglich erlittener Untersuchungs-

haft von 173 Tagen.

Der Beschwerdeführer wurde, nachdem er sich im Offenen Vollzug gestellt hatte, abgelöst und in den geschlossenen Vollzug verlegt.

Dagegen reichte er Beschwerde ein.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 11.5.2011 hat die Strafvollstreckungskammer des LG Berlin den Antrag zurückgewiesen. Die JVA Moabit habe eine konkrete Missbrauchsgefahr festgestellt und den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt. Zu Recht habe sie angenommen, dass der schnelle Wiedereinstieg in den Drogenhandel einen persönlichkeitsbedingten Aspekt des A darstelle. Der Wegfall tatbegünstigender Kontakte, die geleistete Aufklärungshilfe sowie der vergleichsweise kurze Zeitraum von acht Monaten Straffreiheit minimiere das Missbrauchsrisiko nicht, weil es persönlichkeitsbedingt sei. Dem durch Aufklärungshilfe bestätigten glaubhaften Bedauern der Taten stünden seine Angaben während der Behandlungsuntersuchung entgegen. Er habe keine wirkliche Verantwortung für seine Taten übernommen und sich nicht mit dem dadurch angerichteten Schaden auseinandergesetzt. Im Offenen Vollzug

oder in Lockerungen sei er Tatanreizen ausgesetzt, denen er noch nicht gewachsen sei.

Die Rechtsmittel haben Erfolg.

Es kommt auf die Entwicklung zum tatsächlichen Zeitpunkt an und nicht auf die Entwicklung der vergangenen Tat. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beurteilung, ob ein Gefangener für Vollzugslockerungen oder den Offenen Vollzug geeignet ist, aber auch für sonstige Behandlungsmaßnahmen. Der Beurteilungsspielraum und ein Ermessen der Behörde muss auf den Zeitpunkt abgestellt werden, zu dem die Behörde ihre letzte Entscheidung getroffen hat. Es kommt in jedem Fall immer auf eine Einzelfallentscheidung an.

Tatsächlich kommt aber der Ladung des Offenen Vollzuges keine Bindungswirkung zu. Ob eine Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug erfolgt, entscheidet das Einweisungsverfahren. Dabei kommt dem Vollzugsplan und seinen Elementen eine entscheidende Bedeutung zu. Er ist Richt- und Leitlinie für das Verhalten des Verurteilten. Die Vollzugsbehörde darf Vollzugslocke-

ANZEIGE

Cäcilia Therese Rennert

Rechtsanwältin

MPU Beratung & Vorbereitung

Hilfe bei allen Fragen rund um den Führerschein

Beratung und Vertretung

Strafrecht

Strafvollzug & Strafvollstreckung

Verkehrsordnungswidrigkeiten

Grunewaldstr. 55
10825 Berlin
Am Bayerischen Platz

Tel.: 030 – 627 30 827
Fax: 030 – 627 30 825

info@anwaeltin-rennert.de
www.anwaeltin-rennert.de



RECHT KURZ GESPROCHEN

rungen nicht mit pauschalen Wertungen oder abstrakten Hinweisen auf Flucht- oder Missbrauchsgefahr versagen, sondern sie muss Anhaltspunkte darlegen, die Missbrauchsbefürchtungen konkretisieren.

So müssen Anlass und Ausführlichkeit der Begründung in einem angemessenen Verhältnis stehen, und letztere darf sich nicht auf Leerformeln beschränken.

Der der Vollzugsbehörde eingeräumte Beurteilungsspielraum und ihr Ermessen sind eingeschränkt, wenn zuvor eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Diese ist zwar nicht vollstreckbar; die Behörde muss sie aber umsetzen. Bei nicht Befolgung kann der Betroffene einen Vornahmeantrag nach § 113 StVollzG stellen. Eine solche, von der Behörde zu beachtende Entscheidung war der Beschluss des Landgerichts Berlin vom

5.11.2010 in diesem Fall.

Die Vollzugsbehörde hat aber dies hier in zweierlei Hinsicht nicht berücksichtigt.

Zum einen wiederholte der Bescheid im wesentlichen lediglich den alten, aufgehobenen unter Vertauschung einiger Textteile, bereits bestehenden Vollzugsplan. Die Ausführungen blieben erneut pauschal und unsubstantiiert. Die vom Landgericht für bedeutsam erachteten Punkte seien lediglich pauschal mit je einem Satz weggewischt worden. Sie seien „unberücksichtigt geblieben“ beziehungsweise „nicht in die Abwägung miteinbezogen“ worden. Die Strafvollstreckungskammer durfte den Bescheid deswegen nicht als rechtmäßig bestätigen; er war aufzuheben.

Zum anderen hat die Vollzugsbehör-

de die gerichtliche Anweisung nicht befolgt, den A bis zur Neubescheidung in den Offenen Vollzug zurückzuverlegen. Die gerichtlich gerügten und nicht ausgemerzten Mängel ergreifen als Folgewirkung auch den von der JVA Moabit erstellten Vollzugsplan.

Da dem A aber die gerichtlich angeordnete Verlegung in den Offenen Vollzug verwehrt blieb, entfiel eine ihm zustehende Entscheidungsgrundlage, womit sich die Gerichte nicht zufrieden geben dürfen, nämlich die Beobachtung, ob er die prognostisch verneinten Eignungsvoraussetzungen für den Offenen Vollzug nicht durch sein tatsächliches Verhalten als in Wahrheit gegeben beweist.

Mit dem Versagen in Freiheit lässt sich jedenfalls nicht ohne nähere Begründung nachvollziehen.

Der fraglos gegebene Behandlungs-

ANZEIGE

MPU-PLUS GmbH
Institut für Verkehrspsychologie
MPU Vorbereitung

Führerscheinprobleme?

↓

Vorbereitung auf die
Medizinisch-Psychologische
Untersuchung

Wir arbeiten mit Ärzten und
Rechtsanwälten zusammen

Wir können Ihnen bei folgenden Problemen und Anliegen helfen:

- Entzug der Fahrerlaubnis wegen Alkohol, Drogen oder mehr als 18 Punkten in Flensburg
- Entzug der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Mängel aufgrund von Straftaten oder anderer Vergehen
- Entzug der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder Erkrankung
- Verwarnung durch die Verkehrsbehörde wegen hohem Punktestand und dem Wunsch, bei einem Verkehrspsychologen Punkte in Flensburg abzubauen
- Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit wie Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit für den Erwerb oder die Verlängerung des P-Scheins
- Überprüfung der geteilten und selektiven Aufmerksamkeit aufgrund altersbedingter Eignungszweifel

Wege der Vorbereitung / Lösungen



Wir arbeiten nach eingehender Beratung und Problemanalyse mit Ihnen in Gruppen- und Einzelgesprächen mit Hilfe des lösungsorientierten Ansatzes, um Ihnen einen effektiven Weg aus Ihrem Problem aufzuzeigen und Sie bei der Lösung tatkräftig zu unterstützen.

Wir freuen uns auf ein Beratungsgespräch mit Ihnen. Vereinbaren Sie umgehend einen Termin mit uns!



Anfahrt über:
Richard-Wagner-Platz

Tel: 030 854 000 89
Fax: 030 854 000 87

info@mpu-plus-gmbh.de
www.mpu-plus-gmbh.de

Otto-Suhr-Allee 111 - 10585 Berlin

RECHT

KURZ GESPROCHEN



bedarf ist kein gesetzliches Merkmal, das der Eignung für den Offenen Vollzug entgegensteht oder eine Missbrauchsgefahr begründen könnte. Hinsichtlich der Verlegung in den offenen Vollzug ist nur noch eine einzige Entscheidung rechtlich vertretbar. Denn das Ermessen der Vollzugsbehörde ist wegen der von ihr an den Tag gelegten Missachtung der Entscheidung des Landgerichts vom 5.11.2010 auf Null geschrumpft.

Hat eine Behörde eine gerichtliche Entscheidung, in der sie zur Neubeurteilung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des Gerichts verurteilt wurde, nicht oder unter willkürlicher Missachtung der Bindungswirkung umgesetzt, so darf das Gericht statt ihrer entscheiden. Es bestünde die Gefahr, dass sich der Prozess der Entscheidungsfindung erneut darauf verengte, eine Begründung dafür zu suchen, die ursprüngliche gerichtliche Entscheidung zu konterkarieren. „Der neue Verlegungsbescheid der JVA des

Offenen Vollzuges war inhaltlich eine Kampfansage an das Landgericht. Lockerungen führen, zeitlich begrenzt, in die Freiheit. Die Vollzugsbehörde wird etwaige Missbrauchsbedürfnisse konkret zu benennen und zu erwägen haben, ob ihnen durch gestufte Lockerungsgewährung wirksam begegnet werden kann.“

Zum Ergebnis:

Die Beschlüsse des Landgerichts Berlin – Strafvollstreckungskammer – vom 11.5.2011 mit Ausnahme des Streitwerts wird aufgehoben.

Ferner werden aufgehoben:

1. der am 2.2.2011 dem A ausgehändigte, auf den 19.11.2010 datierte Bescheid der JVA des Offenen Vollzuges über dessen Verlegung in den geschlossenen Vollzug und
2. die Vollzugsplanfortschreibung der JVA Moabit (Einweisungskommission) vom 16.3.2011, soweit dem A darin die Einweisung in den

offenen Vollzug und Vollzugslockerungen versagt werden.

Der A ist unverzüglich in die JVA des Offenen Vollzuges Berlin zu verlegen. Im übrigen wird die JVA des Offenen Vollzuges Berlin verpflichtet, den A unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden, soweit in der Vollzugsplanung dessen Eignung für Lockerungen abgelehnt worden ist.

der lichtblick-Kommentar

Der Beschluss des Kammergerichts ist nicht nur wegen seiner, mit deutlichen Worten geführten, Kritik am Verhalten der Vollzugsbehörden, sondern auch wegen einiger, wichtiger Klarstellungen zu speziellen Vollzugsfragen bemerkenswert.

Ein immer wieder zu beklagendes Manko bei Entscheidungen der Vollzugsbehörden (und auch der Strafvollstreckungskammern) zu Fragen möglicher Missbrauchs- und Fluchtgefahr ist in der Tat die Nichtunterscheidung zwischen dem Gefahrenpotenzial in vollkommener Freiheit und unter den Bedingungen der Aufsicht im Offenen Vollzug oder bei sonstigen (gestuften) Lockerungen. Es leuchtet nämlich unmittelbar ein, dass ein, dem Offenen Vollzug immanentes, zeitlich wie räumlich engmaschiges Überwachungsnetz, Gefahren zu reduzieren vermag. Klar ist, dass Vollzugslockerungen helfen, die Rückfallgefahr zu minimieren. Die Vollzugsbehörde täte gut daran, die Vollzugslockerungen nicht wie Goldstaub zu behandeln, sondern großzügiger damit umzugehen. Der Offenen Vollzug bietet hier die besten Möglichkeiten. Erfreulicherweise hat das Kammergericht hier den Finger in die Wunde gelegt und klare Worte gefunden! ■

ANZEIGE

anwaltskanzlei

dr. olaf heischel & dr. jan oelbermann

Wir sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigungen) und des Maßregelvollzugs.

hauptstraße 19
10827 berlin
tel.: 030 - 782 30 71
fax: 030 - 781 30 86
kanzlei@heischel-oelbermann.de
www.heischel-oelbermann.de



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Eigene Sachkunde des Gerichts

StPO § 244 Abs. 4
BGH, Beschl. v. 28.10.2009 – 5 StR 419/09 (LG Hamburg)

Da die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung und deren Auswirkungen auf die Aussagetüchtigkeit spezifisches Fachwissen erfordert, das nicht Allgemeingut von Richtern ist, bedarf die eigene Sachkunde als Ablehnungsgrund eines Beweisantrags näherer Darlegung.

Das LG hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Ferner hat es ihn zur Zahlung eines Schmerzensgeldes an die Nebenklägerin in Höhe von 5.000,- € verurteilt. Gegen das Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision. Er beanstandet das Verfahren und rügt die Verletzung sachlichen Rechts.

Ihm wurde vorgeworfen die Nebenklägerin zwei Mal vergewaltigt zu haben. Nachdem das mutmaßliche Opfer von einem Amtsarzt untersucht worden war, wurden Schnittwunden an den Unterarmen festgestellt. Der in der Hauptverhandlung vorgenommene rechtsmedizinische Sachverständige habe dazu erklärt, die Wunden seien eindeutig auf eine Selbstverletzung zurückzuführen; Ursache für selbstverletzendes Verhalten könne ein psychiatrisches Krankheitsbild, etwa eine Borderline-Störung sein.

Zu den Schnittwunden, die im schriftlichen Gutachten des rechtsmedizinischen Sachverständigen vermerkt sind, enthält ein in der Hauptverhand-

lung zu Beweis Zwecken verlesener Vermerk der bei der Untersuchung anwesenden Polizeibeamtin E. folgende Aussage: „Schnittverletzungen durch Selbstbeibringung (Suizidgedanken bejaht, entsprechende (ernsthafte) Versuche jedoch verneint; keine diesbezügliche ärztliche Behandlung“.

Die Verteidigung wollte mit dem Beweisantrag die Glaubwürdigkeit der Zeugin und der von ihr gemachten Angaben darstellen. Das Landgericht hat den Beweisantrag mit der Begründung abgelehnt, dass es selbst über die notwendige Sachkunde verfüge, um die Glaubwürdigkeit der Zeugin zu beurteilen. Weiterhin führte das Gericht aus, dass es an Anknüpfungstatsachen fehle.

Mit dieser Begründung aber durfte der Beweisantrag nicht abgelehnt werden. Zwar kann sich das Gericht bei der Beurteilung von Zeugenaussagen grundsätzlich eigene Sachkunde zutrauen; etwas anderes gilt aber, wenn besondere Umstände vorliegen, deren Würdigung eine spezielle Sachkunde

erfordert, die dem Gericht nicht zur Verfügung steht. Solche Umstände lagen eben hier vor.

Die Ablehnung des Beweisantrags hält danach rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Sie führt auf die Revisionsrüge zur Aufhebung des Urteils, da dieses auf Rechtsfehler beruhen kann.

der lichtblick-Kommentar

Zwar ist der Vorwurf der Vergewaltigung an sich genommen schon schwer zu beweisen und – gerade auch für das Opfer – noch schwerer zu ertragen. Die hier getroffene Entscheidung des BGH in Punkto „Sachkunde und Beweiswürdigung“ ist notwendig und eindeutig.

Wenn ein Richter eine vom Gutachter festgestellte Annahme nicht berücksichtigt und anstelle dieser seine eigene Sachkunde als Argumentation nimmt, die sich von den Feststellungen des Sachverständigen unterscheidet, so hat er diese abweichende Meinung sehr gut und schlüssig zu begründen. In den meisten Fällen dürfte dies schwer fallen und stellt einen Revisionsgrund dar. ■

ANZEIGE



Judy Junior-Franken
Rechtsanwältin



Ausländerrecht
Familienrecht
Strafrecht

Warschauer Straße 47
10243 Berlin
Telefon 030 612 87 220
Telefax 030 612 87 222

lichtblick pro

Auch diesmal wollen wir in dieser Rubrik Vermischtes aus dem und über das Gefängnis „prämiieren“: was ist besonders degoutant, was wenig appetitlich, was schmeckt uns und was gehört einfach nur in die Tonne ... freuen Sie sich diesmal über die Verleihung der grauen Himbeere an die thüringische Justizbehörde und die faulige Banane an die Firma Aramark. Vorhang auf – Applaus !

die graue Himbeere geht an ...

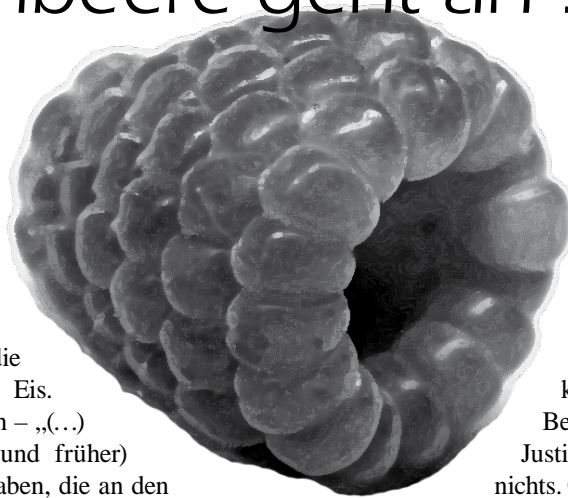
die thüringischen Justizbehörden

von Dieter Wurm

In den Anstalten dieses Landes müssen sich Gefangene vor und nach jedem Besuch, unter Beamtenaufsicht, komplett umkleiden. Mit dieser Anordnung bewegen sich die Verantwortlichen in Thüringen auf dünnen Eis. So umgehen sie mit einer – in eigenen Worten – „(...) mittlerweile langjährigen Erlasslage (2005 und früher) (...) zu § 84 StVollzG (...)“ die strengen Vorgaben, die an den § 84 gestellt werden. Die thüringischen Justizministeriums-Spitzbuben haben sich nämlich, pffiffig wie sie sind, folgenden Trick ausgedacht: Wenn wir eigentlich nur nach Besuchen unseren Knackis regelmäßig in den Arsch gucken können, das aber auch vorher wollen (wieso bloß ?), dann verlangen wir von den uns zur Besserung anvertrauten Straftäter einfach, dass sie sich von einer Knastmontur in die andere schmeißen müssen, zum Besuch umkleiden müssen: Vor dem Besuch rein in die Plünnen, nach dem Besuch raus – und den Arsch muss dabei natürlich jemand im Auge behalten. Damit er nicht nen Socken klaut, oder so – haha.

Unstrittig ist, dass diese Striptease-Nummer die Menschenwürde verletzt und deswegen mehr als sparsam angewendet werden sollte. In 36 Jahren Strafvollzugsgesetz müsste sich dies auch in Thüringen herumgesprochen haben.

Der lichtblick jedenfalls hat dazu das thüringische Justizministerium befragt – aus der Antwort zitieren wir: „Nach Auskunft unserer Justizvollzugsanstalten sind uns gegenüber allerdings bislang keine Beschwerden bekannt geworden, wie die Ihnen gegenüber vorgetragenen.“ Unzählige Beschwerden von Gefangenen in thüringischen Knästen liegen nicht nur dem lichtblick vor, sondern auch im Internet lassen sich zahlreiche Beschwerden von Ex-Gefangenen, Angehörigen



und Rechtsanwälten nachlesen – und selbst in der ein oder anderen (zensierten) thüringischen Gefangenenzeitung führen die Inhaftierten über die mit dem Besuch einhergehenden Entkleidungsprozeduren Beschwerde. Aber das Justizministerium weiß von nichts. Ob man uns da einen Bären aufbinden will oder tatsächlich die Aufsichtsbehörde ihre Pflichten massiv verletzt und keine Ahnung hat, was im eigenen Haus so vorgeht – sei's drum: schofel ist beides.

Aber – deshalb auch „nur“ die graue Himbeere: „Sowohl die Erlasslage, als auch die Praxis in der Strafhaft werden jetzt zeitnah auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft. Sollten sich dabei Bedenken gegen die Beibehaltung der bisherigen Praxis ergeben, wird das Verfahren durch einen neuen Erlass geändert. (...) Auch in Bezug auf das Tragen von Privatkleidung bei Besuchen wird es von uns eine Überprüfung resp. Anpassung der Erlasslage geben. In beiden Punkten streben wir eine liberalere Vorgehensweise an.“, so erklärte sich uns gegenüber das thüringische Justizministerium.

Prima – also liebe thüringer Justizbehörden: Ihr wisst nun, was in Euren Knästen so an Anusobservation läuft – und auch, dass die eigentlich nur für den Arsch ist. Denn ein zwangsweiser – wenn auch beamteter – Blick auf den After oder Penis verletzt nicht nur das Schamgefühl, sondern ist in der praktizierten Form menschenunwürdig.

Vielleicht meint Ihr es auch nur gut: aber wöchentlich muss kein Mann zur Prostatakrebsvorsorge und Hämorrhoidenkontrolle ... ■

udly presents:

die faulige Banane geht an ...

die Firma Aramark und die Fachzeitschrift Forum Strafvollzug

von Stephan Welk

Glaubt man dem Bericht im „Forum Strafvollzug“ (Heft 6, Nov./Dez. 2011) mit dem Titel „Mehr Möglichkeiten mit ARAMARK“, so scheint es sich bei dem Multiunternehmen mit über 7.000 Mitarbeitern um einen gemeinnützigen Verein zu handeln, in dem Gutmenschentum regiert – selbst Knackis lobhudeln angeblich der Firma und die Justiz zeigt sich vermeintlich schier begeistert. Eine Justiz übrigens, die es offensichtlich selbst nicht schafft, die Verpflegung von Inhaftierten günstiger hinzubekommen, als ein Unternehmen, welches sich in der Privatwirtschaft behaupten muss.

Scheinbar mühelos hat ARAMARK es geschafft, den defizitären Bereich der

Gefangenenversorgung im Strafvollzug – ohne staatliche

Subventionen – so aufzustellen, dass es nicht nur schwarze Zahlen schreibt, sondern auch alle zufrieden stellt. Wie ist das möglich? Zauberei!?

In Wahrheit erreichen uns mehr und mehr Berichte aus der Realität. Diese unterscheiden sich so sehr von den Darstellungen im Forum Strafvollzug, dass wir das Thema für erwähnenswert halten.

Im Forum Strafvollzug heißt es, dass ARAMARK Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt und auch Strafgefangene nach der Haftentlassung weiter beschäftigt werden. Tatsächlich übernimmt ARAMARK auch Strafgefangene, die während ihrer Haftzeit eine Ausbildung in dem Unternehmen genossen haben. So weit zur Wahrheit.

Wahr ist auch, dass es sich bei ARAMARK um einen Milliardenkonzern handelt, der weltweit im Bereich Catering und Servicemanagement tätig ist. Mit einem Umsatzvolumen von mehreren Milliarden US-\$ und weltweit fast 250.000 Mitarbeitern ist die 1936 in den USA gegründete und in 22 Ländern aktive Unternehmung sicherlich Platzhirsch in der Branche.

In Deutschland beschäftigt die Holding über 6.500 Mitarbeiter und beliefert vorwiegend Großkonzerne im Bereich Catering und Automatenverpflegung. So gehören die Betriebsgastronomie inklusive Verkaufsautomaten, das Klinik- und Seniorencatering, die Verpflegungsdienstleistungen für soziale Einrichtungen und Schulen, das Event- und Stadioncatering zu den Geschäftsbereichen von ARAMARK Deutschland.

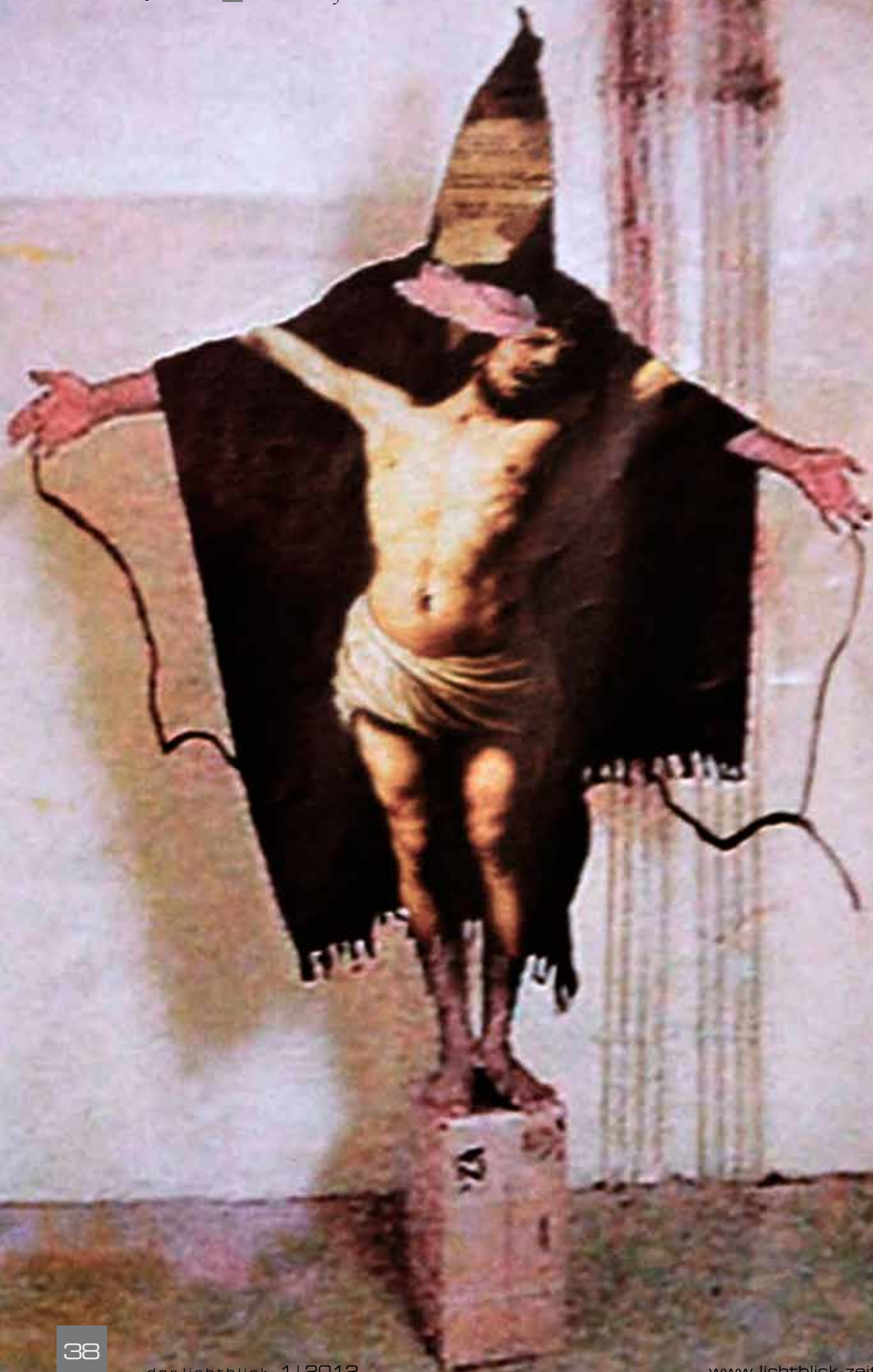
Allerdings gehört auch der Einkauf und die Verpflegung in verschiedenen JVAen zu den scheinbar lukrativen Profitcentern des Konzernmultis. Dass dieser Bereich lukrativ sein muss, zeigen die Bemühungen von ARAMARK, sich in diesem Sektor weiter auszubreiten.

Genau wie C+C Scharper, der zu dem Großkonzern METRO gehört, langt ARAMARK bei den Verkaufspreisen des Insasseneinkaufs kräftig hin. Überteuerte Preise, die von der Anstalt stillschweigend hingenommen werden, gehören genauso zum Vollzugsalltag in den von ARAMARK beherrschten JVAen, wie die Abzocke bei dem Automatenzug in den Besuchsräumen.

Obschon dieser Umstand der Abzocke beim Einkauf immer wieder Thema landauf, landab in den verschiedensten Gefangenenzeitingen ist, ist es umso unverständlicher, warum eine wissenschaftliche Fachzeitschrift wie das „Forum Strafvollzug“ Werbeatikel für das Unternehmen ARAMARK veröffentlicht.

Tatsächlich wurde der Artikel auch von Mitarbeitern der ARAMARK-Gruppe verfasst. Mit objektiver Berichterstattung hat diese Lobhuldigung nämlich nichts zu tun. Auch den Hinweis „Werbung / Anzeige“ sucht man vergeblich!

Deshalb geht die „Faule Banane“ in diesem Heft zur einen faulen Hälfte an die Zeitschrift „Forum Strafvollzug“, weil sie Werbung und seriöse Berichterstattung unkenntlich vermischen, und zur anderen Hälfte an ARAMARK, die ein Gutmenschentum suggerieren möchte, wo Abzocke und Geldgier herrscht!



Folter, eine philosophische Betrachtung über Strafe, Geständnis und Zweck

von Stephan Welk

Folter, ein Begriff aus dem Mittelalter, aus einer vergangenen Zeit? Oder ist Folter gegenwärtig? Ist Folter erlaubt und wenn ja, wann? Ein bisschen vielleicht?

Das Sprichwort „Jemanden auf die Folter spannen“, also im ungewissen lassen, wurde von der körperlichen und seelischen Misshandlung von Gefangenen, um sie zu einem Geständnis zu zwingen, hergeleitet.

Geschichtlicher Hintergrund der Folter

Die Folter ist gar nicht so weit weg in dieser Welt. Sie ist in weiten Teilen der Länder und in gegenwärtiger Zeitgeschichte präsent, sie ist gar heutzutage noch eine übliche Verhörmethode in Ländern wie zum Beispiel den USA, China, Russland, Türkei, dem Iran, Afghanistan, Irak, Syrien, Sri Lanka, Tibet oder Kongo, um nur einige zu nennen. Kaum vorstellbar.

Die Geschichte hat gezeigt, dass die Qualität der Informationen, die unter Folter gewonnen werden, nahezu Null ist. Tatsächlich ist es auch so, dass es bis heute keinen Beweis dafür gibt, dass Informationen, die unter Folter gewonnen wurden, nicht auch auf andere Art und Weise hätten gefunden werden können. Der arme Junge Jacob Metzler konnte durch die Folterandrohung – wobei die Androhung selbst schon eine Folter darstellt – nicht gerettet werden und sicherlich hätte man diese Erkenntnis, früher oder später, auch ohne eine solche Androhung herausgefunden.

Dabei wird die Anwendung von Folter auch eine Art von ausgedrückter Hilflosigkeit sein. Folter kann der verzweifelte Versuch sein, ein größeres Übel abwenden zu wollen. Wenn alle legalen Methoden fehlschlagen und scheinbar nicht zum Ziel führen, kann der Wunsch mittels Folter zum Ergebnis zu gelangen, ein Zeichen von Ohnmacht sein. In solchen Fällen ist der Wunsch, eine Information notfalls mittels Gewaltandrohung zu erhalten, groß und vielleicht verständlich. In den Ländern, in denen heute die Folter ein übliches Instrument um scheinbare Wahrheiten herauszufinden ist, ist es aber keineswegs die Hilflosigkeit und die verzweifelte Todesangst um das eigene oder fremde Kind, welche die Folter zumindest moralisch rechtfertigt. Es ist vielmehr die gewohnte Praxis und eine perverse, für unsere Wertevorstellung nicht nachvollziehbare, Legitimation des Staates, seine Macht zu präsentieren.

Historische und Sprachliche Betrachtung

Soweit die Theorie. Fraglich ist, wann Folter als Folter gilt. So kann man der Auffassung sein, dass Folter nur dann als Folter gelte, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen, in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Wenn dem so wäre, könnte Folter nur von einem Staat ausgehen. Die Folter in einem Bürgerkrieg, ohne faktischen Staat, würde dann nicht mehr darunter und somit auch nicht unter

◀ „2000 Jahre Folter“

Das politische Plakat klagt die Folterungen durch US-amerikanische Soldaten im Irak an; die Fotos von deren Greuelthaten sind um die Welt gegangen und haben für Empörung gesorgt. Trotzdem foltern die USA weiter ...

die UN-Konvention fallen. Uns interessiert an dieser Stelle aber zunächst die Folter, die vom Staat ausgeht, genauer die Frage: Gibt es in der heutigen Zeit Folter in Deutschland oder in Europa?

Die Gefahr der Folter ist an den Orten besonders groß, wo Menschen gegen ihren Willen verwahrt werden. Das ist insbesondere in Gefängnissen, in Polizeigewahrsam, in der Abschiebehafte oder in geschlossenen Psychiatrien der Fall. Sie ist nicht nur auf Deutschland begrenzt, sondern ist ein weltweites Problem.

Nun liegt es in der Natur der Sache, dass sich die Bevölkerung nicht sonderlich für die Inhaftierten interessiert. Ein Interesse ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn sie aus familiären Gründen betroffen sind oder ein „Skandal“ die Öffentlichkeit in den Medien aufschreckt. Insofern ist die Öffentlichkeit nur bedingt Wächter über das Folterverbot. Es ist in erster Linie die Regierung gefragt, eine Art Selbstkontrolle auszuüben. Diese Selbstkontrolle findet durchaus auch statt. So unterstehen die Justizvollzugsanstalten in Deutschland den Landesjustizverwaltungen (Senatsverwaltung), während geschlossene psychiatrische Krankenhäuser zumeist den Gesundheitsbehörden und polizeiliche Verwahräume und Abschiebeeinrichtungen zumeist den Innenministerien unterstehen.

Bei der Kontrolle des Justizvollzugs spielen Anstaltsbeiräte eine gewichtige Rolle. Sie sind das Auge der Öffentlichkeit in der Anstalt. So können sie Missstände aufgreifen, dokumentieren, aber auch zwischen den Leiter der Anstalt und den Gefangenen besprechen. Tatsächlich sind Anstaltsbeiräte aber keine offiziellen Kontrollorgane. Dies ist vom Gesetzgeber auch gar nicht gewollt.

Eine wohl der wichtigsten Säulen der Demokratie und der Kontrolle stellen die Medien dar. Zwar haben diese regelmäßig und in erster Linie an Skandalen ein Interesse und sind eher an langfristigen Berichterstattungen zum ein und demselben Thema uninteressiert, aber dennoch darf die Wirkung auch von Skandalberichten nicht verkannt werden. Der Erfolg oder der Misserfolg von Politiker und Behördenleitern ist im direkten Zusammenhang mit den Berichterstattungen in den Medien zu sehen.

Historische Herkunft des Wortes

Der Ursprung liegt wohl im Verbum „peinen“. Im mittelalterlichen Strafrecht hat peinen (wofür jetzt peinigen gesagt wird) ursprünglich martern, quälen bedeutete. Das Wort „strafen“ (früher straffen) ist ein verhältnismäßig neues Wort, das im Althochdeutschen noch nicht vorkommt, die Herkunft wird als dunkel bezeichnet. Dort liegt die Vermutung, dass strafen von straff herzuleiten ist und das Straffen, das Straffanziehen, also eine Art der Folter bedeutete. Nach dem „Gesetz“ des Bedeutungswandels kann also Strafen für alle Arten der Folter gebraucht werden. Für das Mittelalter bestand das Strafverfahren aus Folter und aus Marter. Man beachte auch, dass bis in die neue Zeit hinein „peinliches Gericht“ und „peinliche Frage“ das Strafverfahren unter Anwendung der Folter bezeichneten. Hatte sich das Verbum

strafen erst über peinen hinweg, für lateinisch „punire“ eingebürgert, so konnte das abgeleitete Substantiv Strafe leicht für alle Bedeutungen von poena eintreten. Als die christliche (nicht jüdische und nicht christliche) Vergeltungstheorie und das neuzeitliche Strafrecht erst das Wort Strafe verwandte, glaubte man, es müsse etwas Rechtes bedeuten. Zugrunde lag aber immer nur der Begriff strafen aus der verbalen Welt, was in diesem Sinne immer eine Art von Folter ist und somit der vernünftig oder unvernünftig gewollte Zweck der Maßregelung.

Versucht man nun das Strafrecht zu begründen, also das Recht der Gesellschaft ihre Verbrecher zu bestrafen und dieses Strafrecht mit dem übrigen Recht im begrifflichen Zusammenhang zu stellen, wird dies wohl auf einen Widerspruch hinauslaufen. Die Gesellschaft, der Staat nimmt das Recht in Anspruch, bestimmten Menschen strafrei ein Übel zuzufügen, sie an Leben, Freiheit, Vermögen oder Ehre straffrei zu verletzen. Ob die Strafe den Verbrecher unschädlich machen, abschrecken oder bessern will sei dahingestellt, in jedem Fall aber widerspricht die Theorie der Moral Kants, welche ja den einzelnen Menschen immer nur als Selbstzweck, niemals als Mittel betrachtet. Auch dem Naturrecht widerspricht die kaltblütige Hinzufügung solcher Übel, wenn man nicht uralte Begriffe des Rechts zu Hilfe nimmt, wie das Notrecht, den Notstand, besonders die Notwehr, die heute im Gesetz verankert ist und ein straffreies Handeln von einem Übel legitimiert.

Diese sprachkritischen Ausführungen führen vielfach zu den gleichen Ergebnissen wie die Arbeiten der modernen Strafrechtslehre und lehnen die Vergeltungslehre entschieden ab, weiter gedacht also auch die Folter.

Die staatsrechtliche Betrachtung

Die Folter wurde in Deutschland erst im Laufe des 18. Jahrhunderts abgeschafft. Eine Entwicklung des Bewusstseins, dass Folter nicht den gewünschten Erfolg erbringt, vielmehr menschenunwürdig ist, fand also erst relativ spät statt. Die UN-Antifolterkonvention (United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) ist das von den Vereinten Nationen beschlossene Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche Behandlungen oder Strafe. Diese Konvention trat am 26.06.1987 in Kraft und wurde mittlerweile von 146 Staaten, darunter auch Deutschland, ratifiziert. Ein UN-Ausschuss überwacht die Einhaltung der darin festgeschriebenen Vereinbarungen. Da es sich um eine UN-Konvention handelt, ist diese auch völkerrechtlich verbindlich und ergänzt die allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte von 1948 und die Genfer Konvention aus dem Jahre 1949. 1977 wurde der Begriff „Folter“ genau definiert und gleichwohl Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und Bestrafung geregelt.

Am 23.05.2006 wurde weiter festgeschrieben, dass ein internationales Gremium eingerichtet wird, welches dem UN-Ausschuss gegen Folter untersteht und Untersuchungen

in Gefängnissen oder anderen Orten, an denen Gefangene festgehalten werden, durchführen kann. Das „Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel“, also das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, wurde von 46 Staaten ratifiziert, bedauerlicherweise nicht von den USA, China, Russland, dem Iran und Israel. Die Bundesregierung hat das Fakultativprotokoll am 20. September 2006 unterzeichnet.

Die Definition

Folter ist jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um zum Beispiel von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen. Folter dient dazu, eine tatsächlich oder mutmaßliche Tat, oder die Tat eines Dritten, zu bestrafen, die Person einzuschüchtern, zu nötigen oder auf eine andere Art und Weise zu diskriminieren.

Die Einhaltung und Überwachung

Die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention überwacht das zuständige UN-Vertragsorgan, der UN-Ausschuss gegen Folter (Committee against Torture, CAT), der periodisch die Berichte der Unterzeichnerstaaten entgegennimmt und auswertet.

Der Fall Magnus Gäfgen

Uns allen ist der Fall Magnus Gäfgen noch gut in Erinnerung. Dieser hatte den Bankierssohn Jacob Metzler entführt und umgebracht. Nachdem er den kleinen Jungen getötet hatte, versuchte er von der Familie Geld für die angebliche Entführung und Freilassung zu erpressen. Er wurde schließlich gefasst und durch die Polizei verhört. Da Gäfgen nicht gestehen wollte und sowohl die Eltern, die Polizei, aber auch die Öffentlichkeit um das Leben des kleinen Jungen bangten, griffen sie zu einem Mittel, was hierzulande unter Strafe steht, nämlich der Androhung von Folter. Aus Angst gestand Gäfgen, genutzt hat es nichts, der Junge blieb tot.

Was wäre gewesen, wenn durch die Androhung der Folter das Leben des Jungen gerettet worden wäre? Was würde ein jeder tun, wenn sein Kind entführt und bedroht würde? Würde dann nicht jeder, jedes Mittel in Betracht ziehen, um es zu retten? Natürlich! Natürlich würde keiner objektiv über Sinn und Zweck von Folter und deren Gefahren nachdenken. Natürlich würde vermutlich jeder sich alle möglichen sadistischen Handlungen ausmahlen, nur um das Leben des Kindes zu retten. Ich auch! Ja, ich würde foltern um das Leben meines Sohnes zu retten!

Aber wo führt es hin? Ab wann darf man foltern und sind die Grenzen klar einzuhalten? Was ist mit demjenigen, der gefoltert wird und aus Angst etwas gesteht, was er gar nicht getan hat, nur um keine Schmerzen zu erleiden? Cui bono?

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter

Herr Klaus Lange-Lehngut ist ehemaliger Leiter der JVA

Tegel und Vorsitzender der Bundesstelle zur Verhütung von Folter in Wiesbaden. In dieser Funktion ist er ehrenamtlich tätig. Ihm steht zur Unterstützung lediglich eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und eine in Teilzeit beschäftigte Bürofachangestellte zur Seite. Eigentlich sollte die Stelle über 300 Gewahrsam-Einrichtungen des Bundes, nach dem völkerrechtlichen Regelwerk, präventiv inspizieren. Das ist natürlich mit einer solchen Besetzung nicht einmal ansatzweise zu bewältigen. Obschon die Bundesstelle erst seit einem Jahr besteht, sieht sie sich dennoch in allen Ebenen unterstützt und ernst genommen, was auf eine positive Zukunft hoffen lässt.

Im Jahr 2010 fanden lediglich vier Inspektionen bei der Bundespolizei und zwei bei der Bundeswehr statt.

Dabei ist auffallend, dass offensichtlich bei den Inspektionen zwar mit den Behördenleiter, den Sozialarbeiter und den Seelsorgern gesprochen wurde, jedoch wird nur dann mit

ANZEIGE

CHRISTOPH CLANGET FACHANWALT FÜR STRAFRECHT STRAFVERTEIDIGUNG

Strafverteidigung deutschlandweit
Vertretungsberechtigt an allen Gerichten

Français parlé couramment
English spoken

KANZLEI SAARBRÜCKEN

Haldystraße 8
66123 Saarbrücken
Fon 0681-950 89 30
Fax 0681-950 89 33
Mobil 0163-252 64 38

KANZLEI MÜNCHEN

Ismaninger Straße 98
81675 München
Fon 089-97 60 60 06
Fax 089-97 60 60 07
Mobil 0163-252 64 38

info@clanget.de
www.clanget.de

CLANGET
RECHTSANWÄLTE

Betroffenen gesprochen, wenn diese auch zufällig in einem Gewahrsam angetroffen werden. Der Bericht gibt keine Auskunft darüber, ob solche Gespräche auch tatsächlich stattgefunden haben und was das Ergebnis eines solchen Gesprächs war. Viel Energie mit denjenigen zu sprechen die es angeht, wurde offensichtlich nicht verwendet. Fraglich ist, was für einen Sinn diese Inspektionen denn dann haben? Es ist nur allzu gut nachzuvollziehen, dass für den Leiter einer Gewahrsamstelle alles in Ordnung ist.

Die Bundesstelle hat zwar nur 100.000,00 € und zusätzlich 50.000,00 € auf einem Sonderkonto zur Verfügung, wobei 10.000,00 € Reisekosten abgerechnet werden dürfen und zudem noch wenig Personal, aber eine zielgerichtete Befragung von Betroffenen sollte doch Vorrang haben.

Weiterhin ist uns bekannt, dass es einen Bericht über den Besuch in der JVA Burg (wir berichteten in unserer Ausgabe 02/2011 durch einen Gastbeitrag von den dortigen Umständen) gibt. Auf telefonische Nachfrage zu den dort festgestellten Missständen wurde uns mitgeteilt, dass der Bericht nur für interne Zwecke sei und allenfalls über das Ergebnis allgemein im kommenden Jahresbericht zu lesen ist. Wir sind gespannt und werden den Bericht sicherlich abfordern und darüber berichten.


An dieser Stelle danken wir Herrn Lange-Lehngut für das zur Verfügung gestellte Material. Zwar hätten wir uns über ein persönliches Statement gefreut, dies war für Herrn Lange-Lehngut zeitlich offenbar leider nicht zu vereinbaren.

Die USA und die Folter

Zudem bleibt die Frage, wohin Folter führen kann und wie auch angeblich führende Nationen wie die USA damit umgehen. Die oft selbstherrliche Darstellung der USA als „Weltpolizei“ und das selbstverständliche Verhalten des Kerkers auf der Guantanamo Base, Camp Delta / Kuba spricht Bände. Völlig rechtsstaatsfrei in Gutsherrenmanier wird dort munter und lustig gequält und drauf los gefoltert. Die ganze Welt schaut zu und allenfalls wird – möglichst sehr leise und nur am Anfang des Wahlkampfes bei passender Stelle – darauf hingewiesen, dass wir „Deutschen“ das ja eigentlich gar nicht so gut finden. Super!

Oh Wunder! Bin Laden ist Tod! Dead or Alive, so schallte es ein Jahrzehnt durch alle Äther und durchs World Wide Web. Wen wundert es dann, dass ein nachweislich unbewaffneter Bin Laden, weil er sich nachts gewährt hat als man ihn festnehmen wollte, sich einen Kopfschuss eingefangen hat. Wenn's denn so war. Bei der Pressekonferenz wird die Welt verarscht und reumütig behauptet: Die USA sei nicht so „reißerisch“ und würde die Menschenrechte und die Würde der Toten missachten und deshalb keine Bilder des toten Bin Laden veröffentlichen. Wie in der Pressekonferenz verlautet, wurde der Leichnam – aus angeblich humanitär einwandfreien Gründen – in einem Bleisarg auf See beerdigt. GRUSELIG! Eine Nation, die darauf gedrängt hat die Hinrichtung von Sadam Hussein LIVE und in FARBE zu übertragen, macht jetzt auf einmal auf ethischen Verzicht und das bei einem Bin Laden, der die Nation jahrzehntlang

ANZEIGE



Schuldenfrei in die Zukunft – Wege zum Neuanfang

Der gemeinnützige Verein VzES begleitet und unterstützt Strafgefangene auf ihrem Weg zur Schuldenfreiheit. Straffälligen soll somit ein Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglicht und hierdurch neue Straftaten aus finanzieller Not verhindert werden.

Wir unterstützen durch:

- Bereitstellen von geeignetem Informationsmaterial
- Individuelle Schuldenberatung vor Ort in den JVA's
- Prüfen der Schuldensituation
- Ausarbeitung individueller Konzepte zur Entschuldung
- Vergleichsverhandlungen und Vergleichsabschlüsse mit den Gläubigern
- Unterstützung und gegebenenfalls Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren

Unsere Leistungen sind für Strafgefangene kostenfrei!

In einem persönlichen Beratungsgespräch erarbeiten wir gemeinsam die beste Strategie für Ihre Entschuldung.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

**Gemeinnütziger Verein
zur Entschuldung Straffälliger e. V. (VzES)**
Postfach 200221, 89040 Ulm

Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbands



verarscht hat?!

Fest steht jedenfalls, dass auf Kuba gequält wird und die Nation schaut zu. God bless America!

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die einzige humanitäre Organisation welche befugt ist, das Lager regelmäßig aufzusuchen, hat nach Berichten der New York Times bereits im Juli 2004 in einem vertraulichen Bericht an die US-Regierung die angewandten Verhörmethoden als Folter bezeichnet und die Haftbedingungen scharf kritisiert. Danach haben sie ein Verbot von der US-Regierung erhalten, über die Zustände in dem Gefangenenlager zu berichten. Dennoch ist in vielen Medienberichten von Folter und unmenschlicher Behandlung die Rede.

Die zuständigen US-Behörden bestreiten natürlich alles und verweisen auf die Visiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die aber nichts sagen dürfen. Anfang 2004 waren noch immer 510 Personen im Lager gefangen, denen sowohl der Kriegsgefangenenstatus als auch jeglicher Rechtsbeistand verweigert wird, bis heute! Diese Menschen werden auch weiterhin gefoltert und bedroht. Schon Bush hat angekündigt das Lager schließen zu wollen und der Schwarze Bruder Obama, hat es gar zum Wahlkampfthema gemacht und – versagt!

Im Bericht der UN-Menschenrechtskommission heißt es, dass die Gefangenen unter Einsatz von Hunden gefoltert würden. Zudem wird die Zwangsernährung von in Hungerstreik befindlichen Häftlingen vorgenommen. Trotz der Zurückweisung der Foltervorwürfe verweigerten die US-Behörden jeder internationalen und Menschenrechtsorganisation Zugang zum Gefangenenlager. Dafür haben sie aber Bin Laden humanitär auf den tiefsten Meeresgrund begraben. Die Amerikaner sind in Guantanamo so schmerzfrei, dass sie sogar 13 jährige Kinder inhaftiert und erst nach mehreren Jahren mit der Begründung freiließen, dass sie nunmehr keine Bedrohung für Amerika darstellen.

I'm proud to be an American!

Damit ist nicht gesagt, dass fast wehleidig die Humanisierung aller Strafen befürwortet werden soll und das jede Strafe gleich Folter ist. Der offizielle Wegfall der Folter hat aber auch nicht dazu geführt, dass unsere Gefängnisse für die schlimmsten Verbrecher ihren Schrecken fast verloren haben. Zumindest wurde die Todesstrafe als „Folter und Strafzweck“ in Deutschland abgeschafft. Obschon auch so ein großer Geist wie Goethe sich für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen hat, ist dies wohl eher dem damaligen, aber doch nicht so weit entfernten, Zeitgeist geschuldet.

Schlusswort

Egal, ob der Polizeichef in Hessen, das Gefangenenlager Guantanamo der USA oder die Foltermethoden der Al Quaida. Jede Gewaltanwendung sollte in der zivilisierten Welt ein NO GO sein! Dabei spielt auch die nicht physische Gewalt eine große Rolle. Egal ob Schikanen, Mobbing oder



das Anwenden des § 84 Abs. 2 StVollzG, nämlich wahllos das komplette Entkleiden und Durchsuchen von Gefangenen anzuordnen, ist auch eine Art Folter. Wie uns berichtet, werden Gefangene, gerade im Haus II, täglich von Beamten „herausgepickt“ und nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchsucht. Nicht um sonst hat der Gesetzgeber hier einen Unterschied zwischen einer Durchsuchung nach § 84 Abs. 1 StVollzG und § 84 Abs. 2 StVollzG gemacht. Die Durchsuchung von Gefangenen und Hafträumen nach § 84 Abs. 1 StVollzG können Beamte des Einfachen Vollzugsdienst, also Stationsbeamte, ohne Anordnung vornehmen. „Das Schamgefühl ist zu schonen“, so der Gesetzestext. Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG dürfen nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall vorgenommen werden. Keinesfalls sind aber nahezu 20 Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG am Tag, wie uns von der GIV berichtet wurde, zu rechtfertigen. Das ist auch eine Art Folter.

Die Verbrechen der Al Quaida sind ganz sicher zu verurteilen. Die vielen Menschen, die durch Anschläge umgekommen sind, sind mit nichts zu entschuldigen. Genauso wenig ist das straffreie Töten von Bin Laden nicht akzeptabel, oder das Quälen von Menschen in den Gefangenenlagern der USA. Auch ein Gäfgen kann und darf man nicht foltern, so nachvollziehbar die Beweggründe auch sein mögen. Jede Art von Folter ist weder menschlich, noch völkerrechtlich noch auf irgendeine andere Art und Weise adäquat und darf keinen Platz in der zivilisierten Welt haben.

Währet den Anfängen!

müsste jedem, der sich innerhalb dieser Institution aufhält, anbefohlen werden, Ohrenschützer zu tragen.

Spitzenwerte von 95 Dezibel und mehr am Tag sind keine Seltenheit.

So toppt wohl auch die alltägliche „Bambule“ Essenausgabe mit 94,8 Dezibel fast jede Autobahn oder jeden Flughafen.

Es schreit, rumst, scheppert, ruft und schließt allenthalben – und dazu noch das Lautsprechersystem, welches krakeelend ganze Stadien beschallen könnte.

Selbst das Zellentürenschießen verursacht im Durchschnitt – wir haben an 30 Tagen jeweils die Schließvorgänge aufgezeichnet und den Durchschnitt ermittelt, um besonders leise und laute Schließer herauszufiltern – 55,8 Dezibel (gemessen in der Zelle).

Lautsprecherdurchsagen schallen mit bis zu 104 Dezibel durchs Gemäuer.

Als Krönung behördlicher Beschallung gilt der Anstaltsalarm. Aus dutzenden Tröten, einen Höllenlärm verursachend, wird der Alarmzustand verkündet. Mit über 130 Dezibel – mehr kann unser Schallpegelmessgerät nicht anzeigen – ist die „Tröte“ wohl der Spitzenreiter der Lärmverursachung.

Lärm ist unerwünschter Hörschall, oder besser gesagt: Hörschall der zu Beeinträchtigungen oder gesundheitlichen Schäden führen kann, sagt das IFA (Institut für Arbeitsschutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung). Selbst bei relativ niedrigen Schalldrücken (Krach auf's Trommelfell) sind diese Beeinträchtigungen individuell sehr unterschiedlich. Lärmschwerhörigkeit als gesundheitlicher Schaden ist die häufigste Berufskrankheit.

Professorin Brigitte Schulte-Fortkamp von der Technischen Universität Berlin, Fachbereich Psychoakustik und Lärmforschung, stellt fest, dass selbst „mittlerer Lärm“ – also genau dieser alltägliche „Tegel Radau“ – gesundheitliche Schäden in Form von Stress, Kopfschmerzen, allgemeinem Unwohlsein und Herz- und Kreislauferkrankungen verursachen kann. „Allein schon das Erwarten von Lärm und der daraus resultierenden Störung löst momentanen Stress aus und kann langfristig zu psychosomatischen Beschwerden oder auch zu Herz- und Kreislauferkrankungen führen.“, so Professorin Brigitte Schulte-Fortkamp. Als wahrlich krankmachend gilt ein Schalldruck von etwa 65 Dezibel.



Geräuschstärken zwischen 70 und 90 Dezibel sind regelmäßig und fortdauernd im Tegeler-Vollzug anzutreffen – das macht uns krank!

Es lärmt dabei nicht nur wochentags, sondern auch Sonn- und Feiertags und nachts. Die geltenden Immissionsrichtwerte liegen im Regelfall bei 50 dB(A) tagsüber und 35 dB(A); bei sehr seltenen Ereignissen dürfen es 70 bzw. 55 dB(A) sein. Übersteigt der am Immissionsort ermittelnde Beurteilungspegel den jeweils geltenden Immissionsrichtwert, können vom Störer lärmindernde Maßnahmen verlangt werden.

Wie so oft: was für Bürger gilt, gilt für uns Knackis noch lange nicht – die Immissionsrichtwerte gelten nicht im Gefängnis.

Alltäglicher Lärm, hinzunehmen als gewollter Teil der Bestrafung? Oder eher reine Gedankenlosigkeit – aber deswegen auch veränderbar?

Fest steht, dass die Justizbehörde in der Pflicht ist – sie hat eine Fürsorgepflicht und darf uns nicht kränker machen, mehr beschädigen, als es der Freiheitsentzug ohnehin tut.

Unsere Messungen sind eindeutig: Der Lärmpegel, dem die Gefangenen in der JVA Berlin-Tegel ausgesetzt sind, überschreitet deutlich alle Richtwerte. Dieser Lärm macht krank – zwar uns besonders, weil wir ihm 24/7 ausgesetzt sind, aber auch die Bediensteten werden beschädigt.

Auch wenn es naturgemäß lauter ist, wenn viele Menschen an einem Ort sind – Türen kann man auch leise schließen, Lautsprechersysteme können an die Erfordernisse angepasst und Schallschutzvorkehrungen getroffen werden. Dies muss dringend getan werden. ■

ANZEIGE

- Strafrecht
- Strafvollstreckung
- Pflichtverteidigung

Mobil-Notfallnummer:
0178 - 6613898

Rechtsanwalt & Dipl. Jur. Univ. Carsten Marx

Goethestraße 34
35390 Giessen

• bundesweit tätig •
• Biz Türk konusmak – We speak English •

Telefon: 0641 - 98 444 88 0
Telefax: 0641 - 98 444 88 9

E-Mail: info@rechtsanwalt-marx.com
Web: www.rechtsanwalt-marx.com



Die SV geht ...

ein Gastbeitrag von Rechtsanwältin Dr. Annette Linkhorst, Fachanwältin für Strafrecht

Oder vielmehr: es – das *Therapieunterbringungsgesetz – ist schon da. Und es ist nicht nur genauso gefährlich, wie es kritische Fachleute, beispielsweise der Arbeitskreis Kritischer Strafvollzug, von Anfang an eingeschätzt haben, sondern scheint durch die Gerichtsentscheidungen, die nach und nach zu dieser neuen Materie ergehen, noch ein erheblich höheres Gefahrenpotential zu bergen.

Was ist das ThUG?

Das Therapieunterbringungsgesetz, ein Gesetz vom 22. Dezember 2010, heißt vollständig: „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“. Der Erlass dieses Gesetzes hängt unmittelbar mit der Rechtsprechung des EGMR zusammen, mit der die deutsche Praxis der Sicherungsverwahrung gerügt wurde. Infolgedessen sah sich der Gesetzgeber gezwungen zu handeln: er regelte nicht nur die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung neu, sondern schuf mit dem ThUG eine neue Form der Unterbringung. Ziel des ganzen war klar: wenn schon Sicherungsverwahrte entlassen werden müssen, soll der Staat eine Möglichkeit haben, sie unter anderer Prämisse wieder einzusperren. So deutlich hat es natürlich niemand gesagt, aber nichts anderes steckt dahinter. In Zeiten, in denen sich Nachbarn zu Mobs zusammenschließen, um vermeintliche Kinderschänder zu vertreiben, will niemand die Verantwortung dafür übernehmen, diese Menschen auf freien Fuß zu lassen.

Was regelt das ThUG?

Das ThUG knüpft an jene Fälle an, die nicht länger in der SV untergebracht werden können, weil das „Verbot rückwirkender Verschärfungen“ zu berücksichtigen ist – also die, die nach EGMR rechtswidrig untergebracht waren und bei denen das durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde. Diejenigen also, die mit Fug und Recht davon ausgehen durften, dass sie infolge der europäischen Rechtsprechung zu entlassen sind. Davor war indes der deutsche Gesetzgeber: mit dem ThUG hat er die Möglichkeit geschaffen, diese Menschen dennoch unterbringen zu lassen, und zwar: wenn sie

a) an einer psychischen Störung leiden und

b) eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen werden und die Unterbringung deshalb zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

ANZEIGE

LINKHORST | POPKEN | LUX
R E C H T S A N W Ä L T E

| STRAFRECHT | VOLLZUGSRECHT |

DR. ANNETTE LINKHORST
ALBRECHT POPKEN
BENEDIKT LUX

ALT-MOABIT 108A
D-10559 BERLIN-MOABIT

TELEFON 030-330 999 99 0
TELEFAX 030-330 999 99 11

MAIL@BERLIN-STRAFVERTEIDIGER.DE
WWW.STRAFVERTEIDIGER-BERLIN.INFO

... das ThUG* kommt

Berechtigt, einen Antrag zu stellen, jemanden nach ThUG unterbringen zu lassen, ist zum Beispiel die Anstalt, in der sich der SV'er befindet. Zuständig sind die Zivilgerichte.

Knackpunkt des neuen Gesetzes ist eindeutig der Begriff der „psychischen Störung“. Kann man Menschen, bei denen die Gerichte in der Anlassverurteilung keine psychische Erkrankung gesehen haben (sie also zum Beispiel weder § 20 noch § 21 bekommen haben), eine solche plötzlich anhängen? Das BVerfG meint: ja (s.u.). Es sagt, dass der Begriff der „psychischen Störung“ nicht mit den Kategorisierungen der Psychiatrie deckungsgleich sei. Vielmehr hätten wir es mit einem unbestimmten Rechtsbegriff zu tun, dessen Ausgestaltung allein den Gerichten überantwortet sei. Auch spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz sowie der Impuls- und Triebkontrolle seien unter diesen Begriff zu fassen. – Das ist fatal, denn es bedeutet nichts anderes, als dass im Verfahren nach ThUG zwar Gutachten von zwei Ärzten für Psychiatrie eingeholt werden müssen (§ 9 ThUG), aber daran, was diese sagen, sich die Gerichte nicht zu halten brauchen. Der ohnehin schon schwammige Begriff der „psychischen Störung“ wird dadurch noch unklarer.

Das ThUG an einem praktischen Beispiel

Der Inhaftierte X. befindet sich in Sicherungsverwahrung.

Auch nach der Entscheidung des EGMR beschließt die (bayrische) Strafvollstreckungskammer, dass die SV fortzudauern habe.

Dagegen geht die Anwältin von X. in sofortige Beschwerde. Das OLG Nürnberg gibt ihr recht und ordnet an, die Unterbringung des X. in der SV zum 31.12.2011 für erledigt zu erklären.

Die JVA, in der sich X. befindet, stellt währenddessen einen Antrag, den X nach ThUG unterbringen zu lassen.

Das zuständige (bayrische) Landgericht ordnet die Einholung von zwei Gutachten an. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass bei X. keine psychische Störung vorliegt. Die Anwältin von X., die das nicht anders erwartet hat, ist daraufhin verhalten (schließlich befindet man sich in Bayern) optimistisch. Gestützt auf eine neue Entscheidung des BVerfG beantragt die Anwältin, die Unterbringung des X. sofort für erledigt zu erklären (das BVerfG hat am 15. September 2011 entschieden, dass die sog. Übergangsfrist keine Ermessensentscheidung der Strafvollstreckungskammern eröffne, sondern dass jemand, dessen Unterbringung erledigt sei, auch sofort zu entlassen sei, 2 BvR 1516/11).

Das OLG Nürnberg gibt ihr recht.

Die bayrische Justiz ist aber mitnichten bereit, X. zu seinem Recht auf Freiheit kommen zu lassen. Der Informationsfluss funktioniert: das Landgericht, das für die Entscheidung nach ThUG zuständig ist, ordnet prompt die einstweilige Unterbringung des X. an. Nach §§ 14, 15 ThUG geht das.

X. wird ins Bezirkskrankenhaus verbracht.

In der mündlichen Anhörung über die Unterbringung vor dem Landgericht bleiben die beiden Gutachter standhaft dabei, dass X. keine psychische Störung hat.

In der Zwischenzeit ist eine in den Folgen fatale Entscheidung des BVerfG ergangen: in dem gleichen Beschluss (vom 15. September 2011, 2 BvR 1516/11), mit dem das BVerfG die sofortige Freilassung der betreffenden SV'er fordert, hat es einen Hinweis gegeben, dass unter einer psychischen Störung nicht das gleiche zu verstehen sei wie zum Beispiel unter den Erkrankungen, die zur Verminderung der Schuldfähigkeit nach § 21 führen, sondern es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele, dessen Ausgestaltung ganz allein den Gerichten zustehe.

Diesen Hinweis greift das Landgericht im Fall von X. nur zu gern auf: es setzt sich in Widerspruch zu den beiden Gutachtern und ordnet die Unterbringung nach ThUG an.

Die Anwältin, angesichts der BVerfG-Entscheidung nun schon weniger optimistisch, sondern vielmehr das schlimmste befürchtend, geht in Beschwerde.

Für die Beschwerde ist das gleiche OLG zuständig, das die Entlassung des X. aus der SV angeordnet hat (allerdings durch einen Zivilsenat). Das OLG hält die Entscheidung des Landgerichtes, knapp zusammengefasst mit der Begründung: es ist egal, was die Gutachter sagen. Es hält die Unterbringung des X. nach ThUG für rechtmäßig.

Das ist sie aber nicht. Die Anwältin des X. klagt jetzt in Karlsruhe. Ihr bleibt eine leise Hoffnung, dass das BVerfG die Geister, die es rief, wieder loswerden will. Gute Argumente gibt es genügend. Man kann das ThUG aus verschiedenen (guten) Gründen für verfassungswidrig halten. Man kann die Ausgestaltung, die es durch die Gerichte erfährt, scharf und berechtigt kritisieren. Man kann dennoch vermuten, dass erst der EGMR all das wieder stoppen wird. ■

Dr. Annette Linkhorst
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Strafrecht



Wählen im Strafvollzug

Sind gefangene Wähler 2. Klasse? Jede Stimme zählt! So der Slogan unisono aller Parteien. Auch unsere?

eine Situationsbetrachtung von Dieter Wurm

Was heute selbstverständlich ist, seine Herrschaft, seine Regierung selbst wählen zu dürfen, ist ein ungeheurer politischer Fortschritt; eine Demokratie bedarf gar dieser Wahl – soll die Macht vom Volke ausgehen, eine Volksherrschaft (=Demokratie) sein, muss das Volk – sofern es nicht selbst regiert – unter Berücksichtigung folgender Kriterien wählen können:

- Allgemeine Wahl (jeder Wahlberechtigte darf an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen)
- Gleiche Wahl (jeder Wahlberechtigte hat gleich viele Stimmen)
- Freie Wahl (es darf kein Zwang ausgeübt werden)
- Geheime Wahl (um die freie Wahl zu sichern, ist eine geheime Abstimmung notwendig)

Diese Wahlen, die Demokratie, wurde unter vielen Opfern auf einen langen Weg durch die Geschichte erkämpft.

Wie geschieht das Wählen in einer totalen Institution wie im Strafvollzug, wo der Bürger zwar Wähler, aber nicht in Freiheit ist?

Die allgemeinen europäischen Grundsätze zur Behandlung von Gefangenen schreiben im Artikel 24.11 vor: „Die Vollzugsbehörden haben sicherzustellen, dass Gefangene an Wahlen, Volksentscheiden und anderen Aspekten des öffentlichen Lebens teilnehmen können, soweit ihre Berechtigung nach innerstaatlichem Recht nicht eingeschränkt ist.“

Das Wählen in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten steht jedoch in der Kritik.

Moniert wird, dass Gefangene zur Ausübung ihres Wahlrechts auf die Briefwahl verwiesen werden, ohne dass dies gesetzlich vorgesehen wäre.

Das Wahlrecht aus Art. 38 GG gebietet unter anderem eine allgemeine und gleiche Wahl. Inhaftierten ist es, im Gegensatz zu anderen Stimmberechtigten, nicht möglich, am Wahltag ein Wahllokal aufzusuchen. Diese Ungleichbehandlung und der damit verbundene Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Wahlrecht ist nicht legalisiert. Jeder Eingriff in die Grundrechte von Gefangenen bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die gibt es nicht!

Im Gegenteil: § 73 StVollzG verpflichtet die Justizbehörden sogar ausdrücklich, die Gefangenen bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu unterstützen.

Die Redaktion hat hierzu den Strafverteidiger Dr. Jan Oelbermann aus der Kanzlei Dr. Heischel & Dr. Oelbermann zu einem Interview eingeladen. Dr. Oelbermann hat seine Dissertation über das Thema „Wahlrecht und Strafe“ verfasst und hat sich somit intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt.

lichtblick: Zunächst vielen Dank für Ihr Kommen. Wie Ihnen bekannt, hat sich die Redaktion das Thema Wahlrecht für Gefangene vorgenommen und beleuchtet. Nicht nur berichtete der lichtblick anlässlich der Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus über dieses Thema, sondern aufmerksam geworden sind wir auch durch einen Leserbrief von Herrn Meyer-Falk. Dieser ficht die Rechtmäßigkeit einer Wahl an; zurecht?

Dr. Oelbermann: Tatsächlich ist die Wahl im Gefängnis problematisch. Die Insassen im geschlossenen Vollzug sind auf die Briefwahl angewiesen und haben nicht die Möglichkeit ein Wahllokal aufzusuchen. Meiner Meinung nach ficht Herr Meyer-Falk die Wahlen zu Recht an.

lichtblick: In Freiheit nutzen die Bürger auch die Briefwahl, warum soll das für Inhaftierte nachteilig sein?

Dr. Oelbermann: Die Wähler in der Freiheit haben aber die Wahl. Sie können selbst entscheiden ob sie per Briefwahl, per Urnengang oder überhaupt nicht wählen gehen. Der Inhaftierte kann zwar auch entscheiden, ob er per Briefwahl seine Stimme abgibt oder eben gar nicht wählt, aber schon darin ist die Problematik zu sehen. Bei der Wahl im Justizvollzug gibt es drei Kernprobleme. A. In der Wahlordnung steht, man solle bewegliche Wahlvorstände einrichten. Das geschieht nicht. B. Die Gefangenen sind auf Briefwahl angewiesen. Die Unterlagen dafür müssen Sie auf eigene Kosten beantragen. Müssen also 55 Cent für die Briefmarke zahlen, um wählen zu können. Und C. Man kann während man Inhaftiert ist, kaum geheim wählen, da die Anstalt mitbekommen wird, ob man wählt oder nicht. Auch dieser Umstand unterliegt jedoch dem Wahlgeheimnis.

lichtblick: In der ehemaligen DDR war es auch so, dass die Staatsmacht am Wahltag genau wusste wer wählen war und wer nicht. Schlimme Zeiten. Wie kann das unter den besonderen Bedingungen der Haft besser gemacht werden? Ein Wahllokal wäre doch die Lösung, oder?

Dr. Oelbermann: Tatsächlich spricht meiner Meinung nach

nichts gegen ein temporäres Wahlbüro am Wahltag in den JVAen. Das Wahlrecht regelt das Grundgesetz in Art. 38. Es ist als grundrechtsgleiches Recht mit einem Grundrecht gleichzusetzen. Ohne gerechte Wahlen kann keine Demokratie funktionieren. Die Grundrechte sind nicht eingeschränkt wenn jemand inhaftiert ist. Das aktive Wahlrecht aber verlieren die allerwenigsten und nur in ganz besonderen Fällen. Nicht nur der Angleichungsgrundsatz ist ein gewichtiges Argument um hier die Wahlen allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim durchzuführen. So sieht es das Gesetz vor. Eine besondere Bedeutung kommt hier auch dem Grundsatz der gleichen Wahl zu. Der sagt zwar in erster Linie aus, dass jede Stimme bei der Wahl gleich viel wert sein soll. Aus dem Grundsatz folgt aber auch, dass der Akt der Stimmabgabe bei allen möglichst formal gleich zu erfolgen habe. Bei gefangenen Bürgern ist dieser jedoch sehr anders als bei in Freiheit Lebenden. Diese Unterschiede finden sich nicht im Gesetz. Wenn man das für Inhaftierte nicht will, dann müsste eben das Gesetz geändert werden. Anderenfalls muss sich daran gehalten werden, egal wie hoch der Aufwand ist. Zusammen mit der Berliner Strafverteidigervereinigung haben wir dies bei der letzten Wahl hier in Berlin mit der Landeswahlleiterin auch besprochen, leider war es zeitlich nicht mehr machbar. Es spricht aber meiner Meinung nach nichts dagegen, die JVA Tegel bei der nächsten Wahl zum Abgeordnetenhaus zu einem eigenen Wahlkreis zu machen.

Leserbrief

von **Thomas Meyer-Falk, dem Inhaftierten, der Verfassungsbeschwerde gegen die Wahldurchführung im Knast eingelegt hat**

Wer im Gefängnis sitzt, so mag man meinen, wird besseres zu tun haben, als sich um Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen zu kümmern. Nimmt man jedoch den Gesetzesauftrag in § 2 StVollzG ernst, so zählt zu dem Leben in „sozialer Verantwortung“ zu welchem Gefangene befähigt werden sollen, ersichtlich auch das Urrecht in einer Demokratie, die Teilnahme an Wahlen.

Schon seit Jahren beanstande ich in Einsprüchen gegen Bundestagswahlen, dass entgegen den Vorgaben in der Bundeswahlordnung in keinem Gefängnis ein „beweglicher Wahlvorstand“ (das wäre eine Art Wahllokal, allerdings nur wenige Stunden für die InsassInnen geöffnet) gebildet wird, sondern die Inhaftierten ausnahmslos auf die Briefwahl verwiesen werden.

Alle Einsprüche wurden bislang vom Bundestag als unbegründet zurückgewiesen, zuletzt 2011, betreffend die Wahlen von 2009.

Noch kurz vor der Bundestagswahl 2009 hat die Bundestagsabgeordnete Ulla Jelpke (DIE LINKE) in einer Pressemitteilung exemplarisch die JVA Bruchsal dazu aufgefordert, das Wahlrecht der Gefangenen nicht zu behindern. Hintergrund für Jelpkes Kritik war die Tatsache, dass nur derjenige wählen durfte, der auf eigene Kosten den Antrag auf Briefwahlunterlagen an die Stadt Bruchsal schickte. In früheren Jahren wurden die Anträge von Bediensteten der Anstalt bei der Stadt abgegeben.

Nicht wenige Mitgefangene protestierten gegen die Neuregelung, schließlich konnten freie BürgerInnen kostenlos an der Wahl teilnehmen, ggf. auch kostenlos ihren Briefwahlantrag bei der Stadt vorbei bringen, eine Möglichkeit, die Gefangene situationsbedingt nicht offen steht.

Ein weiteres Problemfeld, wenn auch nur ein Randaspekt in der dann im August 2011 eingereichten Beschwerdeschrift beim Bundesverfassungsgericht, betrifft das Verbot der Parteimitgliedschaft für tausende Gefangene und Ex-Gefangene.

Wie schon weiter oben erwähnt, erfolgte gegen den Beschluss des Bundestages, den

lichtblick: Wenn die JVA Tegel zu einem eigenen Wahlkreis wird, dann kann sie ja für ihren Wahlkreis eigene Kandidaten aufstellen. Wäre das möglich?

Dr. Oelbermann: Die Parteien stellen die Kandidaten auf. Die Gefangenen verlieren zudem automatisch das passive Wahlrecht – das Recht gewählt zu werden –, wenn sie zu einem Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr verurteilt werden. Rechtlich verlieren sie mit der Verurteilung auch die Mitgliedschaft in der Partei. Dies sieht das Parteiengesetz so vor. Stimmig erscheint diese Norm aber nicht. Jedenfalls ist mir noch kein Fall bekannt, bei dem ein Inhaftierter gegen einen Parteiausschluss geklagt hat. Meist bekommen die Parteien die Verurteilung eines Parteimitglieds, ohne das er ein Funktionär ist, kaum mit.

lichtblick: Vielen Dank für das Interview.

Fazit

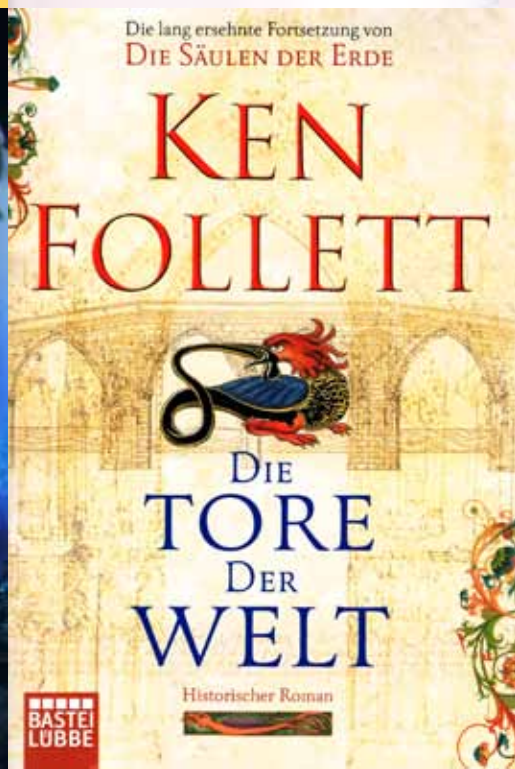
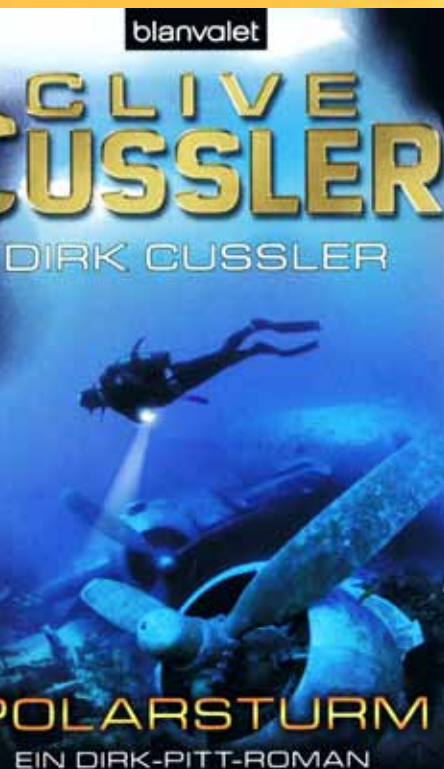
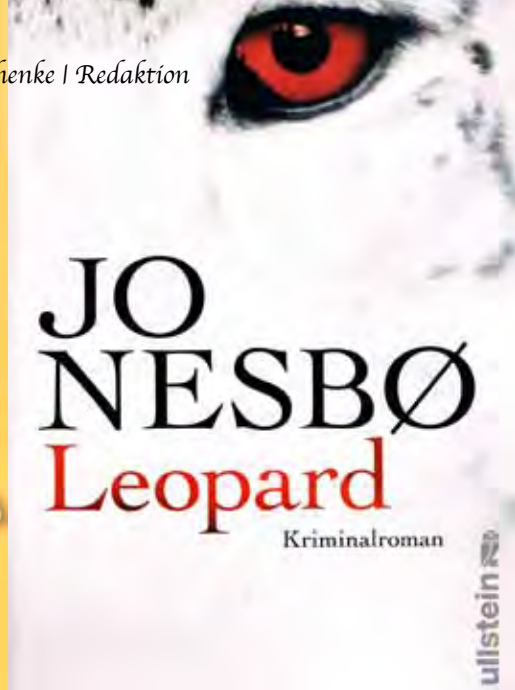
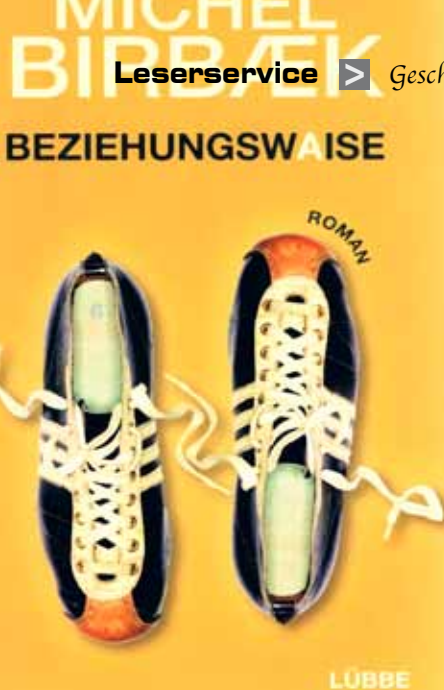
Das Wahlrecht ist ein außerordentlich hohes Gut der Demokratie und nicht ohne Grund in unserem Grundgesetz verankert. Der Angleichungsgrundsatz zwingt die Anstalten, das Leben in Haft so weit es geht an die normalen Lebensverhältnissen anzugleichen. Das sollte gerade beim Wahlrecht besonders beachtet werden. ■

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen von 2009, eine Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht. Rechtsanwalt Dr. Oelbermann reichte am 26.08.2011 eine 16-seitige Begründung der Beschwerde in Karlsruhe ein. Da eine solche Beschwerde nur zulässig ist, wenn ihr mindestens 100 WählerInnen beitreten, galt es noch rechtzeitig genügend Unterschriften zu sammeln.

Schließlich konnten über 170 Beitritte vorgelegt werden, sodass das Bundesverfassungsgericht nicht umhinkommen wird, sich näher mit dem Wahlrecht von Menschen, und dessen effektiver Ausübung zu beschäftigen.

Die Briefwahl, auf die wir stets verwiesen werden, ist nämlich kein gleichwertiges Abstimmungsverfahren, können Gefangene doch niemals sicher sein, dass Wahlbriefe zensiert oder zurückgehalten werden, bzw. auch tatsächlich bei der Wahlbehörde eingehen.

Das Recht wählen zu können ist in einer Gesellschaft, die sich als Demokratie versteht, unabdingbar; dies gilt auch und gerade für jene BürgerInnen, welche hinter Gittern sitzen und sollte mithin konsequent verteidigt werden. ■



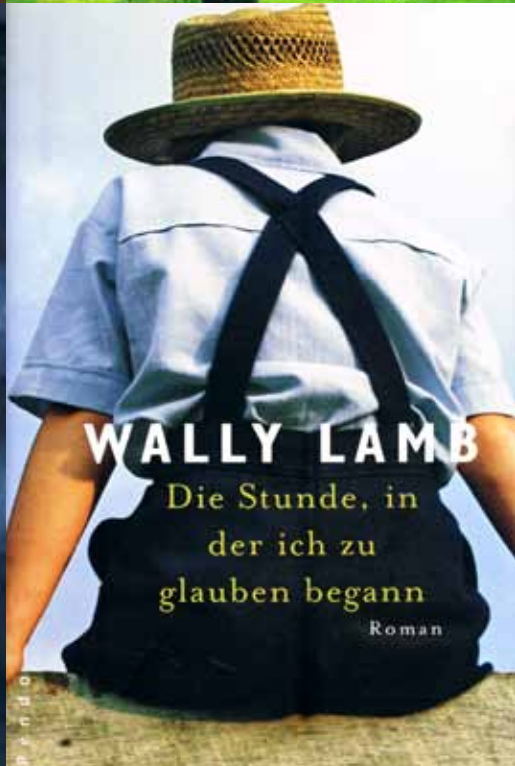
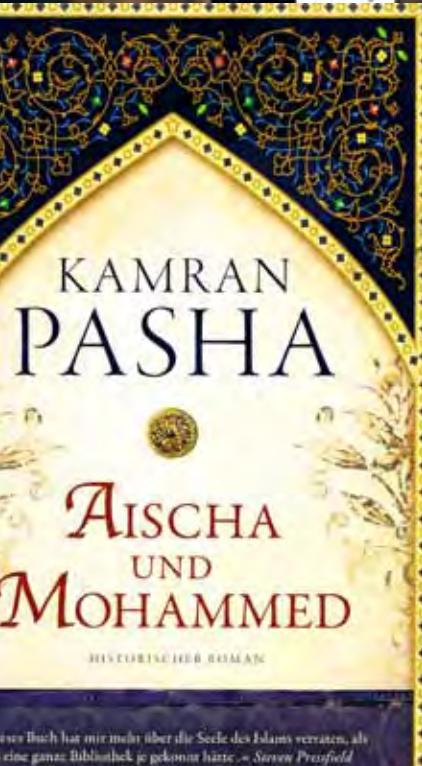
Liebe Leserinnen & Leser!

Ab und zu erreichen uns Bücherspenden von Mitgefangenen, Verlagen und Buchhandlungen – häufig handelt es sich um neue, ungelesene Bücher. Diese verschenken wir nun an Euch – wollt Ihr also ein Buch haben, reicht eine kurze Postkarte mit Eurem Wunsch, und schon schicken wir Euch ein Buch (konkrete Titelwünsche können wir jedoch nicht erfüllen), natürlich portofrei, zu; bitte stellt jedoch in Eurer Haftanstalt einen Annahmeantrag.

Dies gilt, solange der Vorrat reicht – also schnell Karte oder Brief an:

der lichtblick
Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin





ER SUCHT SIE

Er, 36/184/90, sucht Sie, die nicht von Liebe spricht, sondern weiß was das ist. Du solltest ehrl., treu und ein Familienmensch sein. Weiteres später.
Chiffre 112003

Er, 43, z.Zt. in Thüringen in Haft wegen kreativer, illegaler Eigentumsvermehrung, sucht Sie mit Herz und Hirn für an- und aufregenden Briefk.
Chiffre 112004

Ben, 23/183/76, noch einige Zeit im Staats-hotel sucht dich für Federkrieg oder mehr. 100% Antw., mit Bild wäre nett.
Chiffre 112005

26 J., sportl. Berliner, mit Herz u. Verstand sucht netten BK. Bin

aufgeschlossen, ehrl., spontan u. f. alles offen. Alter und Aussehen nicht so wichtig.
Chiffre 112006

Er, 31/190/80, sucht Sie, für BK und vielleicht mehr. Bin nicht ortsgelassen. Bitte nur ernst gemeinte Zuschriften.
Chiffre 112007

Attraktiver Boy 25/183/71, sucht nettes Mädcl zw. 18-40 J. f. BK und evtl. Aufbau einer dauerhaften Beziehung. Bin vorurteilsfrei. 100% Antw. BmB wäre nett.
Chiffre 112008

Netter Widder 47 m. blauen Augen sucht nette Sie zw. 37-52 J. f. BK und evtl. mehr. 100% Antwort.
Chiffre 112009

Er, 38 J., 180/70, treu, ehrl., sportl. sucht Sie

zum Aufbau e. festen Beziehung. Bis bald.
Chiffre 112010

Reiner, 49 J. 180/88 sportl., treu, ehrl. u. humorv. sucht Sie bis 52 J. für BK oder mehr. Sitze z.Zt. in JVA Saarb. u. freue mich auf reichl. Post Antw. 100 %
Chiffre 112011

Hip Hop Bad Boy, 27 J., 178/80, sportl. und tätowiert, sucht nettes Mädcl bis 35 J. f. BK und mehr. TE 2015 BmB 100% Antw.
Chiffre 112012

Eins. Schwabe, blond m. bl. Aug., 40/172/80, tätowiert, sucht nettes Mädcl zw. 25-35 J. f. BK und mehr. BmB 100% Antw.
Chiffre 112013

Bad Boy, 39/177/95, tätowiert u. bl. Augen, sucht netten Engel f.

BK oder mehr. Jeder Brief = 100% Antw.
Chiffre 112014

Suche lieben Engel, der mich auf seine Art verhext. Jeder Brief wird beantwortet.
Chiffre 112015

Techno Freak aus Hessen, 27/198/115, sucht Sie mit Humor f. Papierkrieg. 100% Antwortgarantie.
Chiffre 112016

Ich, 41/186/93, suche offene, ehrl. Sie mit Humor f. BK u. ver-lieben. 100% Antw.
Chiffre 112017

Sympathischer Er, 36 J., sucht ehrl., nette Sie f. feste Beziehung. Foto wäre nett aber kein Muss!
Chiffre 112018

Joachim, 41/177/72, a. Meppen Beach su. dich bis 40 J. mit Herz

u. guter Seele f. BK später vielleicht mehr. BmB=100% Antw.
Chiffre 112019

Kater, 43 J., z.Zt. im Katzenklo Geldern, sucht Katze die den Dosenöffner mit mir teilt und die Lange-weile beendet.
Chiffre 112020

Ich, 42/175/79, seit 14 J. i. Haft, suche Sie zum Gedankenaus-tausch und mehr.
Chiffre 112021

Ich, 30/180, suche liebe Sie zw. 18-35 J., vor o. hinter Mauern f. BK oder mehr.
Chiffre 112022

Netter Skorpion aus NRW, 32/184/85, mit blauen Augen, blond, sucht die Frau, mit der man Pferde stehlen kann. Gabba for life. 100% Antw.
Chiffre 112023

ANZEIGE



Stiftung UNIVERSAL Helmut Ziegner

Kontakt- und Beratungsstellen:

JVA Moabit Gruppenberatungszentrum
U. Trompeter Dipl. Soz. Päd. / Dipl. Soz. Arb.
Alt Moabit 12, 10559 Berlin
Sprechzeiten: Mo – Mi 9 – 16 Uhr Tel. / Fax: 030 - 90145187

Sie erreichen uns in der JVA Moabit per Antrag im anstaltsinternen Gruppen- und Beratungszentrum.
Das Leistungsangebot umfasst:


- eine allgemeine soziale Beratung
- Beratung zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung

Kontakt – und Beratungsbüro für Straffällige, Haftentlassene sowie deren Angehörige
U. Trompeter Dipl. Soz. Päd. / Dipl. Soz. Arb.
Belowstr. 14 -16, 13403 Berlin
Sprechzeit jeden Freitag 9 – 15 Uhr Tel.: 030 – 41713892

Das Leistungsangebot umfasst:

- Allgemeine (psycho-) soziale Beratung
- Kooperation mit Ämtern und Behörden
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und / oder beim Wohnungserhalt
- Beratung zur beruflichen Wiedereingliederung
- Entschuldungshilfe
- Familien- und Angehörigenberatung

Hauptsitz und Verwaltung
Jägerstr. 39 a, 12209 Berlin
Tel.: 030 - 7730030 Fax: 030 - 77300330
www.universal-stiftung.de



Stiftung UNIVERSAL Helmut Ziegner

Betreutes Wohnen für Erwachsene gem. § 67 SGB XII

Übergangshaus (ÜH)
Betreutes Einzelwohnen (BEW)
Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WuW)

Angebote:

- Entlassungsvorbereitungen
- Wohnungssuche
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- allgemeine soziale Beratung

Wir führen Bewerbungsgespräche für die unterschiedlichen Wohnangebote der Universal - Stiftung Helmut Ziegner in den Haftanstalten durch. Im Übergangshaus und im Betreuten Einzelwohnen bieten wir Ihnen vorübergehend möblierte Einzimmerappartements an. Unsere Mitarbeiter / innen stehen Ihnen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

JVA Tegel: jeden Dienstag von 9 - 12 Uhr
jeden Donnerstag von 9 - 15 Uhr

JVA Charlottenburg: jeden 4. Donnerstag im Monat

JVA Plötzensee: jeden 1. und 3. Dienstag im Monat ab 15 Uhr

JSA Berlin: jeden dritten Mittwoch im Monat von 11.30 - 14 Uhr

Interesse?

- Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns
- Vormelder an den zuständigen Gruppenleiter oder die Zentrale mit dem Kennwort „Universal - Stiftung Helmut Ziegner“
- In der JVA Tegel Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II

Darüber hinaus können Sie nach vorheriger Kontaktaufnahme mit unseren Mitarbeitern Termine nach Bedarf vereinbaren.

Bergstr. 15 12169 Berlin (Steglitz)	Cautiusstr. 9-11 13597 Berlin (Spandau)	Belowstr. 14-16 13403 Berlin (Reinickendorf)	Pettenkoferstr. 50 10247 Berlin (Friedrichshagen)	Sternsdamm 84 12248 Berlin (Treptow)
Tel.: 792 10 65	Tel.: 336 85 50	Tel.: 412 40 94	Tel.: 42019060	Tel.: 63 22 38 90

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns.

Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangenen Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu.

Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

**Antwortbriefe
bitte wie folgt versenden:**

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; für die Weiterleitung ist eine **55 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1. Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.

2. **Achtung !!!**
Die Briefmarke bitte nur beilegen.
Nicht aufkleben !!!

3.

ER SUCHT SIE

Geballe Männlich., 48 J., sucht phantasievolle Langzeitlerin m. Humor, um die Freiheit der Gedanken gemeinsam zu genießen.

Chiffre 112024

Sven, 33/182/95, aus NRW, tageslichttauglich, spontan u. direkt sucht Briefkontakt zu Frauen v. 28-36 J. mit Charakter und Verstand. Antw. 100%.

Chiffre 112025

Sascha, 23/175/70, schlank, sportlich u. humorvoll sucht nette Sie zw. 17-30 J. f. BK. oder mehr. Antw. 100%.

Chiffre 112026

Sven, 46/186/93, a. d. Erlebnispark Werl, noch b. 2013 in Vollpension, sucht Lady, offen, humorvoll u. ohne Vorurteile. Trifft das auf dich zu, dann schreib mir. Antw. 100%.

Chiffre 112027

Münchener, 23/190, o. Fett, sucht hübsche Sie bis 30 J. aus Raum München zum Schreiben o. mehr. Freu' mich auf Post!

Chiffre 112028

M, 45/180/80, geschieden, TE 01/13, sucht nette Frau zum Kennenlernen o. später vielleicht mehr. Antw. 100%.

Chiffre 112029

Zwoa bay. Buam, net grad greislich u. a net grad gscheit aba für an jeden Spass zhabn, z.Zt. a. Urlaub im Hotel „zur greana Höll“, suacha netten BK m. zwoa fesche Madl. Antworten tun ma auf ois.

Chiffre 112030

Bertram, 42/174/70, sucht nette, ehrliche u. gefühlvolle Sie f. anregenden BK u. evtl.

später mehr. Schreib mir!

Chiffre 112031

SV'ler, 41/173/83 (kein Sextäter), sucht Kontakt zu attraktiver Frau, die sich e. sehr offenen Briefkontakt wünscht. Gerne auch m. Frau in Freiheit.

Chiffre 112065

Joschi, 60 J., geschied., ohne Anhang, sucht vorerst Freundschaft zu einsamer Langzeithaftfrau.

Chiffre 112066

Sinto a. Karlsruhe su. ... Dich! Wenn du die Richtige bist, melde dich u. lass uns uns kennenlernen.

Chiffre 112067

Ich, 45, suche aussergewöhnliche u. intelligente Frau f. anregenden Federkrieg. Habe viel Zeit! BmB = 100% Antw.

Chiffre 112068

Flo, 23/177/77, dreister Bamberger, sucht nette Mädels zum Schreiben. Bin z.Zt. in Amberg in Haft.

Chiffre 112069

Er, 38/172/72, mit Herz u. viel Gefühl, sucht Mädels f. netten BK. Alter egal. Sitze i. Bayern, TE 14. Antw. sofort 100%ig!

Chiffre 112070

M, 40/180/80, su. Frau von 35-50 J., die Lust z. Schreiben hat. Bin s. 93 in Haft u. f. Vieles offen.

Chiffre 112071

Wolf, 42/187, loyal, treu u. zuverlässig u. bald i. Freigang sucht ehrliche Frau, d. echte Werte schätzt. Bin Biker u. würde gern bei dir ankommen um mit dir ins Leben zu starten. Wo steckt m. Wölfin?

Chiffre 112072

Steinbock, 33/183/75 m. Hu-

URHEBER- UND REPRODUKTIONSRECHTE

Cover (vorne u. hinten): »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 2**, l.o. (Vorschau auf S. 4): »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 2**, l.u. und r.u. (Vorschau auf S. 38): »flickr, public domain und Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 2**, r.o. und r.u. (Vorschau auf S. 28 u. S. 36): »Copyright © 2003 Hermera Technologies Inc. und der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; **Seite 3** (Vorschau auf S. 48): »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 4** (Grabstein): »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 8, 17, 18 u. 25** (Karikaturen): »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seiten 24** (alle Fotos): »Copyright © 2011 JVA Berlin-Tegel«; **Seite 29** (Telefon): »Copyright © 2003 Hermera Technologies Inc. und der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; **Seite 32 - 35** (Hammer): »Copyright © 2003 Hermera Technologies Inc. und der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; **Seite 36 u. 37** (Obst): »flickr, public domain und Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 38** (Folterung): »flickr, public domain und Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 45** (Schallpegel): »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 47** (Porträt): »Copyright © 2011 Dr. Annette Linkhorst« ■

Herausgeber

Insassen der JVA Berlin-Tegel

Redaktion

Timo Funken, Stephan Welk, Dieter Wurm

Verantwortlicher Redakteur

Dieter Wurm (V.i.S.d.P.)

Druck der lichtblick

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft
der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon (030) 90 147 - 23 29

Telefax (030) 90 147 - 23 29

E-Mail gefangenzeitung-lichtblick@
jva-tegel.de

Internet www.lichtblick-zeitung.de

Spendenkonto

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
Deutsche Bank PGK AG
BLZ: 100 708 48
Konto: 1 704 667

Auflage 7.000 Exemplare

Allgemeines

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vier bis sechs Mal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beauftragt werden.

Der Bezug ist kostenlos!

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Beleg-exemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden. ■

mor, sucht Sie zw. 18-40 J., Musik-interessiert u. Nationalität egal. Keine Sex-Del. u. 31er!

Chiffre 112073

Er, 49/180/80, bl. Augen, kultiviert, sportl. und nicht i. Haft, sucht temp. u. attrakt. Sie f. offenen BK zw. 35-55 J. i. Raum NS/HH.

Chiffre 112074

Dissoz.manifest. Westfale, 55 J., sucht junge Frau ab 40 J. aus dem Soz.Päd.-Bereich zur Unterstützung bei der Resozialisierung und Aufbau einer späteren festen Beziehung.

Chiffre 112075

Heisser Teufel, 24/182, sportlich, witzig und spontan, sucht hübsche Sie mit Humor f. Briefkontakt oder später mehr. BmB = 100% Antwort!

Chiffre 112098

Ich, 32/183/86, Südländer, gepflegt, sportlich u. humorvoll, suche Sie zw. 20 u. 32 J. Sitze in

HNX.

Chiffre 112099

Hallo Prinzessin! Ich, 25/187/80, Südländer, sitze noch bis 2020 u. freu' mich ü. Briefe v. dir. Bitte n. ernstgem. Zuschriften!

Chiffre 112100

Ich, 28 J., suche nette Sie, auch gern in Haft, für regen Austausch u. wenn die Chemie stimmt auch später mehr. BmB antworte 100%ig!

Chiffre 112101

Stefan, höll. Engel a. NRW, 34/182, kräftig,u. Glatze, sucht liebevolles „Miststück“ für anreg. Briefwechsel. Mal sehen, was draus wird, freue mich auf Dich!

Chiffre 112102

Teufelsjunge (30), sucht Briefkontakt zu einer Frau, für die er auch n. der Haft da sein kann. Foto wäre schön, aber nur Sympathie zählt.

Chiffre 112103

Eins. Crazyboy, 195/42,

sucht Crazygirl, Alter u. Figur egal, mögl. aus d. Raum Bayern. Beantworte a. Briefe. TE 7/14.

Chiffre 112104

Skorpion, 33/178/85, smart, verrückt und doch einfühls., sucht nette Damen, die sich nicht nur auf „Gitterhunde“ spezialisiert haben, mit Herz. Lass uns die Langeweile vertreiben u. schreib mir. Trau dich!

Chiffre 112105

Torsten, 36/180, a. Ns., kz. Haare u. tätow., sucht Sie mit Herz u. Charakter. Alles andere ist eher untergeordnet. TE 2013.

Chiffre 112106

Alex, Schütze, 37/180, wg. Justizirrtum zu Langeweile gezwungen, su. Dich, humorv. u. extravagant. Chillig, flippig a. ehrl., das wäre herrlich. Für Neues offen, u. viell. mehr! Sei nicht schüchtern. schreib' und erfreu' uns sehr. Rock'n Roll, e. Bild wär' toll. Aber kein Muss für 100% Antw.

Chiffre 112107

SIE SUCHT IHN

Ich, 31/170/60, brau- ne Haare, gr. Augen, m. Ausbildung, suche schönen Traummann zw. 25-30 J. BmB = 100% Antwort.

Chiffre 112032

Teufliche Berliner Brünette, 31/165/54, feurig, wild, lieb u. verrückt, sitzt im Käfig und hat Langeweile. Wenn du keine Angst hast, dich zu verbrennen, melde dich! BmB

Chiffre 112033

Münchener Engel, 44/176, wünscht sich Liebe u. Ehe m. ehrl., treuen, humor- und liebevollen Bengel

mögl. aus bayuwarischen Gefilden.

Chiffre 112034

Jaz, Powerfrau aus Berlin, 33 J., habe noch Kurven w. eine F1-Rennstrecke, mir fehlt der passende Rennfahrer mit Sprit. Schreib mir, wenn du Sport u. Autos zu deinen Hobbys zählst.

Chiffre 112035

Hallo Du! Wenn du noch bis 20/25 in Haft bist, kannst du mit mir in den Federkrieg ziehen, sofern du ehrl. bist u.. keine Vorurteile hast. Also auf in den Kampf!

Chiffre 112036

Zwillings-Frau, 55 J., liebe klass. Musik u. Bücher. Wünsche mir

regen Erfahrungs- u. Gedankenaustausch. Alter nebensächlich.

Chiffre 112037

Ich, 26 J., suche Dich, 28-39 J., 180 groß, m. gr. o. bl. Augen, kurzen Haaren, lieb, treu, ehrl., u. mögl. Bodybuilder. BmB. Sitze zuhause und langweile mich. Freue mich auf eure Antworten.

Chiffre 112038

Anna, 30/162/50, bin echte Rothaarige z.Zt. in Bay. in Haft. Suche längeren, spannenden Briefkontakt bis 40 J. Humorv. & lebenslustig! Lust? Foto wäre cool! 100 % Antw.

Chiffre 112039

Sinti-Girl, schoko-

braun, 28/168/60, kinderlos u. talentiert. Berlin-Paris-Ibiza? Wo und wer du bist spielt k. Rolle. Wenn du Russe, Sinti oder Deutscher bist, melde dich bei mir!

Chiffre 112040

Osteurop. Wunder- waffe a. Berlin, tätow., gepierct, verdammt scharf (32/164/52) u. einsam, sucht böse, gutaussehende und große Boy's. Keine Angst vor scharfen Waffen? Na dann los – es kann sich lohnen. BmB = 100% Antw.

Chiffre 112041

Suche Mann zw. 22 - 36 J., spontan, ehrl., einfühlsam, kreativ u. humorv. für interessanten BK. Gerne

Südländer. Trau dich u. schreib mir! BmB wenn mögl., ist aber kein Muss.

Chiffre 112042

Ich, Mitte Zwanzig, einsam u. allein suche Mann zw. 20 - 45 J., der ehrl., einfühlsam, u. charakterstark ist, für lustigen BK evtl. später auch mehr. Warte auf deine Post!

Chiffre 112043

Wanted! Biker Boy! Ich, 37 J., suche dich, ob tätow. o. gepierct – egal. Hauptsache, das Herz auf d. richtigen Fleck. Alter nicht so wichtig, nur kein Sextäter! Schreib mir, ich warte!

Chiffre 112044

Südeurop. Ener-

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

Kanzlei | Anwälte | Fachgebiete | Informationen | Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
Fachanwalt für Strafrecht

SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
Fachanwältin für Strafrecht

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail info@schloss26.de
Internet www.schloss26.de

SIE SUCHT IHN

giebündel sucht Ihn, zw. 35 - 45 J., ehrl. u. lustig für spannenden BK u. vielleicht mehr. Wer schnell schreibt, bekommt schnell Antwort!

Chiffre 112045

Solo Cor, 28, sucht Defi. für emotionalen Briefkontakt. Alter oder Aussehen nicht so wichtig, solange die Chemie stimmt. Also schreib mir!

Chiffre 112046

Ich, 28, suche Bodyguard m. Muskeln, Herz, Verstand u. Umgangsformen, gern tätowiert. Freue mich auf Post von dir! Antw. 100%.

Chiffre 112047

Rubensmodell, 47 J., sucht Tierfreund mit Liebe zur Natur f. ehrl. u. anregenden Briefkontakt. Späteres Kennenlernen nicht ausgeschl. Also lass es uns versuchen! Antworte 100%.

Chiffre 112048

Single, 25 J., aus Berlin, su. netten Boy m. Hirn u. Herz

für Briefkontakt oder evtl mehr. Nicht lange warten schreib mir, wenn mögl. mit Bild. Antwort 100%!

Chiffre 112049

1, 2, 3 nette Frauen (25-41) suchen Männer, die das Un gewisse nicht scheuen, Humor und Spaß am Schreiben haben. Also schreibt uns und wir sehen weiter. Wir freuen uns auf eure Post, mögl. mit Bild. Antw. 100%.

Chiffre 112050

Du solltest zw. 25 u. 36 J. alt, sportl., lustig u. flexibel sein. Gutes Aussehen ist k. Nachteil! Dann schreib mir und verscheuch' meine Langeweile. Bitte mit Bild für 100% Antwort. Bis bald!

Chiffre 112051

Sie, 40 J., attraktiv, blond, sucht e. echten Mann keine Quatschblase f. anregenden Briefwechsel. Du solltest fit, schlagfertig und selbstbewusst sein. Zuschriften bitte nur mit Bild.

Chiffre 112052

Suche Monotonie-Killer i. Raum Bayern mit Witz und

Charme zum Zeitvertreib. Lass uns schreiben u. sehen, was draus wird. Über ein Bild von dir würde ich mich freuen. Antw. 100% .

Chiffre 112053

Wer zaubert Träume in m. Kopf u. ein Lachen auf mein Gesicht? Du solltest 26-37 J. alt, ehrlich und. treu sein. Ein Bild wäre toll, aber kein Muss. Schreib mir, antworte sicher!

Chiffre 112054

Flügel gestutzt, in Käfig gesperrt! Welcher nette Mann hilft dabei, wieder fliegen zu lernen und zu genesen? Du solltest kein BTM-, Gewalt- oder Sexdelikt haben. Ich warte auf die Fluganleitung!

Chiffre 112055

Pendant zu ihr, 30 J., aktiv, humorvoll, ehrl. u. treu gesucht. Mann zw. 30-45 J., mit dem Herz auf dem rechten Fleck für aufregenden Schriftwechsel und viell. späterem Kennenlernen

Chiffre 112056

Topf (47) sucht Deckel, bis 50 Jahre alt, mit Sinn für Hu-

mor und Stil. Lass uns die Langeweile vertreiben und schreib mir.

Chiffre 112057

Samtpfötchen (35) a. Bay., mit scharfen Krallen sucht Kratzbaum zum Schärfen. Möchte gern ehrlichen und anregenden Briefwechsel mit Entwicklungsmöglichkeit, darum wäre Antwort mit Bild schon super.

Chiffre 112058

Welcher nette Südländer, zw. 35 und 50 J. schreibt mir? Bin 45 Jahre alt, attraktiv, fit u. aufgeschlossen für alles Schöne. Freue mich über jeden ehrlichen Brief.

Chiffre 112059

Gedanken sind frei, ich (47) leider nicht! Hätte gerne offenen und ehrlichen Briefwechsel zu Männern zw. 45 und 60 Jahren, schreibt mir!

Chiffre 112060

Suche attraktiven Mann, bis 35 Jahre, zum Austausch von Gedanken und Anregungen. Kein Sextäter! Schreib und zögere nicht!

Chiffre 112061

ANZEIGE

DIETER AHNERT

RECHTSANWALT

NADINE AHNERT

RECHTSANWÄLTIN

ALBRECHTSTRASSE 131

(AM HERMANN-EHLERS-PLATZ)

D-12165 BERLIN - STEGLITZ

TELEFON 030. 790 122-0

TELEFAX 030. 793 21 59

MOBIL 0172. 910 57 33

RAAHNERT@FREENET.DE

Seit über 35 Jahren

Fachliche Kompetenz in:

- Straf- und Vollzugsrecht
- Ausländerrecht
- Ehe- und Familienrecht

SPRACHEN

Deutsch · Englisch
Französisch · Italienisch
Spanisch · Russisch
Vietnamesisch · Thai

SIE SUCHT IHN

Der Humorvolle mit Niveau, bis 30 Jahre, hat sich bis jetzt noch nicht b. mir gemeldet. Also hab den Mut und schreib mir schnell, wenn mögl. mit Bild, antworte garantiert!

Chiffre 112062

Sie, 37, zurückhaltend und harmoniebedürftig, sucht netten Mann für anregenden und witzigen Gedankenaustausch. Freue mich über jeden ernstgemeinten Brief.

Chiffre 112063

2 Vollblutfrauen aus d. süddt. Raum fällt d. Decke auf d. Kopf. Seid nicht faul und schreibt uns. Wir beantworten jeden ehrl. Brief. Also los!

Chiffre 112064

Feurige Münchnerin, 23/170/62, sportlich, br. Haare, bl. Augen, sucht Ihn, gern tätowiert, sportl., ehrlich und zw. 20-30 J., für anregenden Briefkontakt. Bild wäre toll! Freu mich auf Euch!

Chiffre 112084

ER SUCHT IHN

Jung. Boy, 26/175/60, gebr., sportlich u. tätow., sucht netten u. ernstgem. BK mit Boys o. mehr. Bild wäre nett, aber k. Muss.

Chiffre 112076

Zärt. Widder, 40/172, sportl., kräftig, tätowiert, TE 12/12 sucht z. Aufbau e. Bez. ehrl. zielr., passiv. u. schl. Ihn ab 25 J. Hab Mut, viell. wird das dein / unser Glück!

Chiffre 112077

Dom.-Aktiv, Tatoos, Piercing, 32/187/84, d. sind die Eckdaten! Willst du mehr wissen dann schreib für eine Freundschaft.

Chiffre 112078

Musiker, 58/172/72, geschätztes Alter u. 40, su. BK z. schwulen Männern ab 20 J. BmB = 100% Antw.

Chiffre 112079

Er sucht Boys f. BK u. mehr. Bin offen für Alles. Bild wäre toll.

Chiffre 112080

BRIEFKONTAKTE

Schreibst du gern u. suchst e. Freundschaft f. regen Austausch? Dann schreib mir ein paar Zeilen. Alter ab 18 bis egal. Freue ü. alle Zuschriften u. antw. 100%ig.

Chiffre 112081

Eins. Typ sucht BK mit M/W f. alles, was Spaß macht. Hobbys sind Internet u. Party machen. Also meldet euch bei mir.

Chiffre 112082

Flori, 32, n. bis 11/12 sucht nette Brieffreundschaft um die Zeit zu vertreiben. Also haut rein und schreibt.

Chiffre 112083

Ich, 33, z.Zt. in Burg, meine Hobbys: Lesen, Musik, Schreiben und d. Natur. M. u. F. ab 18 J. m. ähnl. Hobbys, a. Deutschl. / Ausland, meldet euch für regen BK. Antw. 100%!

Chiffre 112085

2 Jungs, 26 / 30 J., su. Mädels, die unsere Langeweile per Briefkontakt rauben wollen. Freuen uns auf eure Briefe!

Chiffre 112086

GITTERTAUSCH

Suche Haftplatz im Saarland im Tausch f. JVA Darmstadt / Hessen. TE 08/2014

Chiffre 112090

Su. dringend Haftplatz in der JVA Diez (Rheinl. Pf.) i. Tausch gegen JVA Aachen (NRW). TE 03/2017

Chiffre 112091

Suche Infos über den Vollzug i. Saarbrücken vor 2011. Bitte schickt mir alles, was Ihr habt!

Chiffre 112092

Wechselwillig. Münchner sucht schnellstens Haftplatz in Berlin im Tausch gegen München. TE 2017

Chiffre 112093

Tausche Haftplatz in Weiterstadt (Hessen) gegen Haftplatz in d. JVA Berlin-Tegel. TE 05/2015

Chiffre 112094

Brauche Haftplatz in Düsseldorf im Tausch gegen all inclusiv in der JVA Burg. TE 06/14

Chiffre 112095

Suche eiligst Haftplatz in Hamburg, Magdeburg oder NRW im Tausch gegen JVA Tegel, Berlin.

Chiffre 112096

Würde gern kurzfristig meinen Haftplatz in der JVA Burg gegen einen in Berlin-Tegel tauschen.

Chiffre 112094

ANZEIGE

Berlins schwules Info- und Beratungszentrum



Mann & Meter

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Gefängnissen:

- ▶ **NEU: Vermittlung von Briefkontakten**
- ▶ Regelmäßige Besuche
- ▶ Informationen zu HIV und AIDS
- ▶ Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
- ▶ Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

Bülowstraße 106 • 10783 Berlin • Telefon: (030) 216 80 08

Wo werde ich wohnen?

Unser Angebot

Betreutes Wohnen

Hilfe bei persönlichen Problemen

Hilfe beim Umgang mit Behörden

Beratung zur beruflichen Integration

Unterstützung bei der Beschaffung
von Dauerwohnraum



CARPE DIEM

Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen

Tel. 0 30/413 83 86, 419 38 224, 628 049 30
Fax 0 30/413 28 18 und 626 85 77

E-Mail: info@carpe-diem-berlin.de
Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus

Alt-Friedrichsfelde 93
10315 Berlin-Lichtenberg
Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)
413 94 62, 413 83 86
419 38 224
Fax 413 28 18

Übergangshaus

Delbrückstraße 29
12051 Berlin-Neukölln
Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)
628 049 31, 628 049 32
629 838 14, 626 073 92
Fax 626 85 77



KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern lassen sich aus der Haftanstalt heraus nicht anrufen!

Anwaltsnotdienst ☎ 0172/3255553
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0
Amnesty International
Heerstr. 178 • 53111 Bonn ☎ 0228/9837-0
Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AKS) e. V.
Prof. Dr. H. Koch, Postfach 1268 • 48002 Münster
Ärzttekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte
Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-0
Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0
Ausländerbeauftragte des Senats
Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/26542351
Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0
Bundesgerichtshof
Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 01888/580-0
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0
Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss, Bundeshaus
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat
F - 67075 Strasbourg Cedex
Freiabonnements für Gefangene e. V.
Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189
Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256
Kammergericht
Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0
Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.
Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726930
Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer
Turmstr. 91 • 10548 Berlin ☎ 030/9014-0
Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus ☎ 030/232514-70
Rechtsanwaltskammer Berlin ☎ 030/306931-0
Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Schufa Holding AG
Postfach 10 34 41 • 50474 Köln ☎ 01805/724832
Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0
Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe
Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0
Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen
Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0
Strafvollzugsarchiv – ab 01.01.2012 an der FH Dortmund
Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA TEGEL

TA I	Adelgunde Warnhoff
TA II	n.n.
TA III	Helmut Keller
SothA	Axel Voss (stellv. Vorsitzender)
TA V	Paul-G. Fränkle (Vorsitzender)
TA VI	F. Keil / Dietrich Schildknecht
Arbeitsbetriebe	n.n.
Medizinische Versorgung	Folker Keil
Türkische Gefangene	Ismail Tanriver
Muslimische Gefangene	Abdallah Dhayat

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Rechtsanwaltskammer Berlin
Dr. Hartwig Grubel	Stellvertr., Vors. AB Charlottenburg
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr., Vors. AB Jugendstrafanstalt
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Paul-Gerhard Fränkle	Vors. AB JVA Tegel
Hartmut Kieburg	Vors. AB JVA Moabit
Ronald Schirocki	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Oehme	Vors. AB JVK (Justizvollzugskrankenhaus)
Silvia Wüst	Vors. AB Jugend – Arrestanstalt
Monika Marcks	Landesschulamt
Mariann Szabó / Dr. Florian Knauer	Humboldt-Universität
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Christoph Neumann	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thuy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Dr. Wera Barth	Freie Hilfe Berlin e. V.
Axel Barckhausen	RBB
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA-TEGEL

Sprechzentrum-Öffnungszeiten

Mo. + Di.	12.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mi.	10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Do.	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr.	keine Besuchszeiten
Sa. + So.	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten

Mo. + Di.	12.15 Uhr bis 17.45 Uhr
Mi. + Do.	07.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Fr., Sa. + So.	keine Annahme

☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten

Mo. - Do.	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr

☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA-TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel	Postbank Berlin
BLZ 100 100 10	Konto 115 28 - 100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Einlasstermine

Mo. - Do.	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kontoinhaber: Telio ▪ Konto-Nr.: 1280 328 178
BLZ: 200 505 50 (HASPA)
Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer
(welche auf Eurem PIN-Brief oder Eurer Kontokarte steht)

AUSKUNFT ☎ 11 88 9

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

**der lichtblick
Deutsche Bank
Kto.-Nr.: 1 704 667
BLZ: 100 708 48**

Der lichtblick ist Deutschlands auflagenstärkste Gefangenenzeitung. Er ist unzensuriert und wird presserechtlich von den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortet. Der lichtblick erscheint 4 bis 6-mal im Jahr – der Bezug ist kostenlos; Spenden machen dies möglich.

Der lichtblick gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Er versteht sich als Sprachrohr der Gefangenen: Er macht auf Missstände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissenschaftlichen Strafvollzug. Oft nimmt er eine vermittelnde Position zwischen dem Resozialisierungsanspruch der Gefangenen und dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung ein; dass das Eine das Andere befördert und verstärkt, kann gar nicht oft und deutlich genug betont werden. Neben kriminal- und strafvollzugspolitischen Engagement initiiert der lichtblick „Berührungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Nicht zuletzt ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Insassen – und wird auch von Justiz, Politik und Wissenschaft gelesen.

